

HOCHSCHULE DÜSSELDORF  
- FACHBEREICH SOZIAL- UND KULTURWISSENSCHAFTEN-

BACHELOR-THESIS ZUM THEMA

**Sechs Jahre nach dem Gebäudeeinsturz der Textilfabrik  
Rana Plaza in Bangladesch: Eine Evaluierung aus  
menschenrechtlicher Perspektive**

**Erstprüferin:**

**Prof. Dr. Daniela Haarhuis**

**Zweitprüferin:**

**Prof. Dr. Susanne Hagen**

Vorgelegt von:

LISA JAKOBS

MATRIKELNUMMER: XXXXXXXXXX

STUDIENGANG: B.A. SOZIALARBEIT/SOZIALPÄDAGOGIK

SOMMERSEMESTER 2019

Düsseldorf, den 12. Juni 2019

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>I</b>
<b>GLOSSAR</b> .....	<b>II</b>
<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>2. BANGLADESCH &amp; RANA PLAZA</b> .....	<b>2</b>
2. 1. DAS LAND BANGLADESCH .....	3
2. 2. FABRIKUNGLÜCK „RANA PLAZA“ .....	4
<b>3. DIE TEXTIL &amp; BEKLEIDUNGSINDUSTRIE (ALS MILLIARDEN-BRANCHE)</b> .....	<b>8</b>
3. 1. LIEFERKETTE .....	8
3. 2. IM VERGLEICH: HOCHPREISIGE UND GÜNSTIGE MODELABELS .....	9
3. 3. FRAUEN IN DER BEKLEIDUNGSINDUSTRIE IN BANGLADESCH .....	10
3. 4. ÖKOLOGISCHER FUßABDRUCK DER MODEINDUSTRIE .....	12
<b>4. RECHTLICHER RAHMEN</b> .....	<b>15</b>
4. 1. INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSSTANDARDS .....	15
4. 2. NATIONALES RECHT - DEUTSCHLAND .....	21
4. 3. NATIONALES RECHT - BANGLADESCH .....	23
<b>5. WIRTSCHAFTLICHER RAHMEN: GLOBALER WELTHANDEL</b> .....	<b>25</b>
<b>6. POLITISCHER RAHMEN: ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT</b> .....	<b>29</b>
<b>7. PRÄZEDENZFALL „ALI ENTERPRISES“</b> .....	<b>33</b>
<b>8. ENTWICKLUNGEN SEIT 2013 UND AUSBLICK</b> .....	<b>37</b>
8. 1. RECHTLICHER RAHMEN 2019 .....	37
8. 2. WIRTSCHAFTLICHER RAHMEN 2019: UNTERNEHMENSVERANTWORTUNG .....	44
8. 3. POLITISCHER RAHMEN 2019 .....	48
8. 3. 1. <i>Nichtregierungsorganisationen</i> .....	51
8. 3. 2. <i>Zivilgesellschaftliche Individualverantwortung</i> .....	54
8. 3. 3. <i>Professionelle Berufsverantwortung als SozialpädagogIn / SozialarbeiterIn</i> .....	55
<b>9. FAZIT UND AUSBLICK</b> .....	<b>58</b>
<b>10. LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>60</b>
<b>11. ANHANG</b> .....	<b>77</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
ACCORD	Accord on Fire and Building Safety
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGMEA	Bangladesh Garment Manufacturers and Exporters Association
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPB	Bundeszentrale für politische Bildung
CCC	Clean Clothes Campaign / Kampagne für saubere Kleidung
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CSR	Corporate Social Responsibility / Unternehmensverantwortung
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GATT	General Agreement of Tariffs and Trade / Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
GG	Grundgesetz
ILO	International Labour Organization / Internationale Arbeitsorganisation
Kap.	Kapitel
LOHAS	Lifestyle of Health and Sustainability
LPB	Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
MDG	Millennium Development Goals / Millenniums-Entwicklungsziele
NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
NGO	Non-governmental organization / Nichtregierungsorganisationen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SDG	Sustainable Development Goals / Ziele für nachhaltige Entwicklung
Sozialpakt	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (auch WSK-Rechte genannt)
UN	United Nations (Organization) / Vereinte Nationen
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	United Nations Children's Fund
USD	US-Dollar
WHO	World Health Organization
Zivilpakt	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

## Glossar

**Globaler Süden / Globaler Norden** = Als Länder des globalen Südens werden jene bezeichnet, die internationale Entwicklungshilfe empfangen. Sie bilden einen Anteil von 80% der Weltbevölkerung und zeichnen sich durch unterschiedlich ausgeprägte „Strukturmerkmale, wie [...] geringe Lebenserwartung, Mangel an Nahrung, Bildung und Gesundheitsvorsorge, hohes Bevölkerungswachstum, hohe Arbeitslosigkeit, Dominanz des primären Sektors, geringes Bruttonationaleinkommen [...] sehr ungleiche Einkommens- und Vermögensverteilung“ (Wagner, 2017, S. 33) aus. Grob vereinfacht sind Länder des globalen Nordens Nordamerika, die EU und Japan, die sich in den OECD-Staaten sowie in der G8 vereinen, aber auch Neuseeland und Australien gehören dazu. Die Begriffe sollen die in Kritik geratenen, stigmatisierenden Begriffe wie „Entwicklungsländer“, „Industriestaaten“ und „Länder der dritten Welt“ ablösen (Nuscheler, S. 60ff. & 71ff.).

**Lieferkette / Wertschöpfungskette** = Wenn in der vorliegenden Ausarbeitung von Lieferketten die Rede ist, geht es um den gesamten textilen Wertschöpfungsprozess eines Kleidungsstückes. Eine Lieferkette in der Bekleidungsindustrie umfasst alle Stationen eines Kleidungsstückes von der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zum Endverbraucher sowie dem Entsorgen bzw. Recyceln des Kleidungsstückes. Die Globalisierung der Textilindustrie hat zur Folge, dass solch eine Kette global sowie supranational stattfindet; ursprünglich gab es die Prämisse, „dass jedes Mitglied in der Lieferkette selbst für seinen Beitrag verantwortlich ist“ (Fiebrig, 2018, S. 2ff.), seit dem Rana-Plaza Unglück ist die Notwendigkeit allumfassender Kontrollmechanismen sowie allgemeingültiger Sozialstandards offenkundiger geworden (ebd. S. 1ff.).

**Multi-Stakeholder-Initiativen** = Als Multi-Stakeholder-Initiativen werden verschiedenartige Vertreter bezeichnet, die als „Anspruchsgruppen“ einen beachtlichen Einfluss auf ein Unternehmen haben. Dazu zählen „nicht nur Aktionäre, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter, Manager, sondern auch Anwohner, staatliche oder nichtstaatliche Organisationen, Medien und viele andere“ (Schüz, 2017, S. 14f.). Sie können sich in Form eines Bündnisses zu einem Zusammenschluss mit einem gemeinsamen Ziel vereinen.

**Nachhaltigkeit** = Die UN- „Weltkommission für Umwelt und Entwicklung“, auch „Brundtland-Kommission“ genannt, definiert nachhaltige Entwicklung so, dass „Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt [werden], ohne zu riskieren, dass zukünftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können“ (Schüz, 2013, S. 13f.). Hierbei geht es um verschiedene Ebenen der „Verbesserung der Lebensverhältnisse“ (Grunwald, Kopfmüller, 2012, S. 13f.); ökologische, soziale, soziologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit vereinen sich gleichermaßen in dem Begriff, auch wenn die Realisierung sehr unterschiedlich sein kann. Es geht einerseits um den Fokus auf „bestehende Probleme“ sowie andererseits auf „Visionen für die Zukunft“ (ebd.).

**Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)** = Die OECD mit Sitz in Paris stellt seit 1960 einen Zusammenschluss aus 36 Mitgliedsstaaten dar, die sich folgende Ziele gesetzt haben: „Erreichung eines angemessenen Wirtschaftswachstums, eines hohen Beschäftigungsstandes und eines steigenden Lebensstandards bei Geldwert- und Preisstabilität in den Mitgliedsländern; Förderung des wirtschaftlichen Wachstums auch in Nichtmitgliedsländern, besonders in den Entwicklungsländern; Ausweitung und Liberalisierung des Welthandels“ (BPB, 2016a). Auch wenn mittlerweile einige „Schwellen- und Transformationsländer“ zu dem Bündnis gehören, so besteht der Großteil der Mitglieder aus westlichen Industriestaaten, wodurch die OECD die „bedeutendste Organisation der westlichen Industrieländer zur Koordinierung der Wirtschafts-, Handels- und Entwicklungspolitik“ ist (ebd.).

**Transnationales Unternehmen** = Ein transnationales Unternehmen ist gleichbedeutend mit einem multinationalen Unternehmen eines, dass „gleichzeitig mit Direktinvestitionen in mind. zwei Ländermärkten“ (Engelhard, 2018a) agiert. Die Platzierung eines Auftrags im Ausland durch ein deutsches Unternehmen (z.B. deutsches Textilunternehmen gibt den Auftrag zur Produktion eines Nähauftrags an Textilfabrik in Bangladesch) kann zum Beispiel eine transnationale Kooperation darstellen. Viele Modeunternehmen werden durch die Teilhabe am internationalen Wettbewerb zu globalen Playern in ihrem Wirtschaftsbereich, indem sich einem „globalen Wettbewerb“ (Engelhard, 2018b) gestellt wird. Dabei dienen supranationale (= überstaatliche) Gesetzgebungen und Konventionen beispielsweise der UN als in ihrer Ausdifferenzierung des Völkerrechts jedwedem nationalen Recht zugrunde liegende Standards (Winter, 2018).

## 1. Einleitung

Jede/r Erwachsene in Deutschland besitzt im Schnitt etwa 100 Kleidungsstücke, das ergibt eine Summe von 5,2 Milliarden Kleidungsstücken in Deutschland. Etwa 2 Milliarden davon werden nie getragen, die Modebranche wird von Kurzlebigkeit und Trends beherrscht; für die Hälfte aller Befragten ist Shoppen ein willkommener Freizeitvertreib und bereitet Spaß. Neben Preis und Qualität gewinnt die Frage nach den Herstellungsbedingungen der Kleidung jedoch immer mehr an Bedeutung (Greenpeace, 2015, S. 2f.).

Als im April 2013 in der Hauptstadt Bangladeschs das Rana Plaza Gebäude einstürzte und über tausend Menschen mit in den Tod riss, die hauptsächlich für große westliche Textilunternehmen Kleidung nähten, entbrannte eine weltweite Debatte um die Zustände der Textilfabriken, in denen weit rund 60 Millionen Menschen tätig sind, sowie die Arbeitsbedingungen, unter denen sie täglich arbeiten (BMZ, 2019d.). Eine bis dato nie dagewesene Medienpräsenz rückte soziale und arbeitsrechtliche Missstände der globalen Bekleidungsindustrie ins Bewusstsein der Bevölkerung und somit ins Augenmerk der Politik. Unternehmen wurden mit der Frage konfrontiert, ob bisherige Maßnahmen zur Gewährleistung menschenrechtlicher Arbeit ausreichten (Fiebrig, 2018, S.1). Im Zuge dessen entspannte sich eine weitreichende politische sowie zivilgesellschaftliche Diskussion über die Verantwortlichen des Unglücks; zur Debatte standen zum einen der Staat Bangladesch, zum anderen weltweite Textilunternehmen, die ihre Produktion bewusst in jene Ländern verlegten, deren Arbeits- und Sozialstandards keinen europäischen Standard erreichten, zudem westliche Handelspartner (Staaten) die kaum Reglements für die Transparenz ihrer Wertschöpfungsketten fordern. Der Menschenrechtsdiskurs entbrannte auch in Deutschland und läuft fortwährend in der Grundsatzdebatte: wie weit dürfen und müssen Staaten Einfluss auf globale Wirtschaftsaktivitäten nationaler Unternehmen haben und unzureichende Durchsetzung menschenrechtlicher Standards sanktionieren? Wer war verantwortlich für das Rana-Plaza Unglück und wie lassen sich die Erkenntnisse auf die heutige globale Bekleidungsbranche übertragen? Zur Beantwortung dieser Fragen soll die vorliegende Arbeit einen Überblick über einzubeziehende Ebenen sowie mögliche Lösungsansätze bieten.

Dazu wird es im ersten Teil der Arbeit (Kapitel 2), ausgehend vom Titel der Arbeit, um die Darstellung des Rana Plaza Unglück gehen. Im Anschluss wird das Land Bangladesch mit grundlegenden Eckdaten als Schauplatz des Unglücks sowie dessen Rolle in der globalen Bekleidungsbranche beschrieben.

Darauffolgend wird im 3. Kapitel der vorliegenden Arbeit ein Einblick in die weltweite Textilbranche als Milliardenindustrie gegeben. Dazu wird zuerst der Wertschöpfungsprozess eines Kleidungsstücks beispielhaft beschrieben um anschließend mit einem Mythos über unterschiedliche Produktionsweisen günstiger und hochpreisiger Modeunternehmen aufzuräumen. Danach soll ein Einblick in die Lebens- und Arbeitsrealität von Frauen im Gesamten, bangladeschischen Frauen im Speziellen gegeben werden; sie sind es, die zum Großteil in genannter Branche tätig sind, um jene soll es daher auch fokussiert gehen. Zum Ende des 3. Kapitels gibt es noch einen

kurzen Exkurs in die ökologischen Auswirkungen, die die Bekleidungsbranche auf weltweite Ökosysteme hat.

Im Mittelteil der vorliegenden Arbeit geht es um rechtliche Menschenrechtsstandards die auf überstaatlicher Ebene der UN sowie der nationalen Ebenen wirksam werden. Auf nationaler Ebene werden rechtliche Rahmenbedingungen des Landes Bangladesch dargestellt; äquivalent dazu wird im Anschluss die deutsche Rechtslage vor allem in Bezug auf Menschenrechtsstandards, aber auch auf arbeitsrechtliche Standards im 4. Kapitel dargestellt.

Das 5. Kapitel soll einen Überblick über Rahmenbedingungen globalen Wirtschaftens geben, dabei wird ein kurzer historischer Exkurs der Weltwirtschaft zu den jetzigen Rahmenbedingungen führen, unter denen globale Unternehmen im 21. Jahrhundert agieren und kooperieren.

Anschließend stellt das 6. Kapitel den politischen Rahmen auf Ebene der UN in Form von Entwicklungszielen dar; jener soll unter Einbeziehung der zwei vorangegangenen Kapitel dargestellt werden.

Im 7. Kapitel wird ein Exkurs zu einem anderen Unglück in der Textilindustrie gegeben, um beispielhaft eine rechtliche Verfolgung eines solchen Verfahrens in der deutschen Gerichtsbarkeit darzustellen.

Das 8. Kapitel stellt die umfassendste Ausarbeitung der gesamten Arbeit dar, hier soll eine Transferleistung, bezogen auf den Titel der vorliegenden Arbeit, erfolgen. Es wird dargestellt welche Veränderungen sich „sechs Jahre nach Rana Plaza“ auf den bereits angesprochenen Ebenen, (menschen-)rechtlich, wirtschaftlich sowie politisch getan haben. Der Fokus liegt dabei auf der menschenrechtlichen Perspektive. In diesem Kapitel soll es unter dem Überbegriff Politik auch um die Rolle des Individuums in Anbetracht des besprochenen Themas gehen; sowohl in der Individualverantwortung als KonsumentIn<sup>1</sup> sowie politischen Mitglieds der Gesellschaft. Zuletzt wird das entstehende Dilemma in der professionellen Berufsverantwortung der/s SozialpädagogIn/SozialarbeiterIn dargestellt. Abschließend wird im Fazit eine Zusammenfassung der erlangten Erkenntnisse gegeben, sowie ein Ausblick darauf eröffnet wie alle teilnehmenden Akteure ihren Beitrag zu einem gelingenden globalen Wirtschaften, unter besonderer Beachtung der sozialen und menschenrechtlichen Dimension, beitragen können.

## **2. Bangladesch & Rana Plaza**

Das Land Bangladesch sowie das Unglück der Textilfabrik Rana Plaza im April 2013 werden im ersten Teil der vorliegenden Arbeit dargestellt, da diese den zentralen Schwerpunkt und unmittelbaren Ausgangspunkt der zu behandelnden Themen im Menschenrechtsdiskurs der Textilindustrie darstellen.

---

<sup>1</sup> In der gesamten vorliegenden Arbeit wird das Gender-I verwendet („ArbeiterInnen“ für „Arbeiterinnen und Arbeiter“). Mit diesem Mittel der sprachlichen Darstellung sollen sich gleichermaßen alle sozialen Geschlechter sowie Geschlechtsidentitäten angesprochen fühlen. Findet sich eine weibliche Schreibweise ohne Gender-I („Arbeiterinnen“ statt „ArbeiterInnen“), ist explizit nur von weiblichen Personen die Rede; dasselbe gilt für die männliche Schreibweise („Aufseher“ statt „AufseherInnen“).

## 2. 1. Das Land Bangladesch

Bangladesch ist ein Land in Südasien, welches an Indien, den Indischen Ozean im Süden sowie Myanmar im Südosten grenzt. Das Land ist mit einer Fläche von 147.579 km<sup>2</sup> und 166 Millionen Einwohnern das siebtbevölkerungsreichste Land sowie der Staat mit der größten Bevölkerungsdichte der Welt. Rund 65% der Menschen leben auf dem Land, rund 35% in der Stadt, 20 Millionen davon allein in der Hauptstadt Dhaka. Die Landessprache ist Bengalisch; 90% der Bewohner sind Muslime, die übrigen gehören dem Hinduismus sowie dem Buddhismus an (Auswärtiges Amt, 2019a). Die Lebenserwartung liegt bei rund 72 Jahren; Kinder unter 15 Jahren nehmen einen Anteil von rund 28% der Gesamtbevölkerung ein (zum Vergleich: Deutschland 13%). Die Kindersterblichkeit ist mit rund 32 Toten pro 1.000 Lebendgeburten rund 9-mal höher als in Deutschland (BMZ, 2019a). Auf die Situation der Frauen, speziell in Bangladesch, wird im Kapitel 3.3. ausführlicher eingegangen; die Situation der Kinder im Land ist ähnlich prekär: Trotz jahrelanger Initiativen gegen Kinderarbeit sowie einer leichten Senkung der Zahlen muss (immer noch) jedes 10. Kind in Bangladesch arbeiten, ein Großteil davon in der Textilindustrie (earthlink, 2018). Mehr dazu ist in Kapitel 3 zur Textilbranche in Bangladesch zu finden, sowie im Kapitel 4.3. zu den gesetzlichen Entwicklungen in Bangladesch zu ebenjenem Thema.

Durch die geographische Lage Bangladeschs sowie die vielen Wasserquellen wird das Land oftmals von Naturkatastrophen erschüttert. Zudem zeigt der Klimawandel seine Auswirkungen und macht sich in Form von Überschwemmungen, starken Regenfällen sowie Tornados bemerkbar, wodurch die Bewohner regelmäßig um ihre Lebensgrundlage fürchten müssen oder diese gar verlieren (Burckhardt, 2014, S. 16f.; Amnesty International, 2018).

Der Bildungssektor des Landes hat sich in den letzten Jahren etwas verbessert (auch im Rahmen der UN-Millenniumsziele); so gehen nun 90% der Kinder zumindest in die Grundschule, eine qualitativ hochwertige sowie nachhaltige Bildung ist jedoch noch im Aufbau. Das zeigt sich auch in den Erwachsenenzahlen: rund 47% der Frauen über 15 Jahren sowie 38% der Männer sind Analphabeten (Netz Partnerschaft für Entwicklung und Gerechtigkeit, 2013; Amnesty International, 2018).

Laut Statista Länderreport von April 2019 ist Bangladesch ein Land des unteren mittleren Einkommens (eingestuft durch die Weltbank) mit einem Bevölkerungswachstum von jährlich 1% (Mälkki et. al., 2019, S. 8). Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen lag 2018 bei umgerechnet ca. 1602 USD (ca. 1400 EUR) pro Jahr; damit hat es sich seit 2013 fast verdoppelt. Bangladesch gehört immer noch zu den ärmsten Ländern der Welt, in dem 50% der Bevölkerung unterhalb der nationalen Armutsgrenze leben und ca. 12% (ca. 20 Millionen Menschen) sogar unter der extremen internationalen Armutsgrenze von 1,9 USD pro Tag (Auswärtiges Amt, 2019a; Amnesty International, 2018). Mit der Aussicht auf Arbeit und der Bereitschaft, jedweder Beschäftigung nachzugehen, kommen viele Menschen aus den von extremer Armut besonders betroffenen Landregionen in die Großstädte, z.B. nach Dhaka; so wollen sie ihren Nachkommen eine sichere Zukunft ermöglichen, zu mehr Bildung verhelfen sowie die Familie auf dem Land finanziell unterstützen (Burckhardt, 2014, S. 16f.).



Der „Human Development Index“ „erfasst die durchschnittlichen Werte eines Landes in grundlegenden Bereichen der menschlichen Entwicklung [...] zum Beispiel die Lebenserwartung bei der Geburt, das Bildungsniveau sowie das Pro-Kopf-Einkommen“ (BMZ, 2019a); hier nimmt Bangladesch im Ranking der 187 Staaten den 136. Platz ein und findet damit ebenfalls Platz im unteren Drittel der am wenigsten entwickelten Länder, die Tendenz ist jedoch steigend.

Die Volksrepublik Bangladesch ist eine parlamentarische Demokratie mit einem reinen Mehrheitswahlrecht, seit dem erneuten Wahlsieg der regierenden „Awami League“ (AL) am 30.12.2018 ist die Premierministerin Hasina Wajed wieder an der Macht. Berichte über die Manipulierung der Wahlen sowie der starken Unterdrückung der Opposition sind jedoch allgegenwärtig (vgl. Kap. 8.3) (Salingré, 2018, S. 12; Auswärtiges Amt, 2019a).

Im „Fragile State Index“, einem anerkannten Messinstrument zur „Beurteilung der Stabilität eines Staates“ unter Einbeziehung ökonomischer, sozialer sowie politischer und militärischer Parameter, nahm Bangladesch im Jahr 2018 einen Platz im unteren Drittel ein. Der erreichte Wert von 87,7 (0 = stabiler Staat, 120 = instabiler Staat) indiziert somit eine relative Instabilität. Zum Vergleich: die USA erreichen einen Wert von 38, Deutschland sogar einen von 24,7 (The Fund for Peace, 2019).

Das Wirtschaftswachstum in Bangladesch liegt konstant bei 5-7% jährlich, wohlgleich ist die Ungleichverteilung des Umsatzes unter den Einwohnern gleichbleibend; die Landwirtschaft hat einen stark sinkenden Anteil am Brutto-Inlands-Produkt, obwohl sie immer noch mit 56% aller Erwerbstätigen die meisten Menschen beschäftigt. Den größten Anteil des Wirtschaftseinkommens generiert der Dienstleistungssektor (52%), gefolgt von der Industrie mit 25%. Der wichtigste bangladeschische Industriezweig ist die Textilindustrie, in der nach unterschiedlichen Angaben 3,5 bis 5 Millionen Menschen beschäftigt sind (Amnesty International, 2018; FEMNET, 2017e).

Bevor in Kapitel 3 ausführlicher auf die globale Textilindustrie eingegangen wird, sei hier schon einmal auf die Rolle Bangladeschs als „Nähstube der Welt“ in dieser Branche einzugehen: Bangladesch hat sich, nach der Volksrepublik China, zum zweitgrößten Bekleidungshersteller der Welt entwickelt (zum Vergleich: China hat eine Bevölkerungsanzahl von rund 1,4 Milliarden auf einem Staatsgebiet von 9.596.969 km<sup>2</sup>) und trägt damit maßgeblich zum internationalen Textilmarkt sowie zum nationalen Exporthandel bei (Hertlein, 2013; Auswärtiges Amt, 2019b).

Im Jahr 2017/18 wurde Kleidung im Wert von rund 30 Milliarden USD aus Bangladesch exportiert; damit nahm die Textilindustrie rund 83% der Gesamtexporte des Landes ein. Größtes Abnehmerland von Bekleidungsexporten und somit bedeutendster Handelspartner der bangladeschischen Textilindustrie war 2018 mit rund 5,9 Milliarden USD Deutschland, dicht gefolgt von den USA mit rund 5,8 Milliarden USD (BGMEA, 2019). Damit wird deutlich, warum das Land Deutschland noch vor den USA einen so enormen Anteil an dem Diskurs des globalen Textilhandels, vor allem aus Bangladesch, hat.

## **2. 2. Fabrikunglück „Rana Plaza“**

Bangladesch beherbergt rund 5000 registrierte Textilfabriken, wobei von einer deutlich höheren Dunkelziffer ausgegangen wird. Der Großteil dieser Fabriken liegt in Dhaka, wo primär Frauen 10 bis 15 Stunden täglich im Akkord Kleidung für westliche Unternehmen nähen (FEMNET, 2017e). Am 24.04.2013, vor rund 6 Jahren, geschah in einer dieser Fabriken das größte je dagewesene Unglück in der Geschichte der bangladeschischen Textilindustrie: Das Rana Plaza Gebäude in Sabhar, nahe der Hauptstadt Dhaka, stürzte ein; es starben 1.138 Menschen, rund 2.500 Menschen wurden teils schwer verletzt. Dieses Ereignis kann wohl als die größte Katastrophe in der gesamten Bekleidungsbranche betitelt werden. Die Bergungsarbeiten gingen nur schleppend voran, die Befreiung der tagelang Verschlütteten erwies sich als schwierig, die Gefahr zu groß, dass noch mehr von den Überresten des Gebäudes einstürzen könnten. Auch das Versorgungssystem war auf solch ein Unglück nicht vorbereitet, Krankenhäuser waren überfüllt und benötigte Ausrüstungen, unter anderem zur Bergung, nicht vorhanden (Kazim, 2013). Die tatsächliche Opferzahl stand erst viele Wochen später fest; allerdings sind bis heute rund 400 Menschen nie aufgefunden worden, gelten immer noch als vermisst oder konnten nie identifiziert werden (twenty-fourapril, 2019).

Das Rana-Plaza-Gebäude, nach dem Besitzer Sohel Rana benannt, war ursprünglich ein Büro- und Ladengebäude mit neun Stockwerken, welches unter anderem fünf Textilfabriken beherbergte. 2008 wurde die Genehmigung zur Erbauung eines sechsstöckigen Gebäudes gegeben, die drei weiteren Geschosse wurden illegal darauf errichtet; nur kurz nach dem Bau des neunten Stocks geschah das Unglück (Burckhardt, 2014, S. 21). Berichten zufolge war der schlammige Untergrund des Gebäudes, „ehemaliges Sumpfland“ (ebd., S.121), nicht auf die Last eines solchen mehrstöckigen Gebäudes, das Gewicht der Menschen sowie vor allem der zahlreichen vibrierenden, schweren Maschinen ausgerichtet; auch die architektonisch minderwertige Konstruktion des Gebäudes trug dazu bei, dass das Gebäude unter der zu hohen Last einstürzte: „the building was not designed or built for industrial use“ (o.A.d, 2013). Hierzu ein Ausschnitt aus einem Bericht von Human Rights Watch zu dem Zusammensturz der Fabrik:

„Just before 9 a.m. on April 24, 2013, the eight-story Rana Plaza came crashing down. A government inspector had ordered Rana Plaza’s evacuation the previous day after large cracks had appeared in the walls. But on the morning of the collapse, factory managers persuaded and cajoled workers to return, telling them it was safe. In some cases managers threatened them with dismissal if they did not comply. Shortly afterwards, Savar was affected by a power cut. Once the Rana Plaza’s electrical generators were switched on, the building started to shake and then collapsed“ (Human Rights Watch, 2015, S. 3).

Eine junge Näherin, die an jenem Tag in der Fabrik im 5. Stockwerk arbeitete, berichtete ebenfalls von Rissen in den Wänden, die am Vortag gemeldet wurden und Besorgnis erregten. Die Näherinnen wollten am Tag des Unglücks nicht die Fabrik betreten, doch die Manager befahlen ihnen, trotz der Bedenken in die Fabrik zu gehen und ihrer Arbeit nachzugehen, da ihr Lohn sonst ausbleiben würde (Westby, 2014; Gudisch, Harms & Maus, 2014). Nach einem Stromausfall und dem Anspringen der zahlreichen schweren Notstromgeneratoren wurde von immer größer werdenden Rissen durch die brummenden Motoren berichtet, die die Substanz des Gebäu-

des noch instabiler machten, bevor das Gebäude schlussendlich in sich zusammenstürzte (Kazim, 2013).

Die Bilder der eingestürzten Fabrik gingen weltweit durch die Medien. Internationale Unternehmen bemühten sich schnell, eine Verbindung zu Rana Plaza zu bestreiten; so verneinten deutsche Modeunternehmen wie Adler und KiK etwaige Produktionen dort - bis T-Shirts mit ihren Labels aus den Trümmern geborgen wurden. Auch der deutsche Textileinzelhändler NKD und internationale Marken wie Primark, Mango und Zara produzierten nachweislich in der Fabrik. Die Reaktionen der Unternehmen fielen sehr unterschiedlich aus, dazu mehr in Kapitel 8 (Clean Clothes Campaign, 2015, S. 3).

Mit der Website „twentyfourapril“ wird der Opfer als Mahnmal mit Fotos gedacht sowie ein Zeichen dafür gesetzt, welche globale Auswirkungen das Unglück hat (oder haben sollte): „A deep sense of unease at injustice, whether at home or abroad because in this global world, what concerns me, concerns you as well. Our lives are interrelated“ (twentyfourapril, 2019). Aus dem Textilfabrikunglück entbrannte eine weltweite Forderung: „We don't want another Rana Plaza“ (ebd.). Die Zustände in den Nähstuben dieser Welt wurden immer mehr zum internationalen menschenrechtlichen Diskurs, TextilarbeiterInnen gingen auf die Straße und protestierten für faire Arbeitsbedingungen und einen Lohn, der ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. Menschen in den Industriestaaten, die KonsumentInnen ebenjener Waren, wurden damit konfrontiert, unter welchen Bedingungen die Kleidung, die sie tagtäglich tragen, hergestellt wurden (Kashyap, 2019).

Da bereits vor dem 24.04.13 in der Textilindustrie Südasiens bei verschiedenen Unglücken mehr als 1.500 ArbeiterInnen getötet sowie Tausende von Menschen verletzt wurden kann der Einsturz Rana Plasas als trauriger Höhepunkt, jedoch keineswegs als Einzelfall betrachtet werden. Nur knapp ein halbes Jahr vor dem Gebäudeeinsturz gab es in Dhaka bereits einen Fabrikbrand in der Tazreen Fabrik mit 112 Toten und 150 teils Schwerverletzten und im September 2012 geschah ebenfalls ein verheerender Brand in Pakistan mit zahlreichen Todesopfern; mehr dazu in Kapitel 7 (Burckhardt, 2014, S.28ff.; Kashyap, 2018).

Die Spätfolgen der Opfer sind erheblich: Viele verloren durch die Unglücke Gliedmaßen und waren dadurch nicht mehr in der Lage zu arbeiten; außerdem erlitten zahlreiche Überlebende psychische Folgen wie Angststörungen, Panikattacken und chronische Schmerzen. Eines der größten Probleme blieb für die meisten der finanzielle Ausfall durch den Wegfall des Hauptverdienenden der Familie, in Bangladesch schützt keine nationale Unfallversicherung Opfer eines Arbeitsunfalls (mehr dazu in Kapitel 8.1., 8.3.) (o.A.e, 2016).

Dies führte dazu, dass viele ArbeiterInnen aufs Land zu ihrer Familie zurückkehrten, weg aus Dhaka, um Lebenshaltungskosten zu sparen; trotzdem fehlten oft die finanziellen Mittel zur angemessenen Versorgung der Familie und einer adäquaten medizinischen Versorgung (Burckhardt, 2014, S. 20ff.).

Kurzfristige Hilfe kam unmittelbar nach dem Einsturz des Rana-Plaza-Gebäudes von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Sie richtete zur finanziellen Entschädigung den „Rana Plaza

Donor Trust Fund“ ein, der mit den angesammelten Zahlungen aller beteiligten Unternehmen den Opfern eine angemessene Entschädigung zukommen lassen sollte (Human Rights Watch, 2015, S. 64f.). Der Fond war erst im Juni 2015, mehr als zwei Jahre nach dem Unglück, mit den angestrebten 30 Millionen USD gefüllt. Weitere 4 Millionen USD konnten zusätzlich gesammelt werden, auch durch anonyme Groß- und Kleinspenden von unbeteiligten Unternehmen, sodass die Entschädigungen schlussendlich ausgezahlt werden konnten. Welche (deutschen) Unternehmen im Zusammenhang mit Rana Plaza standen sowie welche Zahlungen von wem gezahlt wurden, ist in Anhang 1 nachzuvollziehen (Clean Clothes Campaign, 2015, S. 3; The Rana Plaza Arrangement, o.J.).

Finanzielle Entschädigung des Lohnausfalls ist wichtig, doch die Betroffenen und Zurückgebliebenen wünschten sich mehr: Gerechtigkeit und Verantwortungsübernahme. Denn es blieben Fragen: Wer ist verantwortlich dafür, dass solch ein Unglück geschehen konnte? Und wie sind solche in Zukunft zu verhindern? Darauf wird in der vorliegenden Arbeit unter Einbeziehung verschiedener Perspektiven eingegangen.

THESIS AM  
FACHBEREICH SOZIAL- UND  
KULTURWISSENSCHAFTEN  
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

### **3. Die Textil & Bekleidungsindustrie (als Milliarden-Branche)**

Die Geschichte der industriellen Bekleidungsindustrie begann mit der „Spinning Jenny“ in England zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die erste industrielle Spinnmaschine zum Verarbeiten von Baumwollfasern zu Garn stellt rückblickend den Startschuss einer Massenindustrie in der Textilproduktion dar. Allerdings war damals, zu Beginn der Industrialisierung, noch nicht abzusehen, zu welchem einem Markt die Bekleidungsindustrie im 21. Jahrhundert heranwachsen würde (Hilt, 2018).

Seitdem hat sich die Art der Textilproduktion und -vermarktung deutlich gewandelt; es kann heute von einem globalen Netzwerk von Textilhandel gesprochen werden. Dabei findet „der größte Teil der Produktion [...] in den Herstellungsländern statt [...] der überwiegende Teil des Umsatzes wird jedoch in Europa, nicht in den Herstellungsländern, abgeschöpft – mehr als 70%“ (FEMNET, 2017c, S. 27). Der Textilhandel boomt und ist schon lange zu einem der größten Industriezweige der Welt gewachsen, in dem exemplarisch die globalisierte Form des modernen Wirtschaftens zu erkennen ist. Das heißt z.B., dass das Land Bangladesch als zweitgrößter Bekleidungsexporteur der Welt nicht primär vom direkten Vertrieb lebt, sondern viel mehr vom weltweiten Handel - während der Export in EU-Staaten sowie in die USA mit stetig wachsender Nachfrage immer weiter steigt, ist der Binnenmarkt noch im Wachstum (Auswärtiges Amt, 2019c).

Im Folgenden wird die Entwicklung der Bekleidungsindustrie zu einem globalen Industriezweig sowie einer Milliardenbranche vorgestellt.

#### **3. 1. Lieferkette**

Für den Endkonsumenten ist es wohl kaum vorstellbar, wie komplex die Lieferkette (= supply chain) eines Kleidungsstückes ist und welche hohe Anzahl an Menschen, Materialien, Techniken und Prozessen involviert sind, damit in Deutschland die jährliche Saisonmode auf den Stangen hängen kann. Tatsächlich umfasst die Lieferkette für ein Kleidungsstück viele verschiedene Arbeits- sowie Handelsschritte und ist fast immer ein supranationaler, globaler Prozess; ein Kleidungsstück durchläuft nicht selten 8 bis 10 Länder, um am Ende im europäischen Verkauf zu landen.

Bevor die textile Kette überhaupt starten kann, müssen die Rohstoffe gewonnen werden; das fängt beim Anbau und der Ernte an und geht bis zu (tierischer) Haltung und Verarbeitung, pflanzliche, tierische oder chemische Fasern und Produkte eingeschlossen. Der erste Schritt der textilen Kette besteht darin, die Rohstoffe so vorzubereiten, dass sie weiterverarbeitet werden können. Tierische Produkte müssen ggf. in die Gerberei, Naturfasern wie z.B. Baumwolle müssen aufbereitet und gereinigt werden. Im Anschluss daran findet die Garnherstellung statt, also das Verspinnen der Polymere bzw. der Naturfasern, die im dritten Schritt dann zu textilen Flächen verarbeitet werden, zum Beispiel in Form von Vliesbildung. Danach entsteht in der Veredlung der Rohware beispielsweise die, besonders bei jungen Menschen beliebte, Sandstrahlbearbeitung von Jeans oder Bedruckung eines T-Shirts. Im nächsten Schritt folgt die Konfektionierung, das tatsächliche Nähen und Zuschneiden der Kleidungsstücke, um danach nochmal etwaige Muster

oder Labels zu bedrucken oder zu besticken, womit die Produktion des Textilprodukts abgeschlossen ist. Im Anschluss gelangt die Kleidung über Groß- zu Einzelhandel von Asien nach Europa, um dort in die Hände des Konsumenten im Geschäft zu gelangen. Je nach Weiterverwertung landet das Kleidungsstück nach dem Aussortieren in einem Recyclingprozess zur Wiederverwertung bestimmter Materialien, was sich bei Mischgeweben jedoch als schwierig darstellt, im Altkleiderhandel, dem Second-Hand-Kreislauf oder im Abfall (Salingré, o.J.; FEMNET, 2018d, S. 4).

Für all diese Arbeitsschritte werden vom Baumwollpflücken bis zum Verpacken des T-Shirts Menschen benötigt; ein kaum nennenswerter Teil der Textilproduktion wird bislang von Maschinen übernommen. So tragen eine Vielzahl von Menschen zum textilen Endprodukt bei.

Von Bedeutung ist an dieser Stelle, dass es in Europa noch keine Kennzeichnungspflicht gibt, das heißt, Unternehmen sind nicht dazu verpflichtet ein Kleidungsstück mit dem Hinweis zu versehen, in welchem Land es produziert wurde. „Made in Germany“ ist für viele Konsumenten ein Qualitätsmerkmal, jedoch ist hier zu beachten, dass das „made in“-Logo im Kleidungsstück dort eingenäht wird, wo die letzte Station der Lieferkette war, also die Veredlung (Ludwig, 2015). Es kann also gut sein, dass z.B. die Regenjacke von Jack Wolfskin in verschiedenen Ländern der Welt hergestellt, aber erst im letzten Schritt in Deutschland wasserdicht gemacht wurde und somit ihre Kennzeichnung erhielt, namentlich mit dem Etikett „made in Germany“. Würde die gesamte textile Kette transparent dargestellt auf dem Etikett, müssten dort wahrheitsgemäß alle Länder stehen, in denen das Kleidungsstück auf seiner Reise Station gemacht hat. Im Anhang 2 ist eine Abbildung darüber zu finden, wie eine solche Reise aussehen könnte (Human Rights Watch, 2017, S. 1).

### **3. 2. Im Vergleich: hochpreisige und günstige Modelabels**

Etablierte Markenkleidung ist ein Statussymbol und damit von hoher gesellschaftspolitischer Bedeutung. KonsumentInnen haben zudem oft die Vorstellung, dass Mehrausgaben für Kleidung gleichzeitig bessere und fairere Bezahlung für die NäherInnen in den Herstellungsfabriken impliziert; so haben sie ein besseres Gefühl dabei, ein T-Shirt für 29 EUR zu kaufen als eines für 4,95 EUR (Burckhardt, 2014, S. 135ff.). Nachforschungen haben allerdings ergeben, dass diese Ansicht hinfällig ist, wenn man die Verteilung des Kaufpreises auf die teilnehmenden Akteure genauer beleuchtet. Mehr als die Hälfte des Preises gehen an die Modefirmen und EinzelhändlerInnen, die das Produkt vertreiben; das heißt, je höher der Verkaufspreis, desto höher der Anteil für die Marke an sich. Die restlichen Anteile gehen an FabrikbesitzerInnen, Transport und Material. Am Ende bleibt ein Arbeitslohn von 0,13 EUR beim günstigen und 0,18 EUR beim teuren T-Shirt für die NäherInnen des Produkts übrig. Die hochpreisigen Firmen investieren also im Vergleich vor allem mehr in Marketing zur Gewinnmaximierung, z.B. durch Werbung eines bestimmten Logos auf dem Kleidungsstück. Sie investieren auch mehr in das verwendete Material, aber am Anfang der Lieferkette kommt nur ein verschwindend geringer Betrag vom höheren Kaufpreis an (siehe Anhang 3).

Gisela Burckhardt nimmt in ihrem Buch „Todscheck“ (2014, S. 175ff. & 210ff.) einen umfangreichen Vergleich von H&M und Hugo Boss vor. Sie beschreibt, dass die Achtung und Umsetzung menschenwürdiger sowie angemessener arbeitsrechtlicher Bedingungen in beiden Unternehmen gleich niedrig ist. Weiter noch: Hugo Boss schneidet im Vergleich schlechter ab als H&M, die sich immerhin in der Transparenz ihrer Lieferanten üben und Nachhaltigkeit zum Thema macht (vgl. Kap. 8.2) (Stand 2014). Firmen wie Hugo Boss, Calvin Klein oder Tommy Hilfiger produzieren oftmals in denselben Fabriken wie H&M und C&A, mit ähnlichen Fristen und ständigem Lieferdruck, streichen am Ende jedoch einen höheren Gewinn für die Marke ein. Das Fazit fällt ganz klar aus: teure Marken investieren mehr in gutes Marketing und edle Werbung, aber nicht in die Verbesserung von Arbeitsbedingungen und hohen Sozialstandards. Somit bauen sowohl „Billigklamotten“ als auch teure Markenprodukte gleichermaßen auf „Billigproduktion“ also Fast Fashion auf (Burckhardt, 2014, S. 138).

Positiv zu verzeichnen sind die Fortschritte, die Hugo Boss seit 2014 gemacht hat: ein 2018 erschienener Bericht zu Neuigkeiten im Textilbündnis (vgl. Kap. 8.3.1) zeigt erhöhte Transparenz des Unternehmens in der Offenlegung seiner Lieferketten sowie 75 selbstgesteckten Zielen z.B. zur Implementierung von Biobaumwolle in ihr Materialienrepertoire sowie das Einrichten von Beschwerdeinstanzen für ArbeiterInnen in ihre Unternehmensstrukturen (Bündnis für nachhaltige Textilien, 2018; Burckhardt, 2018).

Festzustellen ist: der Kaufpreis bietet nicht den ausschlaggebenden Hinweis darauf, dass entlang der Lieferkette keine Menschenrechtsverstöße begangen wurden.

### **3. 3. Frauen in der Bekleidungsindustrie in Bangladesch**

„Frauen sind in einigen Bereichen nicht nur faktisch, sondern auch gesetzlich benachteiligt – z. B. bei der Beteiligung am Familienvermögen und im Erbrecht. Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet. 63 Prozent der Frauen geben an, zu Hause Gewalt zu erfahren, 60 Prozent der Männer finden diese Gewalt gerechtfertigt. Frauen sind stärker von Armut betroffen; viele leiden unter Lebensmittelmangel, weil Frauen und Mädchen in einem Haushalt oft schlechter zu essen bekommen“ (Amnesty International, 2018, zur Situation von Frauen in Bangladesch).

Je nach Produktionsland sind die Beschäftigten in der Textilbranche zu 60-90% Frauen; in Bangladesch sind 80% der Arbeitskräfte in den Fabriken weiblich. Sie arbeiten im Akkord und müssen bis zu 14-19 Stunden täglich Höchstleistungen erbringen, in dem sie denselben Handlungsschritt immer wieder schnell und präzise ausführen. Die restlichen Posten, Aufsichts-, Vorarbeiter oder Führungspositionen, sind oftmals von Männern besetzt. Dies wird in der Literatur oft mit den vorherrschenden patriarchalen Strukturen der Gesellschaft und den südasiatischen Geschlechterrollen erklärt, in denen Frauen streng in hierarchischen Verhältnissen erzogen werden. Diese gesellschaftliche Systematik solle sich in den Fabriken als eine durch Männer dominierte Zone widerspiegeln (FEMNET, 2018b; FEMNET, 2018c).

Im Schnitt sind die Arbeiterinnen in den Textilfabriken zwischen 16 und 28 Jahre alt, haben oft keinen richtigen Schulabschluss, geschweige denn eine Berufsausbildung – sie kommen in die Städte und die dort angesiedelten Fabriken, um Geld zu verdienen. Sie fühlen sich dazu ge-

zwungen, sich dem autoritären Arbeitsumfeld hinzugeben und fügen sich dem Druck der Anweisungen der Aufseher: aus Angst vor Sanktionen geben sie keine Widerworte. Sie sind auf ihren Lohn so sehr angewiesen, dass sie die Rahmenbedingungen schlichtweg hinnehmen, aus Angst, ihren Job sonst zu verlieren. Dabei ist ihr Arbeitslohn mit umgerechnet 55 EUR im Monat (Stand 03/18) nicht einmal existenzsichernd. Die Näherinnen stehen ständig unter Druck, schnell und effizient zu arbeiten und stets leistungsfähig zu bleiben. Sie trinken wenig, um den Toilettengang zu vermeiden, denn Pausen sind streng reglementiert (ebd.; Burckhardt, 2014, S. 56ff.).

Ein großes Problem für die Arbeiterinnen in den Textilfabriken ist außerdem die Kinderbetreuung, beziehungsweise der gesamte geschlechtsbedingte Prozess des Kinderbekommens und die Auswirkung dessen auf ihren Lebensunterhalt. Wie in fast allen anderen Ländern der Welt gibt es auch in Bangladesch eine gesetzlich vorgegebene Pflicht eines bezahlten Mutterschutzes sowie die Pflicht, arbeitsplatzinterne Kinderbetreuung anzubieten (ab 50 Mitarbeitern verpflichtend) (FEMNET, 2017d). Allerdings sieht hier die Realität oft anders aus: Schutz für werdende Mütter oder Unterstützung von Müttern seitens der Arbeitgeber, z.B. durch Betreuungsplätze für die Kinder, wird oft nicht geboten. Frauen erleben oft erhebliche strukturelle Nachteile: so bekommen 27% der Frauen im Mutterschutz nicht einmal die rechtmäßige Lohnfortzahlung von 8 Wochen vor und nach der Geburt und es werden noch immer zwangsweise Schwangerschaftstests per Urinprobe vor Einstellung vorgenommen, um schwangeren Frauen keinen Arbeitsplatz bieten zu „müssen“. Viele Frauen sehen sich genötigt, ihren Arbeitsplatz nach der Geburt des Kindes zu kündigen, da es keine fabrikinternen Betreuungsmöglichkeiten gibt; externe Krippen können sich die Näherinnen meist nicht leisten. Oft führt die mangelhafte Betreuungssituation dazu, dass auch kleinste Kinder alleine zuhause bleiben, Geschwister sich um Jüngere kümmern müssen und dadurch nicht zur Schule gehen können (ebd.; FEMNET, 2018c). Teilweise müssen Frauen ihre Kinder in Pflegefamilien oder zu den Großeltern kilometerweit entfernt weggeben, da die einzige Alternative dazu wäre, die Kinder mit zur Arbeit zu bringen; die chemische Belastung und die Zustände in den Textilfabriken stellen allerdings eine zu große gesundheitliche Gefahr dar (Morgan, 2015, ab Minute 22:03 & 57:44). Wenn es in den Fabriken Kindergärten gibt, sind diese meist strukturell, pädagogisch und finanziell unzureichend aufgestellt: Über die Hälfte der internen Kinderbetreuungen verfügen weder über Bücher noch über Spiel- oder Lernmaterial; es gibt keine pädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung der gesunden emotionalen Entwicklung der Kinder und die Versorgung mit Lebensmitteln ist unzureichend. Außerdem werden von vorne herein Kinder von ungelernten Arbeiterinnen von der Betreuung ausgeschlossen, Kinder über 4 Jahren und Säuglinge ebenso; Stillpausen werden verboten (FEMNET, 2017d).

Die Erwartungen an Frauen sind trotzdem immens: Während sie oft das Haupteinkommen der Familie einbringen, sind sie neben ihrer (oft) Sechs-Tage Arbeitswoche für das Wohl der Familie sowie die Aufrechterhaltung des Haushalts zuständig. Bei ohnehin schon geringem Einkommen für die Arbeiterinnen in den Fabriken verdienten Frauen 2013 42,5% weniger Lohn als Männer bei gleicher Arbeit (ebd.).



Des Weiteren ist geschlechtsspezifische Gewalt in der Textilindustrie ein sehr präsent Thema für Frauen in den Fabriken. Steile Hierarchien und geschlechtsspezifische Minderbehandlung inklusive fehlendem Respekt und menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen gipfeln für viele Frauen in gegen sie gerichtete Gewalt unterschiedlicher Form: körperliche Misshandlungen sowie Mordversuche, sexuelle Gewalt z.B. Vergewaltigung, Belästigung, Beschimpfungen, Nötigung, finanzielle und zwischenmenschliche/psychologische Erpressung, Ausbeutung und Einschüchterung (FEMNET, 2018b).

Die Gesamtsituation der Frau in Bangladesch ist prekär: Frauen werden oft Opfer von Säureattentaten, bei denen sie durch ätzende Säure dafür abgestraft werden, auf Avancen oder sonstigen Forderungen von Männern nicht eingegangen zu sein und obwohl es seit 1929 ein Gesetz gegen Frühehen von Minderjährigen (unter 18) gibt, hat Bangladesch immer noch eine der weltweit höchsten Raten von Frühehen (Acid Survivors Foundation, 2019; Terre de Femmes, 2015). 22% aller Mädchen werden sogar vor ihrem 15. Lebensjahr verheiratet und zwei Drittel erleben häusliche Gewalt in ihren Ehen. Die Müttersterblichkeit ist knapp 30mal so hoch wie in Deutschland und der Bildungsstand marginal: 30% der über 15-jährigen sind Analphabeten. Oft müssen sie sich den Umständen beugen, um ihre Familie am Leben zu halten (FEMNET, 2018b; FEMNET, 2018c).

In der Hälfte der Textilfabriken in Bangladesch gibt es keine Form der Beschwerdeinstanz bei Belästigung; 60% der ArbeiterInnen sagen, dass Bedrängung durch sexuelle Anspielungen am Arbeitsplatz „normal“ sei. ArbeiterInnen haben seit dem „Trade Union Act“ 1926 das Recht, Gewerkschaften zu gründen; Arbeitgeber sind allerdings rechtlich nicht verpflichtet, diese innerhalb ihres Geschäftsbereichs zu erlauben. Frauen, die Opfer von Gewalt am Arbeitsplatz wurden, sind somit gezwungen zur Polizei und vor Gericht zu gehen, da interne Beschwerdeinstanzen nicht existent sind; allein dieser Vorgang könnte den Verlust des Arbeitsplatzes nach sich ziehen, da eine Urlaubsnahme nicht erlaubt ist. Zudem fehlen die finanziellen Mittel zur Bereitstellung rechtlicher Unterstützung. Die Geschäftsführerin des „Bangladesh Center for Worker Solidarity“, einer Organisation, die sich lokal für Arbeiterinnen einsetzt, berichtete, dass Näherinnen sich erst beim vierten gemeinsamen Gespräch wagten, von ihren Erfahrungen mit sexueller Gewalt am Arbeitsplatz zu sprechen. Am Ende stellte sich heraus, dass alle Hilfesuchenden schon Erfahrungen damit gemacht hatten, Scham und Angst sie jedoch davon abhielten, mit jemandem darüber zu sprechen (FEMNET, 2018b; FEMNET, 2018c).

Bei dieser prekären rechtlichen Lage in der Bekleidungsindustrie, speziell in Bangladesch, kommt die Frage auf, welche gesetzlichen Grundlagen der Staat dafür geschaffen hat, sich für die Rechte der Frauen und gegen Diskriminierung und Gewalt einzusetzen. Auf den rechtlichen Schutz dieser marginalisierten Bevölkerungsgruppe wird auf überstaatlicher Ebene in Kapitel 4.1 sowie auf nationaler Ebene (Bangladesch) in Kapitel 4.3 eingegangen.

### **3. 4. Ökologischer Fußabdruck der Modeindustrie**

Auch wenn in dieser Arbeit der Fokus nicht auf dem Aspekt des ökologischen Fußabdrucks der Bekleidungsindustrie liegt, soll an diesem Punkt eine kurze Exkursion dahin stattfinden. Damit soll verbildlicht werden, welche enormen Auswirkungen die Textilbranche auf sämtliche Lebensbereiche des Menschen hat und selbst jene betrifft, die nicht in dem Bereich arbeiten.

In der Aufdeckung der im Zuge der massenhaften Textilproduktion entstehenden Umweltverschmutzungen und immer größer werdenden ökologischen Belastung ist vor allem die Nichtregierungsorganisation (NGO) „Greenpeace“ Vorreiter. Sie veröffentlichte 2011 den Bericht „schmutzige Wäsche“, welcher die schwerwiegende Verschmutzung chinesischer Flüsse durch das Abwasser zweier großer Textilfabriken offenlegte, die auch Sportbekleidung für internationale Firmen wie Adidas und Nike herstellten. Die Gewässer wurden durch das Abwasser mit langlebigen und gefährlichen Textilchemikalien mit hormoneller Wirksamkeit belastet, darüber hinaus mit Schwermetallen und anderen belastenden, teils krebserregenden Stoffen vergiftet (Greenpeace, 2011, S 2ff.). Es wurde deutlich, dass dies mitnichten ein punktuelles Problem ist, sondern viel mehr einen gesamtgesellschaftlichen Einfluss hat. Das durch Chemikalien höchst verunreinigte Wasser bedroht „durch Meeresströmungen, über die Atmosphäre und über die Nahrungskette“ (ebd.) global die Ökosysteme und Gesundheit der Menschen, indem Grundwasser und damit auch Luft und Nahrung verunreinigt werden (Greenpeace, 2018a, S. 6). Als direkte Reaktion darauf startete Greenpeace 2011 die „Detox-Kampagne“ mit dem Ziel, die großen Modefirmen dazu zu verpflichten, den Einsatz gefährdender Chemikalien in ihrer Textilproduktion bis 2020 komplett zu streichen. 2018 haben sich 80 große Modeunternehmen, wie Adidas, Puma, Nike und H&M, Mango, Zara und auch Aldi und Lidl dazu bekannt, bis 2020 „alle umwelt- und gesundheitsgefährlichen Chemikalien aus der Textilproduktion zu verbannen“ (Greenpeace, 2014), was einen erheblichen Fortschritt in Richtung einer saubereren Textilproduktion darstellt.

Hier sei auch nochmal auf die zu Anfang beschriebene Textilkette hinzuweisen: das Recycling vor allem von Mischgeweben erweist sich als sehr schwierig. Hierbei fällt vor allem das Material Polyester auf, welches 60% der heutigen Bekleidung ausmacht und durch seine ökologische Nichtabbaubarkeit sowie der ständigen Abgabe von Mikroplastik an die Umwelt nicht nur für Tonnen von Textilmüll, sondern auch für eine enorme Belastung der Ozeane sorgt (Greenpeace, 2018b, S. 48f.; Greenpeace, 2011). Auch konventionelle Baumwolle steht wegen dem immensen Wasserverbrauch und Einsatz von Pestiziden ebenfalls stark in der Kritik, im Gegensatz dazu entstehen heutzutage eine Vielzahl innovativer, neuer Materialien, die die Umwelt und die Gesundheit der Menschen bedeutend weniger belasten oder gar biologisch abbaubar sind; ebenjene können sich jedoch nur sehr langsam auf dem Markt der breiten Maße etablieren (FEMNET, 2017c). Der Einfluss der Textilindustrie auf die Umwelt ist enorm: Die „im Jahr 2015 in Deutschland verkauften Textilien (Jahresumsatz 62 Milliarden Euro) haben weltweit Umweltkosten in Höhe von 3,9 Milliarden US-Dollar verursacht“ (ebd., S. 27), ohne etwaige soziale oder gesundheitliche Auswirkungen mit einzuberechnen. Diese Kosten werden niemals von Wirtschaft oder Staat kompensiert sowie „Umweltauswirkungen und Menschenrechtsverletzungen“ angemessen repariert werden können (ebd.).

Dieser kleine Einblick zeigt: die globale Bekleidungsbranche schließt viel mehr Ebenen ein, als im ersten Augenblick klar ist, und es bedarf vieler unterschiedlicher Professionen und Perspektiven, um diesem gewaltigen Ausmaß der Textilindustrie auf ökologischer, sozialer und unternehmerischer Ebene Herr werden zu können. Die ökologische Perspektive umfasst also nicht nur die Verschmutzung der Gewässer und den direkten Hautkontakt mit von Chemikalien verseuchten, hormonbeeinflussenden Textilien, viel mehr hat die Textilindustrie schon Einfluss auf das Menschenrecht von Zugang zu sauberem Wasser (A/RES/64/292, 2010, S. 54ff.).

THESIS AM  
FACHBEREICH SOZIAL- UND  
KULTURWISSENSCHAFTEN  
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

## 4. Rechtlicher Rahmen

Im Folgenden wird auf Menschenrechtsstandards eingegangen, um den Rahmen zu verstehen, in dem sich der internationale Menschenrechtsdiskurs bewegt. Hierbei werden zunächst die supranationale Ebene mit den Menschenrechtsstandards der Vereinten Nationen dargestellt. Nachfolgend wird auf die nationale Ebene der Gesetzgebung Deutschlands eingegangen, da es im Folgenden auch um das Operieren deutscher Unternehmen mit Niederlassungen im Ausland unter Einbeziehung deutscher Gesetzgebung gehen wird. Abschließend wird die nationale Gesetzgebung in Bangladesch thematisiert.

Die EU-Menschenrechtsrichtlinien werden in dieser Arbeit ausgeklammert, da die Thematik nicht exklusiv die EU oder ihre Mitgliedsstaaten, sondern viel mehr alle Staaten der Erde betrifft. Deutschland steht hier exemplarisch für eine der größten Industrienationen.

### 4. 1. Internationale Menschenrechtsstandards

Die internationale Antwort auf grundlegende Menschenrechtsfragen gab es erstmalig in Folge des zweiten Weltkrieges, als sich 1945 51 Staaten zu den Vereinten Nationen (UN) in einem Zusammenschluss vereinten; 2019 gehören 193 Mitgliedsstaaten zur UN. Diese diente und dient noch heute als Völkergemeinschaft, die sich auf globaler Ebene für die Durchsetzung der Menschenrechte in allen möglichen Belangen einsetzt und als oberstes Gebot den Grundsatz „die Menschheit vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ (Fritzsche, 2016, S. 46ff.) pflegt. Die Gründung geschah als direkte Reaktion auf die verheerenden Menschenrechtsverletzungen während des zweiten Weltkrieges und sollte diese durch ebenjenen zwischenstaatlichen Zusammenschluss in Zukunft verhindern.

Als Gründungsvertrag der UN entwickelte sich so die „Charta der Vereinten Nationen“ die 1945 als Manifest der allgemeingültigen, unanfechtbaren Menschenrechte für alle Menschen ins Leben gerufen wurde, in der auch die Hauptorgane mit ihren Zuständigkeitsbereichen definiert sind: die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat, der Sicherheitsrat, der Generalsekretär sowie der Internationale Gerichtshof. Das Herzstück der Charta liegt in der „internationalen Zusammenarbeit“ zwischen den Staaten, „um die Achtung von den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ (Charta der Vereinten Nationen, Art. 1) und manifestiert in Artikel 55 und 56 die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Kooperation mit den UN zur „Förderung der allgemeine[n] Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“ (ebd.; Kälin & Künzli, 2013, S. 14). Sie ist das grundlegende Dokument für das Völkerrecht zur Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen, macht jedoch nicht das Menschenrecht des Einzelnen zum Bestandteil ihrer Niederschrift. Der Menschenrechtsschutz hat innerhalb des Völkerrechts überhaupt ein Alleinstellungsmerkmal: Es ist das einzige Recht, in dem Individuen als Völkerrechtssubjekte anerkannt werden, d.h., diese direkt gegenüber dem Staat ihre Rechte durchsetzen sowie einklagen können. Dies geschieht allerdings nicht im Rahmen der Charta, sondern durch die rechtliche

Ausgestaltung von Menschenrechten in weiteren Dokumenten, auf die im Folgenden eingegangen wird (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 26f.; Fritzsche, 2016, S. 58f.)

Der „Kern des Menschenrechtssystems der UNO“ manifestiert sich in drei Säulen, die zusammen die „Bill of Rights“ bilden: die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (1948), der „Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (1966) sowie der „Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (1966) (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 29ff.).

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) wurde als Resolution 1948 von der Generalversammlung verabschiedet und stellt damit kein rechtlich bindendes Regelwerk dar. Sie diente anfangs eher als Manifest der UN, welches eine vor allem richtungsweisende Relevanz nach dem Desaster des zweiten Weltkrieges hatte und so viele Staaten wie möglich mit deren Zustimmung miteinbeziehen wollte. Die fehlende Rechtsverbindlichkeit spricht der AEMR aber nicht ihre Priorität im internationalen Menschenrechtssystem ab, viel mehr hat diese sich mit der Zeit „zu einem Menschenrechtskatalog mit teilweiser völkerrechtlicher Verbindlichkeit gewandelt“ (ebd. S. 31), welche teilweise Wirkungen eines Völkergewohnheitsrechts darstellt. Durch ihr Alleinstellungsmerkmal als erstmalig erschaffene, international geltende Menschenrechtserklärung hat die AEMR damals wie heute eine starke Aussage- und nicht zuletzt Symbolkraft.

Darauf aufbauend entwickelten sich im zeitlichen Verlauf einige relevante Regelwerke: der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“, kurz genannt Sozialpakt, sowie der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, kurz genannt Zivilpakt, stellen die konkrete, verbindliche Ausgestaltung des Menschenrechtsgedanken der UN dar und wurden von UN-Organen 1966 entwickelt. Mit diesen Pakten wurde etwas Revolutionäres geschaffen, stellten sie doch erstmalig völkerrechtlich bindende Verträge zwischen Staat und Subjekt dar; damit bilden sie das Fundament jedweder internationaler Menschenrechtsabkommen (Kälin & Künzli, 2013, S. 129ff.).

Der Zivilpakt „umfasst Schutzrechte (wie die Verbote von Folter und Sklaverei), Freiheitsrechte (wie Religionsfreiheit, Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit) und politische Rechte (wie das passive und aktive Wahlrecht), sowie das Verbot von Diskriminierung und Minderheitenrechte“ (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019a). Bisher haben ihn 172 Staaten ratifiziert (Stand Juni 2019); zu den nicht-ratifizierenden gehört zum Beispiel China. Im Kontext des behandelten Themas ist hier vor allem Artikel 8 interessant, in welchem das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit manifestiert wurde, sowie Artikel 22, in dem das Recht auf Kollektivzweckschlüsse sowie die Gründung von Gewerkschaften, in Wahrung des ILO Übereinkommens zur Vereinigungsfreiheit, festgeschrieben steht (United Nations Treaty Collection, 2019a).

Der Sozialpakt (auch WSK-Rechte genannt) „enthält die wichtigsten wirtschaftlichen Rechte (Recht auf Arbeit, Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, Gewerkschaftsfreiheit, Streikrecht), sozialen Rechte (Schutz der Familie, Mutterschutz, Schutz von Kindern und Jugendlichen, Recht auf soziale Sicherheit, angemessenen Lebensstandard [...]), und kulturellen Rechte (Recht auf Bildung, Teilnahme am kulturellen Leben und den Schutz des geistigen Eigentums)“;

außerdem umfassen diese Rechte eine „Forderung nach der Gleichstellung der Geschlechter“ (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019b). Der Sozialpakt wurde von 169 Staaten ratifiziert, hier sei zu erwähnen, dass unter anderen die USA nicht dazugehört (Stand Juni 2019) (United Nations Treaty Collection, 2019b).

Der grundlegende Unterschied der Pakte ist folgender: Der Sozialpakt erlegt den Vertragsstaaten eine richtungsweisende Implementierungspflicht auf, das heißt, Pflichten des Staates ergeben sich nicht direkt aus dem Pakt selbst (wie beim Zivilpakt, der direkt einklagbare Rechte beinhaltet), viel mehr müssen Staaten Unternehmungen anstellen, die eine Implementierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in nationales Recht anstrebt, jedoch nicht zwingend finalisiert (Fritzsche, 2016, S. 64ff.). Auch hier wird die Überprüfung des Paktes durch ein System gewährleistet, das Staaten zur regelmäßigen Berichterstattung hinsichtlich der erfolgreichen Implementierung der Rechte in nationale Systeme, der erzielten Fortschritte sowie etwaiger Probleme verpflichtet. Die Überprüfung findet durch einen für diesen Zweck gegründeten Ausschuss statt, dem „Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (ebd. S. 77; Buergenthal & Thürer, 2010, S. 40f.).

Die Existenz dieser beiden Pakte stellt ohne Frage einen Meilenstein in der Schaffung globaler menschenrechtlicher Standards dar, die den Einzelnen in direkten Bezug zum Staat bringen. Jedoch gibt es nun, rund 50 Jahre nach Entstehung ebendieser, deutliche Kritik bezüglich der Vorgabe der „Unteilbarkeit der Menschenrechte“. Es geht um die Kritik der „stiefmütterlichen“ Behandlung des Sozialpaktes im Vergleich zu dem Zivilpakt: Während es bei dem Zivilpakt um die Vermeidung und den Verzicht illegaler Praktiken (z.B. Beschneidung von Meinungsfreiheit, willkürliche Inhaftierung) geht, ist die Realisierung der WSK-Rechte mit der Schaffung grundsätzlicher Lebensbedingungen (z.B. angemessenem Wohnraum, Zugang zu Nahrung und Wasser) deutlich komplexer (Amnesty International, 2010, S. 6). Kritisiert wird, dass sich aus dem Sozialpakt Rechte ableiten, die mit einem so „großem planerischen und finanziellen Aufwand verbunden“ sind, die „ohne internationale Hilfe gar ausgeschlossen“ sind (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 41). So stellen das Recht auf Wasser, Gesundheitsfürsorge und faire Arbeitsbedingungen (im Sozialpakt manifestierte Rechte) genauso grundlegende Menschenrechte wie das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit (im Zivilpakt manifestierte Rechte) dar, die WSK-Rechte sind jedoch in der Realisierung komplexer. „Ohne ein Mindestmaß an Nahrung und Gesundheitsfürsorge kann ein Mensch seine bürgerlichen und politischen Rechte nicht wahrnehmen. Umgekehrt können ohne rechtsstaatliche Verfahren und politische Teilhabe die Rechte auf Nahrung und Gesundheit nicht effektiv eingefordert werden“ (Amnesty International, 2010, S. 7) – die Rechte beider Pakte bedingen einander. Die aktiven Leistungsrechte des Sozialpaktes als Ergänzung zu den „kostenlosen Freiheitsrechten“ des Zivilpaktes seien als gleichwertige Menschenrechte anzuerkennen (Fritzsche, 2016, S. 104). So erfahren die WSK-Rechte in Ländern, deren zivilrechtliche Gesetzgebung nicht die entsprechende Realisierung erfahren, sowie strukturelle und finanzielle Gegebenheiten nur eine eingeschränkte Ausprägung ermöglichen, im Vergleich eine zweitrangige Position. Gerade in Ländern des globalen Südens scheint es jedoch von

besonderer Bedeutung zu sein politische Teilhabe sowie das Recht auf Versammlungsfreiheit vermehrt zu kultivieren und gleichwohl, bezogen auf die behandelte Thematik, die Gründung von Gewerkschaften sowie das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und soziale Sicherheit als ebenso relevant einzustufen, ja die unbedingte Verstrickung dieser Rechte ineinander anzuerkennen (Fritzsche, 2016, S. 105f.; Buergenthal & Thürer, 2010, S. 40ff.). Um die Stärkung der WSK-Rechte voranzutreiben gibt es seit 2013 auch die Möglichkeit eines Individualbeschwerdeverfahrens bei der UN; dafür müssen die Mitgliedstaaten jedoch das entsprechende Zusatzprotokoll ratifiziert haben; aktuell (Stand Juni 2019) haben dies bisher nur 24 Staaten getan, Deutschland gehört (noch) nicht dazu (OHCHR, 2014; Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019c). Beim Zivilpakt gibt es diese Option schon seit seinem Inkrafttreten 1976, auch ohne Zusatzprotokoll (Amnesty International, 2010, S. 12). Wagner konstatiert in Bezug auf die beiden Pakte: Es gilt „auf ihre gleichberechtigte Verwirklichung hinzuwirken: Ein die Menschenwürde als Maßstab wählender Ansatz, der die Perspektive der Rechtsträger als Ausgangspunkt nimmt, verbietet die Bevorzugung einer Normgruppe zu Lasten der anderen“ (Wagner, 2017, S. 74). Die verstärkte Thematisierung der wirtschaftlichen, sozialen sowie kulturellen Rechte in Einbeziehung globaler Perspektiven sei auch hier positiv zu vermerken, namentlich das Aufkommen nichtstaatlicher, sich dieser Thematik annehmender Initiativen und das bereits genannte ins Leben gerufene Zusatzprotokoll der UN. Von Bedeutung ist zudem die Debatte, dass nicht nur die Staaten als solche für die Umsetzung ebenjener Rechte verantwortlich seien, sondern Unternehmen als wichtige Akteure in der Umsetzung ebendieser mit in Betracht gezogen werden (Fritzsche, 2016, S. 107f.). Das, historisch geprägt, Völkerrechtssubjekte stets Staaten darstellen, gerät heutzutage mehr und mehr in die Kritik; es wird ein angepassteres, offeneres Verständnis davon gefordert, auf welchen Plattformen Menschenrechtsverletzungen ebenfalls wirksam sein können. Hier rücken in Zeiten der (erneuten) Globalisierung sowie hochgradigen Technisierung in Form der Digitalisierung vor allem Unternehmen in den Fokus der Diskurse, die Plattformen für Menschenrechtsverletzungen darstellen können, ohne jedoch direkt dafür haftbar gemacht werden zu können; weiter dazu in Kapitel 8 (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 155).

Auch die Frauen- sowie Kinderrechtskonvention der UN sind auf Grundlage der beiden Pakte entstanden. Das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (CEDAW) ist das zentrale völkerrechtliche Menschenrechtsinstrument für Frauen. Die Vertragsstaaten der UN verpflichten sich zur „rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen, einschließlich der Privatsphäre“. Dabei muss der Staat nicht nur den Gleichbehandlungsgrundsatz achten und den Verstoß vermeiden, sondern „er muss aktiv dafür sorgen, faktische Chancengleichheit in der gesellschaftlichen Realität zu erreichen“, indem er eine „aktive Politik zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen von Frauen“ betreibt (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019d). Die Initiative FEMNET kritisiert das unzureichende Vorliegen richtungsweisender Hinweise der CEDAW an Regierungen und Arbeitgeber hinsichtlich der notwendigen Abwehr geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen (FEMNET, 2018b).

Äquivalent dazu schützt die UN-Kinderrechtskonvention seit ihrem Inkrafttreten 1990 ganz besonders die Menschenrechte von Kindern: „der Staat hat in all seinem Handeln das beste Interesse von Kindern [...] zu berücksichtigen“; ein Fokus liegt auch auf der weltweiten Abschaffung von Kinderarbeit (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019e).

Den Vereinten Nationen sind außerdem einige bedeutende Sonderorganisationen angegliedert, wie der UNICEF, die WHO oder der UNHCR; für die vorliegende Arbeit ist jedoch vor allem die ILO von Bedeutung, die International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation).

### **Internationale Arbeitsorganisation**

Die Internationale Arbeitsorganisation setzt sich weltweit und überstaatlich seit 1919 für die Umsetzung der WSK-Rechte ein (Fritzsche, 2016, S. 108). Vor genau 100 Jahren wurde die „Internationale Arbeitsorganisation“ (ILO) gegründet, für die der Grundstein im „Friedensvertrag von Versailles“ zum Ende des Ersten Weltkrieges gelegt wurde. Als Antwort auf die Ausbeutung der ArbeiterInnen mit Aufkommen der Industrialisierung wurde mit der ILO eine Organisation ins Leben gerufen, deren Arbeit vor allem den Fokus auf die „Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialnormen“ und auf die „soziale und faire Gestaltung der Globalisierung sowie der Schaffung von menschenwürdiger Arbeit als eine zentrale Voraussetzung für die Armutsbekämpfung“ legt (Kälin & Künzlin, 2013, S. 12ff.; IAO, o.J.a).

Seit 1946 ist die ILO als Sonderorganisation den Vereinten Nationen angegliedert; sie dient dem umfangreichen Schutz der internationalen Arbeiterschaft und der Durchsetzung der im Sozialpakt festgeschriebenen Rechte auf Arbeit, faire Arbeitsbedingungen und der Gründung von Gewerkschaften (Amnesty International, 2010, S. 6). Bewerkstelligt wird dies durch den paritätischen Zusammenschluss aus „Arbeitnehmer-, Arbeitgeberverbände[n] und Regierungsvertreter[n]“, die sich in der dreigliedrigen Struktur der ILO manifestieren (Fritzsche, 2016, S. 109).

Die fundamentalen Grundprinzipien der ILO sind folgende: „1. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, 2. Beseitigung der Zwangsarbeit, 3. Abschaffung der Kinderarbeit, 4. Verbot der Diskriminierung“. Diese differenzieren sich in acht Menschenrechtsübereinkommen aus und skizzieren dort ihre praktische Anwendung: „Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes“ (87), „Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen“ (98), „Zwangsarbeit“ (29), „Abschaffung der Zwangsarbeit“ (105), „Gleichheit des Entgelts“ (100), „Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf“ (111), „Mindestalter“ (138) und „Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ (182) (IAO, o.J.b). Die Übereinkommen müssen von den 193 Mitgliedsstaaten der UN ratifiziert werden, um Gültigkeit zu erlangen; Deutschland hat alle Übereinkommen ratifiziert (acht von acht), die USA lediglich zwei von acht (Nr. 105 und Nr. 182), Bangladesch sieben von acht (nicht ratifiziert: Nr. 138) (ILO, 2017a).

Durch ihre Mitgliedschaft in der ILO erkennen die Staaten die Kernarbeitsnormen sowie die internationale Wirkung der „Sozialstandards“ an. Diese sollen verhindern, „dass sich einzelne Teil-



nehmer am internationalen Handel durch Abbau von Arbeitnehmerrechten und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen Vorteile verschaffen“ (ILO, 2019a; IAO, o.J.c).

Um alle teilhabenden Akteure auf einen gemeinsamen Konsens zu bringen, sind die Standards der ILO relativ weit und allgemein gefasst. Es wird kritisiert, dass diese zu gering angesetzt werden, sodass mangelhafte Durchsetzung sowie ausbleibende, bedeutende Sanktionen gegen Missbräuche nicht die gewünschten Effekte erzielen (Fritzsche, 2016, S. 109). Beschwerden und deren Veröffentlichung, wie z.B. 1996 über jahrelange, großflächige Zwangsarbeit in Myanmar oder den Verstoß gegen das Vereinigungsrecht in Kollektivverhandlungen in Weißrussland sind die bisher schärfsten ausgeübten Sanktionen; ein Ausschluss aus der ILO bei besonderer Schwere der Verstöße wurde bisher noch nicht realisiert (ebd. ff. & ILO, 2019b).

Trotz der Kritik kommt der ILO eine maßgebliche international anerkannte Stellung im Kampf um den Menschenrechtsschutz zu; bezugnehmend auf das Gerichtsverfahren bzw. die Schadenersatzverhandlungen gegen KiK im Fall „Ali Enterprises“ (vgl. Kap. 7) spielte sie eine bedeutende Rolle, weil durch die unter ihrer Führung erfolgten Verhandlungen eine Einigung erzielt werden konnte. Fraglich ist, wie die internationale Arbeiterschaft ohne die ILO dastehen würde, hat sie doch seit Anbeginn ihres Bestehens „erheblich zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beigetragen“ und mit den zu Beginn ins Leben gerufenen „Labour-Code[s]“ bedeutende erste Standards für ArbeiterInnen erschaffen, indem sie „internationales Lohndumping auf Kosten der Arbeitnehmer zu verhindern“ suchte (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 18).

Ihr Fokus liegt hierbei auf einer globalen Perspektive:

„Mit weltweit anerkannten Sozialstandards soll verhindert werden, dass sich einzelne Teilnehmer am internationalen Handel durch Abbau von Arbeitnehmerrechten und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen Vorteile verschaffen. Dahinter steht die Idee, dass nur durch eine internationale Vernetzung des sozialpolitischen Regelwerks faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden können“ (IAO, o.J.c).

Seit den 1950er Jahren ist die Gleichstellung von Frauen in den Grundprinzipien der ILO festgeschrieben; in Artikel 100 sowie 111 gibt es ein „Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit“ (ILO, Übereinkommen 100) sowie das „Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf“ (ILO, Übereinkommen 111). Diese Übereinkommen fordern die Staaten auf, aktiv für gerechte sowie gleiche Bedingungen am Arbeitsplatz zu sorgen, sei es durch nationale Gesetzgebung oder Kollektivverträge, die z.B. Gleichheit des Entgelts und Unterstützung für „besonders schutz- oder hilfsbedürftige“ (ebd. Art. 5 Abs. 2) Personen, also z.B. werdende Mütter und Kinder, garantieren. Hierbei bleibt die „gegen Frauen ausgeübte Gewalt“ (FEMNET, 2018b) am Arbeitsplatz (noch) unbeachtet. FEMNET fordert eine Überarbeitung der ILO-Konventionen, um die Rechte von Frauen stärker zu schützen und präventiv und wirksamer Menschenrechtsverletzungen am Arbeitsplatz verhindern zu können. Dazu gehöre es auch, klare „Empfehlungen an Arbeitgeber und Regierungen [...] wie die Gewalt verhindert werden“ könne, zu formulieren (ebd.).

Zum 100 jährigen Bestehen der Organisation zieht diese ein Fazit der bisherigen Arbeit und betont vor allem die Erfolge in der Beseitigung von Kinderarbeit und in der generellen Etablierung

globaler Arbeitsstandards, um ihrer Maxime nach „advancing social justice, promoting decent work“ (ILO, o.J.) in der Arbeiterschaft umfassend nachzukommen. Zugleich erkennt die ILO die Herausforderung der heutigen Zeit an und befasst sich zur ihrem 100. Geburtstag mit einem neuen Jahrhundertplan, der auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2019 konkretere Züge annehmen soll. Die gegründete „Weltkommission zur Zukunft der Arbeit“ stellt eine Dimension in Aussicht, die eine globale Perspektive der digitalisierten Welt in den Fokus nimmt und gleichzeitig den sozialen Aspekt betonen will. Es soll thematisiert werden, wie mit dem Arbeitsmarkt der Zukunft umgegangen wird, wenn die Technisierung so weit fortschreitet, dass Maschinen in einigen Jahren sogar die Arbeit von NäherInnen in Bangladesch übernehmen könnten. Dabei soll es bei den schnell voranschreitenden Technologien vor allem um die Verringerung von „Erwerbsarmut, Risiken und soziale[r] Unsicherheit“ sowie um den unbedingten Schutz des sozialen Aspekts im Wandel des Arbeitsmarktes im Sinne menschenwürdiger und konstanter, sicherer Arbeit gehen (ILO, 2019c & Dohmen, 2019).

#### **4. 2. Nationales Recht - Deutschland**

Die im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen inter- bzw. supranationalen, völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsstandards stehen somit als rahmengebende Struktur über jedem nationalen Recht. Als Mitgliedsstaat der UN sowie durch die Ratifikation beider erwähnten Pakte verpflichtet sich Deutschland dazu, Maßnahmen zu treffen, die diese Standards in nationales Recht transferieren.

Das nationale Grundrecht in Deutschland basiert seit 1949 auf dem Grundgesetz, in welchem in Artikel 1 und als Kernstück der Verfassung die unantastbare Würde des Menschen deklariert ist. Die Ausgestaltung des deutschen Grundgesetzes wurde durch die AEMR geprägt, die etwa zeitgleich entwickelt wurde (Fritzsche, 2016, S. 45f.). Erstmals erlangte eine nationale Verfassung eine solche Bedeutung und erschuf etwas zuvor nie da gewesenes: „ewige Werte“ [...], die auch durch Verfassungsänderungen nicht aufgehoben werden können“ (Herrmann, 2008; zit.n. Art. 79, Abs. 3 GG) sowie das untrennbare Verweben bürgerlicher Grundrechte mit „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ (ebd.).

Auf Basis dieses Manifests deutscher Grundgesetze haben sich mit der Zeit verschiedene Gerichtsbarkeiten in primär zwei zu unterscheidenden Rechtsgebieten ergeben: Privatrecht und öffentliches Recht. Eine der 5 bedeutenden Gerichtsbarkeiten ist die Arbeitsgerichtsbarkeit. Als arbeitsrechtliche Angelegenheiten sind im Kern Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmer und -geber zu verstehen, die z.B. aufgrund ihres Vertrages entstehen (Pötzsch, 2009).

Das deutsche Arbeitsrecht kann auf eine lange Historie zurückblicken; es „entwickelte sich ursprünglich als Schutzrecht für diejenigen, die in abhängiger Tätigkeit beschäftigt waren, weil im Zuge der industriellen Revolution eine regelrechte Ausbeutung der Arbeitnehmer erfolgte“ (Michalski, 2008, S. 1). 70 Stunden Arbeit die Woche, unzureichende Entlohnung am Existenzminimum und mangelhafter Arbeitsschutz an neuen Maschinen stellten grobe gesundheitliche, finanzielle bis hin zu existenziellen Gefahren dar. So wurde das Arbeitsrecht als Arbeitnehmerschutz-

recht ins Leben gerufen, um Arbeitnehmer „vor Beeinträchtigungen ihrer Persönlichkeit, vor wirtschaftlichen Nachteilen und vor gesundheitlichen Gefahren zu schützen, die die Leistung abhängiger Arbeit in sich birgt“ (ebd. S. 2).

Das Arbeitsrecht in Deutschland ist stark mit dem deutschen Grundgesetz verknüpft, ja teilweise dort verankert. Gesetzlich sollen so die Rechte des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitnehmer und -geber geregelt werden. Ein allumfassendes Arbeitsgesetzbuch gibt es jedoch bis heute noch nicht; das bundesdeutsche Arbeitsgesetz ist über einige Gesetzestexte hinweg verteilt, wie im Folgenden deutlich wird. Im Arbeitsrecht wird grundsätzlich zwischen dem Individual- und dem Kollektivarbeitsrecht unterschieden; Ersteres umfasst alle Rechte und Pflichten im Verhältnis von Arbeitnehmern und -gebern, wobei sich Letzteres eines ganzen Kollektivs annimmt, z.B. allen Mitarbeitern der Textilbranche. Die betroffene Gruppe kann mithilfe des kollektiven Arbeitsrechts Rechtsfragen regeln, in denen es primär um Gewerkschafts- und Streikrechte, Verhandlungsrechte in Tarifverträgen sowie um interne Mitbestimmung in Betrieben (z.B. Betriebsräten) geht (Schwind, Hassenpflug & Hauptmann, 2018, S. 6ff.).

Die Grundlagen zur Regelung eines rechtmäßigen Arbeitsverhältnisses in Deutschland werden im Dienstvertragsgesetz geregelt (§§ 611-630 BGB), hier wird zum Beispiel festgelegt, wann und dass die Vergütung erfolgen muss (basierend auf Tarifbestimmungen und Mindestlohngesetz, die im Arbeitsvertrag geregelt sind); hier werden auch die Verpflichtung zur Arbeit festgelegt, die ihre Grenzen in Arbeitsschutzbestimmungen, innerbetrieblichen Vereinbarungen sowie Tarifverträgen findet. So kommen dem Arbeitnehmer in Deutschland umfangreiche Rechte zu, bis hin zu Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, gesetzlich geregelten Urlaubszeiten und umfangreichen Regelungen zur ordnungsgemäßen Kündigung (festgeschrieben im Kündigungsschutzgesetz). Ein zentraler Aspekt ist außerdem die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, laut derer er für Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz Sorge zu tragen hat:

„Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet“ (§ 618 BGB).

Hierzu gehören somit auch gesetzlich geregelte Brandschutzbestimmungen, die dem Arbeitsplatz und der Anzahl an Arbeitern an jenem gerecht werden.

Im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) wird weitergehend festgelegt, dass Sonntage und Feiertage als Ruhetage gelten, dass ausreichende Ruhepausen und -zeiten einzuhalten sind, sowie die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden in der Regel nicht überschritten werden darf.

Des Weiteren gibt es in Deutschland seit Anfang 2017 einen gesetzlich geregelten Mindestlohn, der im gleichnamigen Gesetz festgeschrieben ist (MiLoG), er liegt momentan bei 9,19 EUR (Stand Juni 2019). Diskutiert wird jedoch, ob der im Vergleich mit Nachbarländern niedrig ange-setzte Lohn, der einigen Aussagen zufolge armutsbegünstigend ist, durch einen einheitlichen europäischen living wage, also einen existenzsichernden Mindestlohn, ersetzt werden sollte (Jahn-

ke, 2018, S. 183; Schulten, 2016; Schwind, Hassenpflug & Hauptmann, 2018, S.6ff., S. 40ff. & 53ff.).

Dieser kurze Abriss der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit zeigt auf, wie stark und umfänglich die deutsche Arbeiterschaft durch die Gesetzgebung geschützt ist. Wenn deutsche Unternehmen ihre Betriebsstätten ins Ausland verlagern, vor allem in Länder des globalen Südens, umgehen sie gleichwohl alle Pflichten, die das deutsche Gesetz mit sich bringt. Unternehmen würden wahrscheinlich eher von größeren Kapazitäten sowie Ressourcen im Ausland und der Erschließung neuer Absatzmärkte sprechen, jedoch ist bekannt, dass Länder des globalen Südens ein deutlich niedrigeres Lohnniveau haben und die Steuerbelastung niedriger ist als z.B. in Deutschland. Die Länder des globalen Südens stellen also aus verschiedenen Gründen einen so attraktiven Produktionsstandort dar (o.A.e, 2016, S. 1). Bei Anwendung all dieser Reglements des deutschen Arbeitsrechts auch im Ausland könnten die Unternehmen nicht die Gewinne einbringen, die sie unter den aktuellen Umständen verzeichnen können. Welche Arbeitsgesetze in Ländern des globalen Südens herrschen, wird im Folgenden am Beispiel Bangladesch angerissen; hierzu kann der vorangegangene Absatz zu Deutschland einen Vergleich bieten.

#### **4. 3. Nationales Recht - Bangladesch**

Das Arbeitsrecht in Bangladesch hat sich in den letzten Jahren, vor allem in Folge des Fabrikunglücks 2013, noch einmal enorm verändert. Aus mangelnder Informationslage kann leider kein klarer Vergleich gezogen werden (Stand 2013 - Stand heute), dennoch lassen die neuen gesetzlichen Entwicklungen erahnen, welche Standards vorher gegolten haben, und welche Aspekte im Zuge der historischen Ereignisse neu etabliert wurden.

Internationale Instanzen, die UN und nicht zuletzt NäherInnen lokaler Textilfabriken kämpfen seit dem Rana Plaza Unglück für fairere Arbeitsbedingungen, klaren Regelungen zu Löhnen und für mehr Freiheiten, vor allem in Bezug auf den Zusammenschluss von Gewerkschaften. Bezogen auf die ILO-Kernarbeitsnormen hat das Land Bangladesch 7 von 8 Übereinkommen ratifiziert; das 8. Übereinkommen „Mindestalter für Beschäftigung“ (138) jedoch noch nicht. Wohlgleich ist das Land, wie jedes andere ILO-Mitglied auch, zur Respektierung und Realisierung der Kernarbeitsnormen verpflichtet (Salingré, 2018, S. 18). Dennoch: 13% der bangladeschischen Kinder zwischen fünf und vierzehn Jahren müssen arbeiten; allerdings soll die Zahl derer in exportorientierten Fabriken gesunken sein. Der Großteil der Kinder arbeitet in der Landwirtschaft (45,5%) sowie dem Dienstleistungssektor (36%), „nur“ 18% in der Industrie (ebd., Fair Wear Foundation, 2017; earthlink, 2018).

Im September 2018 gab die bangladeschische Regierung bekannt, dass ein Gesetzesentwurf zur Abschaffung von Kinderarbeit auf dem Weg ist. Berichten zufolge sollte die Altersgrenze für leichte Arbeiten angehoben werden, sodass Kinder von 14 bis 18 Jahren leichte Arbeiten ausführen dürfen. Bei Missachtung der Altersgrenzen sowie der Intensität und Anstrengung der Arbeit sollten Bußgelder und andere Strafen erfolgen können (o.A.c, 2018).

Interessant ist in Bangladesch die Entwicklung des Arbeitsgesetzes im Verlauf der letzten Jahre, vor allem unter Einfluss der Unglücke in der Textilbranche. Seit 2006 gibt es erstmalig ein aus 25 Gesetzen bestehendes Arbeitsgesetzbuch, welches „Arbeitsverhältnisse, Arbeitszeiten, Löhne, Gewerkschaften und Arbeitsbeziehungen“ regelt (Salingré, 2018, S. 18). So sind hier beispielsweise Bestimmungen zur täglichen Arbeitszeit zu finden, die acht Stunden sowie eine maximale Überstundenanzahl von zwei Stunden beträgt (also zehn Stunden täglich). Die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden soll nicht überschritten werden (Bangladesh Labour Act, 2006, S. 54 (Nr. 100, Nr. 102)). Aus dem Gesetz geht hervor, dass immer der „Inspector“, also der Aufseher bzw. Vorarbeiter, die Schäden am Fabrikgebäude, Stromleitungen oder Türen bspw. als so beträchtlich einschätzen muss, damit Maßnahmen ergriffen werden können, um die ArbeiterInnen vor offensichtlichen und ggf. lebensbedrohlichen Gefahren zu schützen (Bangladesh Labour Act, 2006, S. 42, 50 & 61 (Nr. 61, Nr. 85)).

Eine Reform des Arbeitsgesetzes im Juli 2013, also nur 3 Monate nach Rana Plaza, wurde maßgeblich durch internationale Forderungen sowie enorme gewerkschaftliche Präsenz begünstigt. Die bedeutendsten Änderungen sind „Verbesserungen der Sicherheit am Arbeitsplatz“ sowie „in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen“. Es verpflichtet Arbeitgeber dazu, allen MitarbeiterInnen einen „Ausweis mit Foto“ auszustellen, sowie ein offizielles Arbeitsdokument zur Beschäftigung der Arbeitskräfte zu erstellen. Die gilt nun als „rechtlich verbindliche Beziehung“ (Salingré, 2018, S. 18): „(...) makes it mandatory for the employer to provide appointment letter for Employment of each and every worker and also to issue ID card to the worker free of charge“ (Bangladesh Employers' Federation, 2009, S.8).

Neuesten Berichten zufolge soll als Reaktion auf tagelange Streiks und Proteste Tausender TextilarbeiterInnen auf den Straßen Bangladeschs der Mindestlohn angehoben werden. Die Regierung hat angekündigt, den Mindestlohn auf 83 EUR für ungelernete Arbeitskräfte und für Näherinnen mit langjähriger Berufserfahrung sogar auf 190 EUR pro Monat zu erhöhen (Tagesschau, 2019). So würde die Regierung ihrer selbst gesetzlich festgelegten Pflicht nach jährlicher Lohn-erhöhung von 5% dann tatsächlich nachkommen (Kampagne für saubere Kleidung, 2018a). Mit dieser Änderung würde erstmalig in der Geschichte der Bekleidungsindustrie in Bangladesch der Lohn auf ein Niveau angehoben werden, welches nicht nur dem Mindestlohn entspricht, sondern tatsächlich zum Leben ausreicht. Im Gegensatz zu einem gesetzlich geregelten Mindestlohn ist der Existenzlohn nämlich ein „Arbeitseinkommen, das es einer Näherin ermöglicht, sich selbst und ihre Familie zu ernähren, die Miete zu zahlen, für Gesundheits-, Kleidungs- Mobilitäts- und Bildungskosten aufzukommen sowie für unerwartete Ereignisse ein wenig Geld zur Seite zu legen“. Bisher lag der Mindestlohn in Bangladesch mehr als 30 EUR unter dem existenzsichernden Lohn einer Näherin. Wann und ob die Umsetzung der Anpassung des Arbeitslohns von der bangladeschischen Regierung stattfindet, bleibt abzuwarten (Kampagne für saubere Kleidung, 2018b).

## 5. Wirtschaftlicher Rahmen: Globaler Welthandel

### Geschichte der Weltwirtschaft

Um das heutige System des globalen Welthandels verstehen zu können, wird ein kurzer Blick in die Vergangenheit geworfen.

Europa führte zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Weltwirtschaft und die sogenannte „erste Globalisierung“ an, diese Ära ging jedoch rasch zu Ende, als sich der Fokus der Weltwirtschaft langsam in den amerikanischen sowie nordasiatischen Raum verschob. Der globale Welthandel erfuhr in den späten 1920er Jahren einen immensen Rückschlag in Form der Weltwirtschaftskrise, „die durch Unternehmenszusammenbrüche, fallende Löhne sowie Massenarbeitslosigkeit in den wichtigsten Industrieländern gekennzeichnet war“ (BPB, 2016b). Der New Yorker Börsenzusammenbruch kennzeichnete den Beginn der auch nach Europa und Deutschland ausstrahlenden Wirtschaftskrise, als Finanzströme aus den USA ausblieben und die Wirtschaft einen erheblichen Einbruch erlebte. Die wirtschaftliche Tiefphase Deutschlands sowie die Unsicherheit und Ungewissheit der Bürger wurden strategisch klug vom nationalsozialistischen Regime aufgegriffen, welchem so auch der politische Aufstieg ermöglicht wurde (Wolf, 2013).

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges sowie der Entstehung der Vereinten Nationen „als globaler Organisation zur Sicherung des Friedens und des Völkerrechts“ stieg auch die Hoffnung auf eine globale dezentralisierte Handelsorganisation. Stattdessen entstand aufgrund konkurrierender West-Ost Mächte (USA, Sowjetunion) im Westen das „General Agreement of Tariffs and Trade“ (GATT), in Europa mit Unterstützung der USA die „Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“ (OECD) sowie im Osten der „Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe“ (RGW). Außerdem entstand das „System Breton Woods“ mit dem Internationalen Währungsfond sowie der Weltbank; allesamt Systeme, die den Wiederaufbau einer gesunden Wirtschaft - dieses Mal getrennt in Zonen - bewirken sollten (ebd.). Europa und vor allem Deutschland hatte seine führende Position im Wirtschaftsmarkt längst verloren und war beschäftigt mit dem Wiederaufbau. Zeitgleich begann die Weltwirtschaft wieder aufzublühen, insbesondere in der Zeit des Wirtschaftswunders um 1950, die Infrastruktur wurde erheblich ausgebaut, die globale Industrialisierung schritt weiter fort und Rohstoffe wurden erstmalig im großen Stil in Staaten der führenden Weltwirtschaft exportiert. So entstanden erste Ungleichverteilungen im Handel von Rohstoff und Vertrieb zwischen exportierenden sowie importierenden Staaten, also dem globalen Süden und dem globalen Norden (Wolf, 2013).

Neue Dimensionen bezüglich neuer Technologien ermöglichten rasch eine erneute, neu aufgestellte internationale Öffnung des Marktes in den 1980er Jahren mit der sogenannten „Zweiten Globalisierung“, die durch neue Transportmöglichkeiten sowie die schnell fortschreitende Technisierung enorm angetrieben wurde. Unternehmen wurden erstmalig zu „globalen Akteuren“; Produktionsstandorte konnten erstmalig in der Geschichte in größerem Stil über nationale und somit politische Grenzen hinaus in Länder verlagert werden, die preiswerter produzierten (ebd.). Die sich daraus ergebenden Positiva (allgemein ansteigender Lebensstandard, verringerte Armut in Ländern des globalen Südens, weitere Chancen der geöffneten Wirtschaft) dürfen jedoch nicht

darüber hinwegtäuschen, dass der Bedarf nach einer supranationalen Organisation eines fairen Handels stieg, besonders dort, wo staatliche Reglements nicht zu Genüge griffen. Die Frage nach einer allumfassenden Struktur zur Gleichverteilung des wirtschaftlichen Profits unter Einbeziehung wirtschaftlicher, politischer sowie zivilgesellschaftlicher Akteure hat bereits einige Initiativen verschiedener Lager hervorgebracht (ebd.; FEMNET, 2017a).

Im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung entstand aus dem „Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ (GATT) 1994 die „Welthandelsorganisation“ (WTO), der „Kern der modernen Welthandelsordnung“ (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 163) mit dem Ziel, internationalen Handel nahezu komplett frei und barrierefrei zu gestalten. Die WTO hat 164 Mitglieder, unter anderem alle großen Welthandelsmächte; sie umfasst mit diesen 98% des Welthandels (World Trade Organization, 2019). Oftmals entstehen Debatten rivalisierender Parteien zuungunsten der WTO, deren Ziel die absolute „Öffnung internationaler Märkte“ durch „Abbau von Handelshemmnissen und Beseitigung von Diskriminierung in den internationalen Handelsbeziehungen“ ist. Dies hat den Nebeneffekt der gegenseitigen Runterregulierung jeweiliger „Umwelt-, Arbeits- und/oder Gesundheitsstandards“ - dieses Phänomen wird auch als „race to the bottom“ beschrieben - unter den konkurrierenden Exportländern. Dieser Kampf um die Wettbewerbsfähigkeit um die Produktionsstätten im globalen Süden führt zu immer günstigeren Preisen; Warenpreise sowie Arbeitslöhne sinken kontinuierlich (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 164f.). Die Implementierung der Menschenrechte steht nicht primär auf der Agenda der WTO, weshalb diese oft in Kritik gerät; die angestrebte „Entfaltung der ökonomischen Freiheit“ (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 163) lässt die agierenden Individuen in eben derer außen vor, Menschenrechte sind kein Bestandteil der Niederschriften der WTO (ebd.). Kritiker bemängeln den unzureichenden Schutz der Menschenrechte, die die WTO durch ihre Orientierung am Wirtschaftswachstum betreibt; Mitgliedsstaaten unterliegen bei Beitritt keiner Verpflichtung, die Menschenrechte einzuhalten. Unternehmungen, den Beitritt zum Handelsabkommen an Menschenrechtsstandards zu knüpfen, beispielsweise bei der größten Weltwirtschaftsmacht China, scheiterten. In diesen Verhandlungen setzt sich die Annahme durch, „dass Handelsabkommen nicht das richtige Instrument für den Schutz der Menschenrechte sind und dass die Wohlfahrtsgewinne und der durch das WTO-Recht entstehende Druck zur Rechtsstaatlichkeit die Menschenrechte am besten fördern würde“ (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 167ff.).

NGOs werfen der Welthandelsorganisation vor, „mit ihrer Absicht, die Tauschgerechtigkeit zwischen den Staaten durch Abbau von Handelshemmnissen zu verbessern“ gleichwohl „die Befriedigung lokaler Bedürfnisse, die Einhaltung von Menschenrechten“ zu hemmen, „den Waffenhandel und damit Korruption und kriegerische Auseinandersetzungen“ zu begünstigen und den „Umweltschutz“ zu beeinträchtigen (Schüz, 2017, S. 17).

Die universellen Menschenrechtsgrundlagen sind primär an den Staat adressiert; einzelne Privatpersonen sind im Sinne individueller Verpflichtung ihnen gegenüber nicht aufgeführt, jedoch haben sich in den letzten Jahren sogenannte „Verhaltenskodizes für Private“ entwickelt, vor allem mit dem Fokus auf wirtschaftliche Unternehmen (Kälin & Künzli, 2013, S. 87). Durch die Ver-

schiebung der großen handelnden Player im Weltwirtschaftssystem kommt, neben der der Staaten, immer mehr die Forderung der Verpflichtung von Wirtschaftsunternehmen auf. Obwohl transnationale Unternehmen bisher nicht als Völkerrechtsadressaten festgeschrieben wurden, gibt es den steigenden Drang danach, um der globalisierten Wirtschaft gerecht zu werden und dort Regulierungen zu schaffen, wo nationale Staaten sowie Regierungen dies nicht mehr können - beziehungsweise ihre Zuständigkeit ausgehebelt ist (Fritzsche, 2016, 158); wie z.B. Facebook, mehr dazu in Kapitel 8.1.

### **„Global Compact“ & „UN-Richtlinien für Wirtschaft und Menschenrechte“**

Den ersten bedeutenden Schritt in diese Richtung tat der damalige UNO-Generalsekretär Kofi Annan 1999 mit der Idee eines „Global Compact“ und den dazugehörigen „Prinzipien zum Menschenrechtsschutz, zu Sozial- und Umweltstandards“ vor. Der Global Compact sollte „multinationale Unternehmen im Sinne einer Selbstregulierung der Wirtschaft zur Einhaltung der Menschenrechte anhalten“ (Kälin & Künzli, 2013, S 86f.), in dem neun der zehn genannten Prinzipien in unternehmensinterne Strukturen aktiv integriert werden. Die Aktivitäten der 13.000 Teilhaber, die sich bisher freiwillig dieser Initiative angeschlossen haben, sind online auf der Homepage einzusehen und dienen somit als „best practices“ für andere Unternehmen (Fritzsche, 2016, S. 159; United Nations Global Compact, o.J.).

Definiert werden muss, wo die Verpflichtung des Staates aufhört und wo die Verantwortung des Unternehmens beginnt. Oft besteht die Annahme, dass ebendiese nahtlos miteinander verknüpft sein sollten, damit Menschenrechte allumfassend geschützt werden können. Das globalisierte Wirtschaften wirft die Frage auf, ob Unternehmen in der Pflicht sind, gewisse Standards anzuwenden, wenn keine staatlichen Regulierungen etabliert wurden. In dieser Komplexität ist nicht ganz klar, wer dafür verantwortlich ist, Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen; die Unternehmen, die keine existenzsichernden, an die jeweiligen Lebensbedingungen ihrer ArbeitnehmerInnen angepassten Löhne zahlen oder aber der Staat, der den Mindestlohn unterhalb der Armutsgrenze ansetzt (FEMNET, 2017a)?

Für eben dieses Vakuum einer Rechtszuordnung treten die „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ zutage, die vom UN-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und transnationale Unternehmen John Ruggie entwickelt und 2011 vom Menschenrechtsrat angenommen wurden. Sie bauen auf drei Säulen auf und sollen eben dieses „Dilemma“ lösen, in dem Verpflichtungen zwischen den zwei Hauptverantwortlichen klar geregelt sind:

1. „state duty to protect human rights“: Staaten sind aktiv dazu verpflichtet, in Wahrung gültiger Menschenrechtsstandards einzelne ArbeitnehmerInnen zu schützen und sich darum zu kümmern, dass diese von wirtschaftlichen Akteuren implementiert werden.
2. „corporate responsibility to respect human rights“: Unternehmen sind umfassend in die Verantwortung zu ziehen, die Menschenrechte dort zu schützen, wo sie operieren - selbst wenn der Staat seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Hierbei geht es nicht um Wohltätigkeit und Spenden, vielmehr geht es darum, ihre Mitarbeiter umfassend in ihren Belan-



gen ernst zu nehmen, ihre „Sorgfaltspflicht“ in Abstimmung mit ebendiesen wahrzunehmen und sie aktiv in die Unternehmenskultur zu implementieren.

3. „access to remedy“: Einzelne müssen bei Verstößen gegen ihre Rechte aktiv dabei unterstützt werden, (einfach zugängliche, erreichbare) rechtliche Schritte einzuleiten; dabei müssen einerseits die Unternehmen, andererseits die Staaten dies aktiv unterstützen und begleiten (Fritzsche, 2016, S. 159f.; OHCHR, 2011, S. 3ff., 13ff., 27ff.; FEMNET, 2017a).

Die große normative Bedeutung der Initiativen „Global Compact“ und „UN-Richtlinien für Wirtschaft und Menschenrechte“ ist trotz einer fehlenden gesetzlichen und sanktionierbaren Bindung stark - so wurden sie bereits in die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ sowie in den „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen“ (ISO 26000, vgl. Kap. 8.2.) implementiert (Fritzsche, 2016, S. 160).

Im Zeitalter des 21. Jahrhunderts wird von einer sogenannten „dritten Globalisierung“ als dominierender Herausforderung gesprochen, die weniger das wirtschaftliche Wachstum und die Expansion des Welthandels zum Gegenstand macht als viel mehr den richtigen Umgang mit ebendiesem. Es wird kritisiert, dass die rapiden Entwicklungen der Globalisierung der letzten hundert Jahre nicht annähernd ausreichend und umfassend die Länder des globalen Südens eingebunden haben. Zudem wurde struktureller sowie institutioneller Wandel von außen forciert, konnte von innen jedoch nicht ausreichend umgesetzt werden (Hüther, Diermeier & Goecke, 2018, S. 356ff.). Hier rücken Unternehmen und Akteure der Privatwirtschaft immer weiter in den Fokus der öffentlichen Diskussion und es entsteht ein deutlicher Konsens: „die Inpflichtnahme nichtstaatlicher Akteure durch den internationalen Menschenrechtsschutz [...] in Zukunft sinnvollerweise auch weit über den wirtschaftlichen Bereich hinaus auf weitere Kreise gesellschaftlicher Macht ausgedehnt werden müssen“; globales Wirtschaften sollte nicht nur faktisch, sondern auch strukturell dem Wandel angepasst werden (Buergenthal & Thürer, 2010, S. 421).

## 6. Politischer Rahmen: Entwicklungszusammenarbeit

Der politische Rahmen der behandelten Thematik lässt sich sehr weit fassen; im Folgenden wird es vor allem um Entwicklungen rund um das deutsche Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dessen Aktivitäten in den letzten Jahren gehen. Das Handeln des Bundesministeriums wird besonders unter Beachtung der supranationalen Ebene der UN sowie den Standards der internationalen Entwicklungszusammenarbeit beleuchtet.

### UN: „Sustainable Development Goals“

Auf supranationaler Ebene wurden seitens der UN zunächst die „Millennium Development Goals“ formuliert (2000-2015), die den Fokus auf Armutsbekämpfung legten; ökologische Nachhaltigkeit sowie faire fortschreitende Globalisierung wurden lediglich durch zwei von insgesamt acht Zielen abgedeckt. Die neuen, 2015 etablierten, „Sustainable Development Goals“ (SDGs) (zu deutsch: „Ziele für nachhaltige Entwicklung“) mit einer Laufzeit von 15 Jahren im Rahmen der „Agenda 2030“ wurden primär unter dem Stern der Nachhaltigkeit gestellt; diese werfen einen intensiveren Blick auf eine nachhaltige, gleichberechtigte Entwicklung. Mit dieser Agenda wurde auch das Pariser Klimaabkommen 2015 mit dem Hauptziel der Absenkung der Erderwärmung auf deutlich weniger als zwei Grad verabschiedet (UNFCCC, 2019; LPB, o.J.). Dieser aus den SDGs entstandene völkerrechtlich bindende Vertrag mit der Ratifikation der relevantesten Industriestaaten setzt ein deutliches Zeichen der Priorität zur Fokussierung auf nachhaltige, globale Ziele (wenn auch, laut Kritikern, mit zu tief gesteckten Ziele gearbeitet wird und der Austritt der USA zu 2020 infrage steht) (ebd.).

Das im globalen Norden vorherrschende Konsumverhalten (vgl. Kap.1) lässt sich mit dem sogenannten „Overshoot Day“ anschaulich verdeutlichen. Dieser Tag ist der Zeitpunkt eines Jahres, ab dem die Erde nicht mehr aus eigener Kraft die Ressourcen regenerieren kann, die vom Menschen verbraucht werden. Der Mensch lebt also über die natürliche Kapazität des Planeten hinaus. 2018 war dieser Tag am 1. August, 1990 noch am 7. Dezember (WWF, o.J.; Engagement Global, 2018, Ziel 12). Diese bedrohlichen Zahlen schlagen sich unter anderem im 12. Ziel der SDGs wieder, welches einen „Wandel zu einer Wirtschafts- und Lebensweise, die die natürlichen Grenzen unseres Planeten respektiert“ forciert, der eine grundlegende Veränderung der menschlichen „Konsumgewohnheiten und Produktionstechniken“ einfordert, die nur durch „international gültige Regeln für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz“ realisiert werden kann (Engagement Global, 2018, Ziel 12). Durch die Unmittelbarkeit der Einführung der SDGs nach den Unglücken in den Textilfabriken 2012 und 2013 erhielt auch der Aspekt der Etablierung nachhaltiger Lieferketten in der Textilindustrie im 12. Ziel der SDGs Anwendung. Die deutsche Beteiligung zur „Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards“ sollte durch das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung initiierte und 2014 gegründete „Bündnis für nachhaltige Textilien“ Anwendung finden (BMZ, 2019c, Ziel 12; vgl. Kap. 7.3.).

Der ökologische Aspekt in Produktionsstätten im Sinne einer Verringerung des ökologischen Fußabdrucks in der Industrie wird im 9. Ziel der SDGs beansprucht, wobei es dort auch um den

Ausbau einer stabileren Infrastruktur und den Ausbau neuerer Innovationen in Ländern des globalen Südens geht (BMZ, 2019c; Engagement Global, 2018, Ziel 12). Der barrierefreie Zugang zum Justizsystem, der schon in den „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ (Global Compact) („access to remedy“) priorisiert wird, ist im 16. Ziel formuliert (ebd. Ziel 16). Das 8. Ziel beschäftigt sich mit einem nachhaltigen, für alle beteiligten Akteure profitablen Wirtschaftswachstum. Auch hier geht es um die Verbesserung der Sozialstandards zur Gewährleistung menschenwürdiger Arbeit für Alle. Deutschland wird in Form von Entwicklungspartnerschaften in Ländern des globalen Südens nicht nur finanziell, sondern auch bildungspolitisch tätig. So sollen in der Textilbranche z.B. „Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen finanziert“ und „umweltschonende Verfahrenstechniken“ (BMZ, 2019c Ziel 8) fachlich sowie finanziell unterstützt werden. Im 5. Ziel der SDG wird die Geschlechtergleichheit gesondert aufgeführt, um Frauen und anderen Minderheiten in ihrer marginalisierten Rolle in weiten Teilen der Erde, vor allem in Ländern des globalen Südens, Aufmerksamkeit zu schenken und die Selbstbestimmung der Frauen vor allem durch Ausbau von Bildung und strukturellem Empowerment in ökonomischen sowie gesellschaftlichen Strukturen zu fördern (ebd. Ziel 5). Ziel 10 der SDG fordert die „Verringerung der Ungleichheit“, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen, die auf lange Sicht zu in Ziel 17 formulierten „starke[n] globale[n] Partnerschaften“ führen kann, wobei die Entwicklungszusammenarbeit allerdings international wieder stärker priorisiert werden müsse (ebd. Ziel 17). „Leave no one behind“ ist der Slogan der Sustainable Development Goals und wirft nicht nur bildlich, sondern vor allem praktisch einen Blick zurück auf die, die in den letzten Jahren im globalisierten (Wirtschafts-) Wachstum und in Folge technologischer Fortschritte zurückgeblieben sind (BMZ, 2019b).

### **„Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“**

2016 verabschiedete die Bundesregierung den „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) mit einer Laufzeit von 4 Jahren und legte so erstmalig fest, dass deutsche Unternehmen für die Wahrung der Menschenrechte entlang ihrer Lieferkette verantwortlich sind. Inhaltlich angelehnt an die bereits erwähnten „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ soll der Aktionsplan richtungsweisend für den deutschen Beitrag zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit Fokus auf die Menschenrechte wirken. Der Plan zieht die Hauptakteure Staat und Wirtschaft wieder in die Pflicht und betont die Notwendigkeit, den „Prozess der unternehmerischen Sorgfalt mit Bezug auf die Achtung der Menschenrechte in ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessen [...] einzuführen“, vor allem dann, „wenn sie in Ländern tätig sind, in denen rechtsstaatliche Grundsätze nicht oder nur unzureichend durchgesetzt werden“ (BMAS, o.J.; Auswärtiges Amt, 2017). Der Geltungsbereich des NAP ist jedoch eingeschränkt, da er nur börsennotierte Unternehmen ab 500 Arbeitnehmern erfasst; davon wären in Deutschland nur etwa 300 Unternehmen betroffen (Bündnis 90/Die Grünen, 2017).

In einem Plenumsgespräch mit Teilnehmern aller Akteure wurde zwei Jahre nach Anlauf dieses Aktionsplanes beim Deutschen Institut für Menschenrechte darüber diskutiert, wie die Gestaltung nachhaltiger Lieferketten gelingen, insbesondere die Gratwanderung zwischen Freiwilligkeit und verbindlichen Regelungen funktionieren kann; die Dringlichkeit dessen wird vor allem in Bezug auf menschenrechtliche und soziale Komponenten betont. Auf eines konnten sich die meisten Teilnehmenden einigen: es wurden „verbindliche Sorgfaltspflichten für die Wirtschaft“ „durch eine „Europäisierung von Standards“ gefordert, die auf dem Boden dieser neuen Richtlinien die Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit im globalen Handeln für Unternehmen gewährleisten würden. „Europäische Initiativen und internationale Zusammenarbeit seien der Schlüssel“, im „Alleingang“ könne weder ein Staat noch ein Unternehmen Lieferketten nachhaltig und fair gestalten (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019f).

Bundesentwicklungsminister Gerd Müller setzt sich schon länger für die Durchsetzung eines Gesetzesentwurfes zur klaren Deklaration sowie Transparenz von deutschen Lieferketten ein. Es geht um ein sogenanntes „Wertschöpfungsgesetz“, mithilfe dessen Unternehmen in die Verantwortung gezogen werden, für menschenwürdige Bedingungen entlang der gesamten Lieferkette ihres Produktes zu sorgen. Dies würde eine rechtlich bindende Erweiterung zu bisherigen „freiwilligen Selbstverpflichtungen der Unternehmen“ darstellen (Stand März 2019) (Kleeb, 2019).

Das Corporate Accountability Netzwerk für Unternehmensverantwortung fordert schon lange, Unternehmen für ihre „menschenrechtliche Sorgfaltspflicht“ zur Verantwortung zu ziehen; eine gesetzliche Regelung sei unabdingbar, ein freiwilliger Menschenrechtsschutz in solch komplexen und globalen Handlungsketten sei nicht zu gewährleisten (CorA-Netzwerk, 2019). Ungeachtet dessen setzt die deutsche Bundesregierung weiterhin auf die freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen zur unternehmensstrukturellen Implementierung von Menschenrechtsstandards. Bei einem Gremium zur Zwischenstandsbekundung des NAP im März 2019 ging es vor allem um den Zeitplan geplanter Vorhaben bis 2020. Es wird das Ziel postuliert, „dass im Jahr 2020 mindestens die Hälfte aller Unternehmen in Deutschland mit mehr als 500 Beschäftigten die Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert hat“, das umfasst „7.100 Unternehmen“ in Deutschland (Auswärtiges Amt, 2019d).

Hierfür läuft momentan ein groß angelegter Evaluationsprozess, um anhand von Fragebögen und Interviews die bisherige Umsetzung der NAP-Ziele im Unternehmen sowie Schwierigkeiten und Hindernisse ebenjener offen zu legen. Im Jahr 2020 soll dann ein Fazit gezogen werden und weitere Schritte der Bundesregierung folgen. Es heißt, dies könne auch „gesetzliche Maßnahmen beinhalten“ (ebd.). Es bleibt abzuwarten, ob dies im Rahmen des von Entwicklungsminister Müller intendierten „Wertschöpfungskettengesetz“ realisiert wird, ein anderer Gesetzesentwurf entstehen wird oder ob freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen bis nächstes Jahr weitreichend umgesetzt werden. Nur wenn diese als „unzureichend“ - was das heißt, bleibt unklar - eingestuft werden, würde eine Gesetzesentwurf entstehen (Forum Fairer Handel, 2018).

Es bleibt die zentrale Frage, ob die Staaten ihrem „state duty to protect“ (UN-Leitprinzipien, 1. Säule) gegenüber dem Einzelnen nachkommen. Reicht die (freiwillige) Inpflichtnahme der Unter-

nehmen aus, um dies zu tun? Oder ist der Staat nicht vielmehr verpflichtet, unabhängig von den wirtschaftlichen Akteuren klare Reglements zu etablieren, die es den Unternehmen gar nicht erst ermöglichen, über menschenrechtliche Grenzen hinaus zu agieren? Brauchen wirtschaftliche Akteure den Dialog sowie die Unterstützung eines Fachgremiums für die Umsetzung nie dagewesener Standards?

Diese Fragen lassen sich nicht abschließend beantworten; es bleibt abzuwarten, wie weit die Umsetzung des NAP 2020 voranschreiten wird, sowie wie die deutsche Regierung sich dazu verhalten wird, auch in Anbetracht der Agenda 2030.

THESIS AM  
FACHBEREICH SOZIAL- UND  
KULTURWISSENSCHAFTEN  
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

## 7. Präzedenzfall „Ali Enterprises“

Im folgenden Kapitel wird von einem, dem Rana-Plaza Unglück nur einige Monate vorangegangenen, Unglücks in einer Textilfabrik in Pakistan berichtet. Der Fall hat in der globalen Textilbranche die Position eines Präzedenzfalls eingenommen; die rechtliche Platzierung einer Schadensersatzforderung über nationale Grenzen hinausgehend, aufgrund eines solchen Industrieunglücks, gab es vor einem deutschen Gericht vorher so nicht.

Am 11. September 2012 ereignete sich ein weiteres, verheerendes Unglück mit mehreren hundert Todesopfern sowie zahlreichen, teils schwer Verletzten in einer Textilfabrik in Südasien. In Pakistan brannte die Fabrik „Ali Enterprises“ ab und mit ihr 258 Menschen, die dort hauptsächlich Jeans für ihren Hauptkunden nähten: den deutschen Textildiscounter KiK. Die „KiK Textilien und Non-Food GmbH“ als Teil der Tengelmann-Gruppe gehört zu den zehn führenden Textileinzelhändlern in Deutschland mit einem Nettoumsatz von 1,45 Milliarden in Deutschland (Stand 2017) (Unternehmensgruppe Tengelmann, 2018, S. 25).

Der Grund der Thematisierung ebenjeneren Vorfalls neben dem in Bangladesch ist die Folge, die das Unglück in Pakistan hatte. Vier Jahre nach dem Fabrikbrand geschah etwas vorher nie Dagewesenes, gar Revolutionäres: eine Klage mit der Forderung nach Schadensersatz einiger Brandopfer bzw. ihrer Angehörigen gegen KiK wurde vor einem deutschen Gericht zugelassen. Die Betroffenen forderten Gerechtigkeit und wollten den ehemaligen Auftraggeber der Fabrik zur Verantwortung ziehen. Das Unternehmen mit Sitz im nordrhein-westfälischen Bönen musste sich vor dem Landesgericht Dortmund den Vorwürfen stellen, Teilschuld an dem Tod hunderter Menschen zu haben (ECCHR, 2018a). Um die Vorkommnisse chronologisch übersichtlich aufzubauen, wird das Feld von hinten aufgerollt und die Entwicklung beginnend mit dem Unglück 2012 bis zum jetzigen Zeitpunkt kurz dargestellt.

Die unabhängige Rechercheagentur „Forensic Architecture“ erstellte im Auftrag des European Center for Constitutional and Human Rights“ eine computeranimierte Nachbildung der Unglücksfabrik sowie des Brandes. In der Analyse wird deutlich, dass die Sicherheits- sowie Brandschutzvorkehrungen grob vernachlässigt wurden, die Menschen zum Zeitpunkt des Brandes sowohl brandschutz- als auch schulungstechnisch fahrlässigen Fehlern und Missständen ausgesetzt waren. Statt zugelassenen rund 270 Personen befanden sich zum Zeitpunkt des ausbrechenden Feuers 885 Personen im Gebäude, auch hier wurde das Gebäude im Nachhinein rechtswidrig um zwei weitere Etagen erweitert. Durch mangelnde Sicherheitsvorkehrungen (unzureichende sowie verschlossene Notausgänge, fehlende oder defekte Feuerlöscher, vergitterte Fenster und rudimentäre Fluchtwege) gelang es 258 Menschen nicht, mit dem Leben davon zu kommen (Forensic Architecture, o.J.). Hilfskräfte konnten keine substantielle Hilfe leisten, für die eintreffende Feuerwehr gab es keinen Zugang zu Wasser, geschweige denn zu dem Gebäude als solchem (Kashyap, 2017). Forensic Architecture stellt fest: Nur wenige bauliche Ausbesserungen hätten die Opferzahl des Brandes drastisch reduzieren können (Forensic Architecture, o.J.).

Das deutsche Textilunternehmen KiK als Hauptkunde der Fabrik „Ali Enterprises“ weist bis heute die Schuld von sich, da es von Brandstiftung ausgeht - was allerdings von 2 der 3 Gutachten der pakistanischen Regierung widerlegt wurde. Das ECCHR postuliert hingegen, die Brandursache spiele für den Fall überhaupt keine Rolle, dies sei nicht Gegenstand des Falls. Vielmehr gehe es um (nicht) ausreichende Brandschutzmaßnahmen in der Fabrik. So wie es in der der Klage formuliert wird, habe KiK unzureichend dafür gesorgt, dass ein „langjähriger, wirtschaftlich abhängiger Zulieferbetrieb adäquate Brandschutzvorrichtungen hatte“ (ECCHR, 2018a).

KiKs Geschäftsführer Zahn wies damals wie heute jegliche Verantwortlichkeit für das Unglück ab: Die Fabrik sei mehrmals im Rahmen von unabhängigen Audits geprüft und genehmigt worden; wie im Laufe des Prozesses jedoch klar wurde, wurde diese jedes Mal als „high-risk“ in einer der Kategorien „übermäßige Überstunden, Mängel beim Brandschutz, fehlender Schutzausrüstungen“ (Dohmen & Küpper, 2018) eingestuft. Ein Ereignis, welches vor allem bei den Geschädigten für Unverständnis und Entsetzen sorgte: nur drei Wochen vor dem Brand wurde die Fabrik Ali Enterprises bei einem solchen Audit mit dem internationalen Zertifikat „SA8000“ der Social Accountability International ausgezeichnet, welches sich hohe Standards in Arbeitsbedingungen und Sicherheitsstandards auf die Fahne schreibt. Das Zertifikat wurde von der italienischen Prüfungsfirma „RINA“ vergeben, gegen die im Jahre 2018 ebenfalls Beschwerde eingereicht wurde. Das System der Sozialaudits hat sich auch bei diesem Unglück, wie bei Rana Plaza, als wenig wirksam für die Arbeitssicherheit der Menschen erwiesen - die Transparenz und Offenlegung etwaiger Mängel sowie die Objektivität der externen Prüfdienstleister müsse garantiert werden, sonst seien diese nutzlos, postuliert FEMNET (vgl. Kap. 8.2) (FEMNET, 2018a).

Hier sei nur am Rande zu erwähnen, dass in Pakistan in diesem Fall auch einige Gerichtsverfahren stattfanden, die teils erfolgreich liefen, jedoch die Inhaber der Fabrik entlasteten (Dohmen & Küpper, 2018). Schwerpunktmäßig soll nun der Fokus auf der transnationalen Verantwortlichkeit von (deutschen) Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Tochterfabriken liegen. Es war für die Betroffenen möglich vor einem deutschen Gericht zu klagen, obwohl der Vorfall auf pakistanischem Boden stattgefunden hat. Die Grundlage dafür war das Common Law, zu deutsch Gewohnheitsrecht. Die rechtliche Grundlage des Falls hat ihren Ursprung in derzeitigen Entwicklungen in ebendiesem und entsprechenden richterlichen Entscheidungen, die die zunehmende Wichtigkeit von globalen Wirtschaftsbeziehungen anerkennen (Schrader, 2013, ZUR 451 B). Auch die EU postuliert:

„Als erstes Element ist das Recht des Staates zu berücksichtigen, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern das Produkt in diesem Staat in den Verkehr gebracht wurde. Die weiteren Elemente der Anknüpfungsleiter kommen zur Anwendung, wenn das Produkt nicht in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde, unbeschadet von Artikel 4 Absatz 2 und der Möglichkeit einer offensichtlich engeren Verbindung mit einem anderen Staat“ (Verordnung (EG) Nr. 864/2007/L199/40, Abs. 20).

Wenn die Verbindung zweier Parteien nicht vertraglich geregelt ist, wie in diesem Falle, muss nach der Rom II-Verordnung eine anderweitige „offensichtlich engere[...] Verbindung“ zu erkennen sein, ein „bereits bestehende[s] Rechtsverhältnis zwischen den Parteien [...] das mit der be-

treffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht“ (ebd., Art. 5 Abs. 2). Das Landgericht Dortmund entschied, dass eine solch enge Beziehung bestehe, da „Ali Enterprises“ primär für die Firma KiK produzierte und ebenjene „mehrfach versicherte, all seine Zulieferbetriebe regelmäßig zu besuchen und zu kontrollieren“; somit sei die „Geschäftsbeziehung zwischen KiK und der pakistanischen Fabrik als eng und ‚nahe‘ anzusehen, so dass KiK eine Mitverantwortung für den Brandschutz zukommt“ (ECCHR, 2018a).

Die Klage wurde von den NGOs „medico international“ sowie dem ECCHR initiiert, welche die vier Kläger aus Pakistan vertreten sollten. 2016 wurde die Schmerzensgeldklage der vier Angeklagten zugelassen, des Weiteren wurde ihnen Prozesskostenhilfe erteilt (ECCHR, 2018a). Das von Forensic Architecture erstellte architektonische Gutachten konnte dabei vor dem Landgericht in Dortmund als Beweismaterial verwendet werden.

Parallel dazu liefen Verhandlungen, die vor allem die finanzielle Entschädigung der Opfer thematisierten. Just nach dem Unglück lieferte KiK für die Opfer des Brandes eine Soforthilfe-Zahlung von einer Million USD; folgende Verhandlungen über ein umfassenderes, langfristigeres Entschädigungspaket für die Betroffenen waren deutlich langwieriger. Offerierte Angebote lagen deutlich unter den Forderungen der Geschädigten und ihren VertreterInnen; es folgte ein jahrelanges Ablehnungsverhalten des Unternehmens KiK zu jedweden Entschädigungen. Das Übereinkommen der ILO über „Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten“ (121), welches in dem Fall angemessen wäre, wurde damit schlichtweg ignoriert. Dies hatte zur Folge, dass die geformte Allianz der Betroffenen in Pakistan („Ali Enterprises Factory Fire Affectees Association“) das Angebot von KiK - die einmalige Zahlung von 1000 USD pro Opfer - ablehnte und sich entschloss, Zivilklage vor einem deutschen Gericht einzureichen (ebd.).

2016 erzielten die von der ILO geführten Verhandlungen schließlich eine Einigung mit dem Ergebnis, dass das Unternehmen KiK eine Entschädigung über 5,15 Millionen USD an die Opfer zahlen muss. So wurde sich schlussendlich doch an dem Übereinkommen 121 der ILO orientiert (ILO, 2016).

Geschäftsführer Zahn wollte sich mit dieser nach eigener Aussage „freiwilligen Verantwortung“ zur Zahlung jedoch von einem „Schuldanerkenntnis“ sowie der parallelaufenden Schmerzensgeldklage vor Gericht deutlich distanzieren (KiK Textilien und Non-Food GmbH, 2016). Ferner formulierte er den Wunsch nach einem, über deutsche Grenzen hinaus gehenden, „Sorgfaltspflichtengesetz“, welches so auch Gleichheit des Wettbewerbs im globalen Markt schaffen würde. Für überfällige Neuauflagen einer ganzen Branche sei zunächst ein politisch-rechtlicher Rahmen zu schaffen, nicht hingegen ein einzelnes Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen.

Am 10. Januar 2019 dann die Enttäuschung für die Geschädigten: Hätte es je Ansprüche auf Schmerzensgeld gegeben, seien diese sechs Jahre später nach pakistanischem Recht nun verjährt; das Verfahren werde eingestellt. Etwaige Schadensersatzforderungen hätten innerhalb von zwei Jahren nach dem Unglück angemeldet werden müssen, nun seien sie juristisch nicht mehr wirksam zu machen (Redaktion beck-aktuell, 2019a). So gelang es den Angeklagten, das national geltende Recht des Arbeitsortes (Pakistan) durchzusetzen, wohingegen zum derzeitigen Zeit-



punkt nach deutschem Recht keine Verjährung zutreffen würde (ECCHR, 2018a). Auch hier gilt: Nationales Recht und die jeweilige Auslegung sind rechtskräftig und haben in der Gegenüberstellung mit bereits genanntem common law der Schadensersatzpflicht ein stärkeres Gewicht, wobei es hier strittig wäre, welches nationale Gesetz schließlich schwerer wiegt.

Wolfgang Kaleck vom ECCHR stuft die Entscheidung des Gerichts als falsches Signal ein und fordert dazu auf, die zivilrechtliche Verantwortung transnational zu denken und den Prozess gegen KiK vor allem seiner Symbolik wegen zu nutzen: Es gehe neben den Einzelfallklagen vor allem um eine umfassende Gerechtigkeit und den Kampf um universelle Menschenrechte für alle in der Textilbranche, primär im globalen Süden, Tätigen (Zierul, 2018, ab Minute 4). Vor allem seien global agierende Unternehmen verpflichtend dafür zur Verantwortung zu ziehen, Zulieferfabriken im Ausland und deren Arbeits- und Rahmenbedingungen dort primär zu verbessern und diese zuverlässig zu kontrollieren. Hier fehle es bisher an national bindenden gesetzlichen Grundlagen zu Berichtspflichten, umfassender Unternehmensverantwortung sowie einem der globalisierten Wirtschaft gerecht werdenden System, Menschenrechtsverletzungen entlang komplexer Lieferketten zu vermeiden. Kaleck fordert die deutsche Regierung zu schnellstmöglichem Handeln auf und bedauert, dass „nicht inhaltliche, sondern formale Gründe“ den Fall schlussendlich entscheiden (ECCHR, 2018a). Ähnlich äußert sich einer der Kläger, Muhammad Jabir, der seinen Sohn bei dem Brand verlor:

"Wir wollen erreichen, dass der Fabrikbrand nicht in Vergessenheit gerät. [...] Wir sind auch nicht dagegen, dass deutsche Unternehmen hier produzieren. Im Gegenteil, wir wollen, dass mehr deutsche Unternehmen nach Pakistan kommen und bilaterale Verträge abschließen. Aber es muss Regelungen zu Sicherheitsvorkehrungen geben. Die Sicherheit der Arbeitnehmer muss gewährleistet sein" (ECCHR, 2018a).

Im Februar 2019 wurde ein erneuter Antrag auf Prozesskostenhilfe in zweiter Instanz gestellt; der Antrag auf Berufung wurde vom Oberlandesgericht Hamm am 21.05.2019 wegen Verjährung etwaiger Schmerzensgeldansprüche abgewiesen (Redaktion beck-aktuell, 2019b).

## 8. Entwicklungen seit 2013 und Ausblick

Bezugnehmend auf die Kapitel 4, 5 und 6 werden im Folgenden die Entwicklungen seit 2013 bis heute, 2019, sechs Jahre nach Rana Plaza, dargestellt. Seit dem Unglück sind mehrere Jahre vergangen, in denen die internationale Staatengemeinschaft und Unternehmen Zeit hatten, Standards und Arbeitsweisen zu verbessern.

Dazu wird im ersten Teil (Kapitel 8.1.) Bezug genommen auf den rechtlichen Rahmen des 3. Kapitels, anschließend geht es, bezugnehmend zum 4. Kapitel, um Entwicklungen im unternehmerischen Kontext seitens der Wirtschaftsakteure (Kapitel 8.2.). Zum Schluss wird der komplexe, aus dem Unglück entstandene politische Diskurs, der im Kapitel 8.3. unter Einbeziehung drei verschiedener Perspektiven vorgenommen wird, mit Bezug auf das vorangegangene 6. Kapitel beleuchtet. So wird die Entwicklung mit der Referenz zum Titel dieser Arbeit, „sechs Jahre nach Rana Plaza“, dargestellt. Was hat sich seit 2013 getan, welche Wellen hat das Ereignis auf den verschiedenen Ebenen geschlagen? Gibt es eindeutige Antworten? Auch geht es im Folgenden um mögliche Lösungsansätze auf verschiedenen Handlungsebenen.

### 8. 1. Rechtlicher Rahmen 2019

Im 4. Kapitel wurden der supranationale gesetzliche Rahmen sowie die spezifischen bangladeschischen und deutschen Gesetzesrichtlinien, vor allem auf arbeitsrechtlicher Ebene in beiden Ländern, sowie die Arbeit der ILO im internationalen Kontext thematisiert. 2019 sind weltweite rechtliche Veränderungen, die auf Unglücke jedweder Natur im globalen Süden reagieren, zu verzeichnen. In den letzten Jahren sind verheerende Unfälle von wirtschaftlichen Unternehmen, auch abseits der Textilindustrie, immer mehr in den internationalen Menschenrechtsdiskurs geraten, wozu maßgeblich Akteure des zivilgesellschaftlichen Kontexts beigetragen haben. Darauf wird in Kapitel 8.3. ausführlich eingegangen.

#### **Supranational: ILO**

Die UN, primär in der Funktion der ILO, hat zu vielen positiv zu verzeichnenden Entwicklungen beigetragen. Neben der Einrichtung des „Rana Plaza Arrangements“ unmittelbar nach dem Unglück, welches den „Rana Plaza Donor Trust Fund“ (vgl. Kap. 2.2 & Kap. 8.3.1) zur finanziellen Unterstützung beinhaltete, hatte sie auch erheblichen Einfluss auf die erfolgreiche Positionierung des Präzedenzfalls „Ali Enterprises“ vor einer deutschen Gerichtsbarkeit (vgl. Kap. 7). Das „Rana Plaza Arrangement“ erschuf ein auf der ILO-Konvention 121 (zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten) basierendes Entschädigungskonzept, welches „Entschädigung für medizinische Kosten sowie Lohnausfälle aller Betroffenen eines Industrieunglücks regelt“ (o.A.e., 2016), aus dem der oben genannte Fond hervor ging. Auch an längerfristigen Aktionsplänen zur nachhaltigen Verbesserung von Arbeitsbedingungen in Bangladesch hatte die ILO einen beachtlichen Einfluss, wie im Folgenden dargestellt wird.

Drei verschiedene Initiativen wurden umgehend nach dem Einsturz des Rana-Plaza-Gebäudes ins Leben gerufen, mit verschiedenen Versuchen, auf das Verantwortungsvakuum der Missstän-

de in der Textilindustrie in Form von Sicherheitsabkommens zu antworten. Dabei wurde sich auf „gemeinsame technische Mindeststandards im Hinblick auf Elektrik, Bauvorschriften und Feuer-schutz geeinigt“ (Burckhardt, 2014, S. 77ff.). Die Aktionspläne stellen keine rechtlich bindenden Vereinbarungen dar, sind jedoch in Kooperation mit der bangladeschischen Regierung entstanden und schließen primär die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Fabriken ein.

Die ILO initiierte nach dem Unglück Rana Plaza in Zusammenarbeit mit der Regierung in Bangladesch und einigen Arbeitnehmer und -geberorganisationen ein Programm zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie, das „Ready Made Garment“-Programm. Finanziell gestützt wurde das Programm hauptsächlich von Kanada, den Niederlanden und Großbritannien mit einem Volumen von 27,8 Millionen USD. Durch das internationale Programm unterstützt die ILO die nationale Initiative, die nach einem Fabrikfeuer 2012 bereits ins Leben gerufen wurde,

→ den **„National Tripartite Plan of Action on fire safety and structural integrity“** (NTPA) (IAO, 2015). Dieser Plan wurde im Juli 2013 unter Leitung der ILO von Gewerkschafts-, Textilunternehmer- sowie Regierungsvertretern unterzeichnet und setzte den Fokus auf Inspektionen jener Fabriken, die nicht schon von den beiden anderen Initiativen Alliance und Accord (folgend) erfasst wurden – so sollte theoretisch gesichert werden, dass alle Textilfabriken in Bangladesch auf ihre Sicherheit hin überprüft wurden; unklar war jedoch, wie die Finanzierung der Verbesserungen sowie anderweitige Maßnahmen aussehen könnten (Burckhardt, 2014, S. 82f.). Das Fazit zur ersten Phase des „Ready-Made Garment-Programms“ der ILO fällt, dem Arbeitsministerium Bangladesch zufolge, positiv aus: 1.549 Fabriken konnten seitdem kontrolliert werden, die strukturelle Kapazität der Arbeitsaufsichtsbehörde und die Koordination und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren konnten verbessert werden; zudem wurden Berichts- und Inspektionsstandards optimiert. Hunderte Opfer des Rana Plasas Unglücks wurden bei ihrer Rehabilitation oder erneuten Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt. Des Weiteren konnte das Programm „Better Work“ ins Leben gerufen werden. „Better Work“ ist eine Kooperation der ILO mit der „International Finance Corporation“ (IFC) und hat die Verbesserung von Arbeitsbedingungen durch Etablierung internationaler Arbeitsstandards zum Vorteil ihrer Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel. Nicht zuletzt hat diese Initiative ein Problembewusstsein bei ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen der konventionellen Bekleidungsindustrie geschaffen: Erstmals wurde in größerem Ausmaß das Augenmerk auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Textilbranche gelegt. 2017 kooperierten schon 134 rund 280 Tausend MitarbeiterInnen beschäftigende Fabriken mit 15 internationalen Textilunternehmen (ILO, 2017d, S.3ff.).

Die zweite Phase des „Ready-Made-Garment-Programms“ mit einer Laufzeit bis 2023 hat das Ziel, das nationale System zwischen Regierung, ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen so weit zu stabilisieren, dass internationale Hilfe für die Gewährung eines sicheren Arbeitsplatzes für den Textilssektor in Bangladesch hinfällig wird (ebd.).

→ Die **„Alliance for Bangladesh Worker Safety“** war eine im Juli 2013 verabschiedete, nicht rechtliche bindende Initiative von 26 ausschließlich US-amerikanischen Unternehmen (unter anderen Walmart und Gap), die mit einem Budget von 42 Millionen USD Inspektionen in Fabriken

voranbringen wollten, sowie Sicherheitstrainings und Beschwerdehotlines für Arbeitende ins Leben rief (Burckhardt, 2014, S 81f.). Der Aktionsplan ist 2018, also nach 5 Jahren Aktivität ausgelaufen, laut ihrer Website haben sie zum 31.12.2018 „wie geplant“ ihre Tätigkeiten eingestellt und verweisen auf ihren letzten Jahresbericht mit dem vielversprechenden Titel „An Industry Transformed: Leaving a Legacy of Safety in Bangladesh’s Garment Sector“ (Alliance for Bangladesh Worker Safety, 2018). In dem Bericht wird ihre 93%ige Erfolgsquote im Ausbessern von Mängeln in den Kategorien „Electrical, Fire, Structural“ in allen 714 inspizierten Fabriken dargestellt (ebd. S. 9 & 15). Ein Bericht des International Labour Rights Forum deckte 2016 jedoch grobe Missstände und nicht behobene Sicherheitsmängel in den von der Alliance mit „on track“ abgeseegneten Fabriken auf; auch die Transparenz der Begutachtungen war bei Alliance nicht gegeben (Kampagne für saubere Kleidung, 2016).

→ Der „**Accord on Fire and Building Safety**“ (ACCORD), das gesetzlich bindende Abkommen für Brandschutz und Gebäudesicherheit zwischen nationalen und internationalen Gewerkschaften sowie Unternehmen und internationalen Marken (nach teils langwierigen Verhandlungen) aushandelte, wurde ebenfalls im Juli 2013 unterzeichnet. Das Abkommen umschließt „nur“ die rein strukturelle Sicherheit am Arbeitsplatz, also einen Plan zur umfassenden Schulung zu Brandschutz- sowie Gebäudesicherheitsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen, sowie deren Kontrollen durch unabhängige Sicherheitsinstanzen. Das Abkommen stellt erstmalig einen bedeutenden Schritt in Richtung umfassende Unternehmensverantwortung dar, denn jene Unternehmen, die unterzeichnet haben, verpflichten sich finanziell sowie strukturell maßgeblich an der Verbesserung der Arbeits(platz)konditionen – und das für 5 Jahre gesetzlich bindend. Wenn bei einer Fabrikkontrolle mangelhafte Zustände festgestellt werden, die eine „umgehende Bedrohung für die Sicherheit der ArbeiterInnen darstellt“ (FEMNET, 2017b), sind Fabrikbesitzer dazu verpflichtet, die Produktion einzustellen und bei Lohnfortzahlung die ArbeiterInnen freizustellen; falls dies nicht passiert, sind die auftraggebenden Unternehmen dazu verpflichtet, den Produktionsauftrag zu beenden und sich gleichzeitig um neue Arbeitsplatzbeschaffung der MitarbeiterInnen zu kümmern. Online sind alle 207 Unterzeichner einzusehen und mit einer transparenten Gestaltung dessen zu versehen, inwiefern Gebäude- oder Brandschutzmängel nicht nur aufgedeckt, sondern auch beseitigt wurden und welche Unternehmen sich durch unzureichende Behebung von Missständen vom Abkommen disqualifiziert haben. Deutsche Unternehmen stellen die größte Gruppe der Unterzeichner; 48 Unternehmen aus Deutschland wie Esprit, Tchibo, Puma, Adidas sowie Aldi, KiK und Lidl gehören dazu (Stand Juni 2019) (ACCORD, 2018).

Im direkten Vergleich der Kampagnen hat der Accord laut NGOs sowie lokaler ArbeiterInnen die deutlichsten positiven Effekte erzielt, vor allem durch die rechtliche Bindung der Unternehmen. Umso größer war die Enttäuschung 2018, als nach Ablauf des Fünfjahresplan die Regierung von Bangladesch den Accord einstellen wollte. Gewerkschaften hatten erstmalig einen Einblick in die Aktivitäten der Fabriken erlangen können, in zahlreichen Textilfabriken waren strukturelle Verbesserungen erzielt worden. Die bindende Wirkung des Abkommens konnte „cut and run“-Mecha-

nismen (= Missstände werden aufgedeckt und die Zusammenarbeit mit Fabriken von Auftraggebern beendet) minimieren (Zimmer, 2016, S.7). Nach monatelangen Kämpfen sowie dem Aufschub vor dem Obersten Gerichtshof von Bangladesch wurde am 21.05.2019 entschieden, dass der Accord für weitere 281 Tage laufen kann. Im Anschluss daran soll eine neue Institution namens „RMG Sustainability Council“ die Arbeit weiterführen, dieses Mal jedoch in Kooperation mit dem Arbeitgeberverband BGMEA. Die Einbindung der Arbeitgeber, den Ausschluss von NGOs sowie die Frage danach, wie viel Einfluss Arbeitnehmer in Zukunft noch auf das Programm haben werden ist unklar, ebenso Finanzierung, Durchsetzungs- und Entscheidungsmechanismen (Clean Clothes Campaign, 2019a). In einem zukünftigen Abkommen wäre die Förderung der in dem Programm bisher außen vorgelassenen „notwendigen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für die ArbeiterInnen wie [...] niedriger Lohn, [...] Überstunden [...], mangelnde Freiheit sich zu organisieren, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“ (FEMNET, 2017b) von besonderer Wichtigkeit; des Weiteren müsste ein Verbot zur „unautorisierte[n] Untervergabe von Aufträgen“ (Zimmer, 2016, S.7) an nicht unter Beobachtung stehende Fabriken, ein verbreitetes Phänomen in der Textilbranche, ausgesprochen werden.

Das Fazit: Von den drei genannten Aktionsplänen ist einer nicht mehr in Kraft, einer wird in Zukunft mit gewissen Beschränkungen und mit einer noch nicht abzusehenden strukturellen Veränderung fortgeführt; lediglich der ILO-Plan läuft weiterhin. In Anbetracht der mangelnden politischen sowie rechtlichen Fortschritte bleibt offen, ob das Abebben der Aktionspläne an der durch die Alliance verlautbarte Transformation der Bekleidungsindustrie sowie der Einkehr von Sicherheit in den Textilsektor von Bangladesch liegt (vgl. Kap. 8.3).

## Deutschland

Im Februar 2019 wurde verlautbart, dass ein deutsches Wertschöpfungskettengesetz auf den Weg gebracht werde; dies würde ein Ende der Freiwilligkeit der Sorgfaltspflicht gegen Menschenrechtsverletzungen in der globalen Handelswirtschaft bedeuten. Dieser Gesetzesentwurf vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung würde erstmalig auch Sanktionen bei Nichteinhaltung gewisser Standards und dementsprechende Strafen mit sich bringen sowie zudem eine notwendige und wirkungsvolle Ergänzung zu freiwilligen Zusammenschlüssen wie dem „Bündnis für nachhaltige Textilien“ darstellen, so Burckhardt (FEMNET, 2019). Bisher ist ein rechtlich bindendes Konstrukt in Deutschland nicht umgesetzt, durch welches Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten der Wirtschaftsunternehmen verhindert werden; es bleibt abzuwarten, was sich 2019 oder in den nächsten Jahren noch tun wird. In Ermangelung einer verbindlichen rechtskräftigen nationalen Regelung kann im Fall Rana-Plaza somit nicht von juristischen Verstößen im eigentlichen Sinne gesprochen werden. Die in diesem Kontext entstandene politische Diskussion um etwaige Gesetzeserlassungen wird in Kapitel 7.3. abgebildet.

## EU-Vergleich

Vor allem das 2017 in Frankreich erlassene Gesetz zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in Unternehmen, „Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre“, hat eine besondere Aussage- sowie Symbolkraft im europäischen Raum vorgegeben. Als Vorreiter setzt Frankreich erstmalig menschenrechtliche Standards in nationales, sanktionierbares Recht um: ein „Sorgfaltspflichtenplan“ soll von allen „Aktiengesellschaften einer bestimmten Größenordnung (5.000 Beschäftigte in Frankreich oder 10.000 Beschäftigten weltweit)“ veröffentlicht werden, welcher „Maßnahmen enthalten [soll], die geeignet sind, die Gefahr des Eintritts von Menschenrechts- und Grundrechtsverletzungen, von schweren körperlichen Schäden und Umweltschäden oder von Gesundheitsgefahren zu identifizieren, die aufgrund von Aktivitäten der Gesellschaft selbst oder von Gesellschaften entstehen, welche sie kontrollieren, bzw. aufgrund von Tätigkeiten ihrer Subunternehmer und Zulieferer, auf die sie bestimmenden Einfluss haben, und ihnen vorzubeugen“ (Deutscher Bundestag, WD 7 – 3000 – 102/16, S. 3). Mit bis zu 30 Millionen Euro Bußgeld können Verstöße geahndet werden; des Weiteren gibt es in bestimmten Fällen direktes Recht auf Schadensersatz (ebd.; Lincoln, 2017).

Seit der Erlassung der „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ gibt es weitere, positiv zu verzeichnende Entwicklungen in Europa; im Folgenden ein Auszug:

- In Großbritannien wurde 2015 ein Gesetz erlassen, welches vor modernen Formen der Sklaverei schützen soll. Unternehmen wird die Pflicht auferlegt, über etwaige Risiken zu berichten sowie transparent Gegenmaßnahmen, öffentlich einsehbar, einzuleiten.
- In Schweden sind „Unternehmen im Staatsbesitz“ dazu aufgefordert, die UN-Leitprinzipien sowie die des Global Compact einzuhalten; mehrmalige jährliche Treffen mit diesen Unternehmen und dem Finanzministerium sollen Risiken thematisieren.

- Bezugnehmend auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der dritten Säule „access to remedy“ gibt es in den Niederlanden sowie in Norwegen „einen zentrale[n] außergerichtliche[n] Beschwerdemechanismus“ als Kontaktstelle der OECD. Eine solche regierungsunabhängige Anlaufstelle für Beschwerden und juristische Klageoptionen in der globalen Wirtschaft ist in Deutschland nicht in Planung.
- Auch Finnland, Dänemark, Niederlanden, Litauen und Italien haben in verschiedenen Bereichen der Unternehmensverantwortung bereits konkrete rechtliche Bestimmungen ins Leben gerufen, die die jeweiligen nationalen Aktionspläne effektiv voranbringen.  
(Lincoln, Heydenreich & Otten, 2016)

Im Ländervergleich fällt Deutschland also trotz nationaler Aktionspläne sowie ambitionierter Intentionen zurück. Ein kürzlich gestellter Antrag aus dem Bundestag an die deutsche Regierung fordert dazu auf, einheitliche „Transparenz- und Sorgfaltspflichten in der Textilproduktion“ auf EU-Ebene zu realisieren, die ebenfalls Sanktionen bei Nichteinhaltung beinhalten, umsetzbare „Offenlegungspflichten“ auch für kleine Unternehmen schaffen sollen und ein „Verbraucherinformationsgesetz“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9269, S.4) ins Leben rufen soll, um die Transparenz der Lieferkette eines Produktes für den Endkonsumenten barrierefrei zu ermöglichen. Frankreich fordert weitere EU-Partner auf, bei einem unternehmerischen Menschenrechtsschutz mitzuziehen, nicht zuletzt der wirtschaftlichen „Wettbewerbsnachteile“ wegen (Lincoln, Heydenreich & Otten, 2016).

### **Das Beispiel „Facebook“**

Beispielhaft für eine neue Dimension zur Achtung der Rechte Einzelner in Zeiten einer hoch digitalisierten Welt ist die Diskussion um Meinungsfreiheit bei Facebook. Unbegrenzte Meinungsfreiheit hat auf dem sozialen Medium zu Ausschreitungen geführt, die zusammenfassend unter „offensichtlich rechtswidrige Inhalte“ (Kühl, 2018) fallen. Das führte dazu, dass soziale Netzwerke in Funktion eines Privatunternehmens seit dem 30. Juni 2017 dazu verpflichtet sind, ebensolche rechtswidrigen Inhalte innerhalb von 24 Stunden offline zu nehmen. Das dies implizierende sogenannte „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ kann somit im Schutz der Wahrung der Grundrechte jedes Einzelnen im privatwirtschaftlichen Rahmen als Vorreiter gesehen werden, erstmalig reglementiert durch die deutsche Bundesregierung. Seitdem ist Facebook also nicht mehr nur Betreiber einer Social-Media-Plattform, sondern auch direkt verantwortlich dafür, dass keine Inhalte publiziert werden, die gesetzeswidrig sind (ebd.; Strathmann, 2018; Deutscher Bundestag, 2017). Äquivalent zu dieser neusten Gesetzeserlassung wäre beziehungnehmend auf die hier behandelte Thematik beispielsweise ein „Menschenrechtsdurchsetzungsgesetz“ denkbar, welches durch staatliche Regulierung und Kontrolle unternehmerische Aktivitäten in der Textilbranche garantiert rechtmäßig gestaltet. Hierbei wäre es der deutschen Bundesregierung möglich, über das Medium des Sozialpaktes (für die Mitgliedstaaten der UN) entsprechende deutsche Gesetze zu erlassen und klare Rahmenbedingungen für unternehmerische Aktivitäten zu setzen, um Menschenrechte

entlang der Lieferkette zu schützen. Diese Maßnahme würde auch dazu beitragen, den WSK-Rechten des Sozialpaktes einen Aufschwung zu verleihen, ja ihre Priorität zu verdeutlichen. Auf Grundlage der Artikel 6 bis 15, in denen das Recht auf Arbeit sowie auf Gründung von Gewerkschaften und Vereinigungen und angemessene Arbeitsbedingungen manifestiert werden, ließen sich ableitende Pflichten für Privatunternehmen etablieren, auch wenn diese ihre Produktionsstandorte nicht auf deutschem Boden hätten. Dafür wäre die angemessene Anerkennung der Rolle der Wirtschaftsakteure im Netz des globalen Wirtschaftens elementar, zudem die zeitgemäße Anpassung gesetzlicher Vorgaben. Die Debatte um die Erweiterung der Völkerrechtssubjekte über Staaten hinaus ist eine zu bedeutende Größe, als dass sie dieser Rahmen ausfüllen konnte, und doch zeigt sich in der vorliegenden Debatte die Notwendigkeit eines Austauschs über die Vereinbarung von zeitgemäßem Wirtschaften mit menschenrechtlichen Maßstäben. Fakt ist: solange Wirtschaftsunternehmen frei walten können und es keine beschränkenden Maßnahmen gibt, werden sie sich primär ihren wirtschaftlichen Interessen entsprechend ausrichten. Nur der Staat kann allgemeingültige Verpflichtungen ausgeben, die im Idealfall auch über nationale Grenzen hinweg wirksam wären. Sollten Wirtschaftsunternehmen wirklich Hauptverantwortliche für ethisch nachhaltige Unternehmensführung sein? Muss die deutsche Bundesregierung nicht viel mehr einen rechtlich bindenden Rahmen schaffen, in dem Klarheit darüber herrscht, was Unternehmen dürfen und welche Handlungen Sanktionen zur Folge haben? (Wagner, 2017, S. 73f.; Heinlein, NZA 2018, 276, V.)

### **Bangladesch**

Eine unmittelbare Soforthilfe der bangladeschischen Regierung nach dem Rana Plaza Unglück kam in Form finanzieller Unterstützung; die Premierministerin zahlte 777 Familien einmalig 900 bis 4500 EUR aus; nach welchen Kriterien die Rezipienten ausgewählt wurden, war jedoch nicht transparent. Des Weiteren waren Opfer nur für diese Entschädigungszahlungen „qualifiziert“, wenn sie eindeutig nachweisen konnten, dass sie in dem Gebäude an jenem Tag gearbeitet hatten. Die damaligen Verhältnisse der Textilfabrik betrachtend liegt auf der Hand, dass dieses Unterfangen unrealistisch war (Burckhardt, 2014, S.66f.).

In Betrachtung der rechtlichen Entwicklung seit 2013 ist eine Frage zentral: Gab es ein Gerichtsverfahren in Folge des Einsturzes des Rana-Plaza Gebäudes, wurden Verantwortliche rechtmäßig belangt? Eine Antwort auf die Verantwortungsfrage gibt die Regierung Bangladeschs, indem 2016 der Prozess gegen den Fabrikbesitzer Sohel Rana sowie 40 weitere Beteiligte begann. Sie wurden wegen Mordes sowie fahrlässiger Tötung aufgrund „fehlerhafter Bauweise“ sowie Verwendung von „minderwertige[m] Material beim Bau“ (Deutsche Welle, 2016) angeklagt. Eigentümer der übrigen Fabriken, weitere Beamte sowie der Bürgermeister des Unglücksortes saßen ebenso auf der Anklagebank. 25 der Angeklagten waren auf der Flucht und werden per Haftbefehl gesucht. Informationen zum Verlauf der Gerichtsprozesse sind leider nicht zu finden, nach derzeitigem Kenntnisstand lässt sich feststellen, dass für den Einsturz des Rana-Plaza Gebäu-



des bisher niemand verurteilt wurde. Den Angeklagten drohte nicht, wie anfangs verlautbart, die Todesstrafe, sondern jeweils sieben Jahre Haft (ebd.; FEMNET 2017g).

Angesichts der (in Kap. 4.3. genauer dargelegten) Gesetzgebung in Bangladesch ist festzustellen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Arbeitsrecht in Bangladesch im Vergleich mit anderen Ländern mithalten können. Die wichtigsten Menschenrechtsabkommen sowie ILO-Kernarbeitsnormen sind vom Staat ratifiziert; die Reform des bangladeschischen Arbeitsgesetzes 2013 ist als Fortschritt einzustufen. Burckhardt sieht das Problem des mangelnden Transfers in die Realität hier vor allem in der defizitären „Durchsetzung von Recht durch die Behörden“, „einem fehlenden wirksamen Rechtsschutz für die Betroffenen“ und „mangelnde[n] Kontrollen, schwach ausgebildete[n] Rechtsstaatsstrukturen“ sowie „Korruption und Vetternwirtschaft“ vor Ort (Burckhardt, 2017).

Die Reaktion der bangladeschischen Regierung auf das Unglück im zeitlichen Verlauf sowie die Rolle des Dachverbands der Textilunternehmen, der BGMEA, wird im politischen Diskurs in Kapitel 8.3 dargestellt.

## **8. 2. Wirtschaftlicher Rahmen 2019: Unternehmensverantwortung**

Im vorangegangenen Teil dieser Arbeit kam immer wieder die Thematik rund um die „Unternehmensverantwortung“ zutage, sowohl im Kontext einer globalen völkerrechtlichen Dimension, die neben Staaten immer stärker die Wirtschaft miteinbindet, sowie konkret im Falle des Gerichtsverfahrens gegen KiK. Im folgenden Kapitel wird darauf eingegangen, was unternehmerische Verantwortung bedeutet, wie Begriffe wie „Corporate Social Responsibility“ dort hineinspielen und welcher Wandel in den letzten Jahren in dieser Diskussion entstanden ist.

In der Entwicklung einer profitablen sowie für alle Beteiligten gewinnbringenden, nachhaltigen Marktwirtschaft wird in den letzten Jahren immer mehr der Begriff der Wirtschaftsethik eingeführt, die „alle Marktteilnehmer“ sowie „Mitglieder der Gesellschaft“ und die „Natur als Ganzes“ in einem gerechten Tauschhandel vereint (Schüz, 2017, S. 17). Vor allem der Begriff „Corporate Social Responsibility“ (CSR) ist bei dieser Debatte in aller Munde; CSR bedeutet übersetzt „soziale Unternehmensverantwortung“ oder auch „unternehmerische Gesellschaftsverantwortung“ (Linguee Wörterbuch, 2019). Corporate Responsibility in einer universalen Definition ist die „Gesamtverantwortung [...] die ein Unternehmen für alle Taten oder Unterlassungen ihrer Mitarbeiter trägt“ und ist somit „mehr als die Summe ihrer Einzelverantwortungen“ (Schüz, 2013, S.18).

Katastrophen wie die Ölpest von Mexiko, Fukushima und auch Rana Plaza können als Folge „unverantwortlichen Wirtschaftens“ (ebd. S. 1) mit enormen Schäden für Mensch und Natur eingestuft werden, wodurch die Notwendigkeit allumfassender Unternehmensverantwortung auch von weiten Teilen der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen und eingefordert wird. Ähnlich wie bei den Sustainable Development Goals (vgl. Kap. 6) geht es bei einer konsequent gedachten „Corporate Social Responsibility“ um Implementierung der Dimensionen Soziales, Umwelt UND Wirtschaft in globalen politischen Entscheidungen (BMZ, 2019b).

Die „ISO 26000“ stellt einen internationalen Leitfaden sowie ein Normendokument dar, welches Kernprinzipien sowie Handlungsorientierung im Feld der Unternehmensverantwortung bietet, mit dem klaren Fokus auf „social responsibility“ und der Ablösung von dem Zusatz „corporate“. Damit soll der gesamtgesellschaftliche Fokus so weit wie möglich gefasst werden sowie Organisationen jedweder Größe eingeschlossen werden (auch abgesehen von Wirtschaftsunternehmen), um „weltweit das Verständnis von gesellschaftlicher Verantwortung“ zu fördern (Schmiedeknecht & Wieland, 2015, S. 299). Sie ist jedoch in Abgrenzung zu anderen ISO-Normen aufgrund der Vielzahl und Varietät an globalen Adressaten nicht an staatliche Regulierungsmechanismen geknüpft und trägt als Leitfaden zu einer für alle Gesellschaftsmitglieder gelingenden Globalisierung bei (ebd., S. 303f.).

Laut einer KPMG-Umfrage bei Unternehmen zu den „bevorzugten Richtlinien zur Implementierung von Corporate Responsibility“ in ihr Unternehmen werden am häufigsten der UN Global Compact (40%), die ILO Kernarbeitsnormen (24%) sowie die AEMR (21%) genannt. Hieran lässt sich sehen, vor allem bezogen auf vorangegangene Diskussion über fehlende verpflichtende Gesetzesvorgaben, dass diese supranationalen und von den UN-Mitgliedstaaten angenommenen Vertragsnormen einen starken Einfluss in das Wirken von Wirtschaftsunternehmen haben (Schüz, 2013, S.6).

Wie sich die Realisierung der CSR in Wirtschaftsunternehmen gestaltet, ist sehr unterschiedlich sowie stets Gegenstand von Diskussionen. Eine gute Reputation des Unternehmens wird als Hauptgrund für die Implementierung von CSR-Aktivitäten genannt; ethische und ökologische Überlegungen kommen erst danach (ebd. S.4). So verstehen Unternehmen finanzielle oder personelle Unterstützung von sozialen oder ökologischen Projekten sowie große Spendenaktionen und Förderung von Hilfsprojekten oft bereits als CSR. Hier geht es jedoch nur darum, wie ein Teil des Profits des Unternehmens am Ende investiert wird; *wie* dies erwirtschaftet wurde, spielt keine Rolle. Dabei soll es genau darum gehen: „Im Dreiklang von Mitarbeitern, Stakeholder und Wertschöpfungskette soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess angestoßen und Nachhaltigkeit im Unternehmen gelebt werden“ (Arbeitskreis Nachhaltige Unternehmensführung, 2015, S.44f.). Es geht also primär um die Frage, wie und mit wem Unternehmen wirtschaften, und nicht so sehr um die Investition der bereits erzielten Gewinne.

Nach Schüz, einem etablierten, langjährigen Forscher für Unternehmensethik, gibt es für das wachsende Verantwortungsbestreben der Unternehmen drei Hauptgründe: 1. „schrumpfende Ressourcen“, wobei es sowohl um natürliche Rohstoffe wie Wasser, Öl, Regenwälder geht als auch um schrumpfende finanzielle, mentale und soziale Ressourcen, 2. „radikale öffentliche Transparenz“, wodurch Aktivitäten von Unternehmen und Hintergründe zu Kampagnen längst nicht mehr Geheimsache bleiben, sondern sich viel mehr öffentlicher Transparenz erfreuen, so dass Beteiligte zu „gleichberechtigte[n] Dialogpartnern“ werden, und 3. um „wachsende Ansprüche der Stakeholder“, die durch Investition in ein Unternehmen in Funktion beispielsweise des Kunden, Investoren oder Mitarbeiters als Gegenleistung etwas erwarten, das ihren Ansprüchen gerecht wird (vgl. Kap. 8.3.2 LOHAS-Anspruchsgruppe) (ebd. S. 31ff.).

Es lässt sich festhalten, dass der Einsturz des Rana-Plaza-Gebäudes nicht nur radikale öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zog. Auch die wachsenden Ansprüche der Stakeholder bringen die Textilunternehmen immer mehr in den Zugzwang, sich zu positionieren und unangenehme Fragen dahingehend zu beantworten, wie und wo ihre Kleidung produziert wird. Deutlich wird auch hier: Wirtschaftsunternehmen kommt eine immer größer werdende Rolle in der Ethikfrage zu, nicht nur in der freien Nutzung der Kapazitäten von Mensch und Natur, sondern auch aktiv in der Frage danach: Was muss getan werden, um endliche Ressourcen zu schützen, Arbeits- und Menschenrechte zu wahren?

Die Implementierung sozialer, ökologischer und gesellschaftlicher Verantwortung in interne Unternehmensstrukturen erzeugte immer stärker werdenden Druck. Es entbrannten Diskussionen vielfältiger Natur: Gehen Vorstellungen von „Unternehmensethik überhaupt mit der Logik der Wettbewerbswirtschaft zusammen“? Sollten „Unternehmen überhaupt ethisch handeln“ oder muss der Markt als Gegenpol zur Moral stehen? Vor allem ist die Frage präsent: wie kann die Implementierung „ökonomische[r] sowie ethische[r] Unternehmensziele“ so gelingen, dass allen „Interessen und Ansprüchen Rechnung getragen wird“? (Glauner, 2015, S. 237)

Vorreitende Unternehmen schufen bereits mithilfe des „Tripple Bottom Line“ - Ansatzes, der gleichweg mit den drei Dimensionen Ökologie („Gesamterhalt“ unserer Lebensgrundlage), Ökonomie („Selbsterhalt“ des Unternehmens) und Soziales („Miterhalt“ aller Beteiligten) Grundlage für neue Arbeitsprozesse bietet, nachhaltige Wertschöpfungsketten in ihren Unternehmen (Schulz, 2015, 325 ff.). Verstärkte Nachhaltigkeitsausrichtung ist schon lange kein Wettbewerbsnachteil in Unternehmen mehr, viel mehr bleiben die zurück, die den Anschluss an die neuen Ansprüche von Kunden, neuen nachhaltigen Ressourcen sowie eine damit einhergehende positive Reputation verlieren (Schütz, 2017, S. 56f.).

Im Kontext der Verbesserung von Sozial- und Arbeitsstandards ist auch immer wieder von sogenannten „Sozialaudits“ die Rede. Die Überprüfung von Textilfabriken durch unabhängige Kontrollinstanzen soll etwaige Missstände in ebenjenen aufdecken; internationale Textilunternehmen stützen sich auf Zertifikate von Überprüfungsinstanzen und erlangen Sicherheit bezüglich der erfüllten Standards in ihren Fabriken. Solche Audits werden beispielsweise von der NGO „Social Accountability International“ in Form des „SA8000“, von dem wirtschaftsnahen Verband „amfori“ in Form des „BSCI“ sowie der bekannten deutschen Prüfgesellschaft „TÜV Rheinland“ mit gleichnamigen Zertifikat ausgegeben (Burckhardt, 2014, S.107ff.). Der Fall „Ali Enterprises“ in Pakistan machte die zweifelhafte Aussagekraft eines erst kürzlich erhaltenen Zertifikats deutlich; im Falle Rana Plaza ereignete sich ähnliches. Eine der fünf im Rana-Plaza Komplex untergebrachten Fabriken erhielt nur 10 Monate vor dem Einsturz eine „Lieferantenbewertung nach der BSCI“, ausgegeben vom TÜV. Da Baumängel nicht Bestandteil der Prüfung waren, wurden mangelhafte bauliche Genehmigungen des Gebäudes in dem Bericht nicht moniert. Des Weiteren wurden die Arbeitsbedingungen mit dem Stempel „Improvement needed“ versehen; Verbesserungsbedarf bestehe vor allem bei Lohnauszahlung, Arbeitskonditionen sowie medizinischen und sozialen Einrichtungen. Dieser Stempel verbietet es Unternehmen jedoch nicht, Aufträge in jener Fabrik zu

platzieren (ebd.). Das Sozialaudits-Geschäft scheint in Anbetracht der Vorkommnisse fraglich, immerhin wird ein Großteil der Audits von den Fabrikbesitzern selbst in Auftrag gegeben und bezahlt; wichtig für die Handelspartner ist am Ende vor allem das Dokument. Das System der Sozialaudits ist also nicht unbedingt an der Arbeitssicherheit sowie den -rechten der Menschen ausgerichtet; das Geschäft der Überprüfungsindustrie ist vor allem in asiatischen Prüfgesellschaften von korrupten Strukturen durchdrungen (ebd.).

Auch Greenwashing ist ein in diesem Kontext viel besprochenes Thema. Dabei geht es um „den Versuch von Unternehmen, durch Marketing- und PR-Maßnahmen ein ‚grünes Image‘ zu erlangen, ohne allerdings entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Wertschöpfung zu implementieren“ (Lin-Hi, 2018b); die Rede kann da von Umweltaspekten, Unternehmensethik oder Arbeitsbedingungen von Mitarbeitern sein. Um mit dem Nachhaltigkeitstrend gehen zu können und den steigenden Ansprüchen der Stakeholder gerecht zu werden, erschaffen Modefirmen oft ihre eigenen Nachhaltigkeitslabels, so z.B. H&M mit ihrer alljährlichen „Conscious Collection“. Diese Kampagne wird gerne als Beispiel für eine scheinbar nachhaltige Kollektion genommen, die jedoch keine unabhängigen Sozialstandards oder zertifizierten Labels aufweist. Was an der Kollektion nachhaltig ist, bleibt fraglich. Lediglich Produktionsfabrik sowie -land sind bei den Kleidungsstücken angegeben, weder die verwendeten Materialien noch der Kaufpreis von 17,99 EUR machen den Eindruck, dass eine ethische und nachhaltige Produktion dahintersteckt (H&M, o.J.). Auch das Konzept von H&M, Tüten alter Kleidung im Geschäft abzugeben, um Recycling zu fördern, lässt sich, genauer betrachtet, nicht als nachhaltigen Reproduktionszyklus bewerten. Erstens bekommt jeder Kunde für eine abgegebene Tüte einen 15% Gutschein für den nächsten Einkauf, wodurch der Umsatz wieder gefördert wird; zweitens werden nur 57% der abgegebenen Kleidung tatsächlich recycelt (Stand 2018; positiv zu verzeichnen: im Vergleich zu 2015 ist das eine Steigerung von 37%) (Ernst & Young AB, 2019, S. 32). Während H&M ihre diesjährige „Conscious Collection“ herausbringt, berichtet die Clean Clothes Campaign im April 2019 gleichwohl, dass keiner der Mitarbeitenden entlang der Wertschöpfungskette von H&M einen Verdienst hat, der einem existenzsichernden Lohn gerecht wird. Das Unternehmen hatte 2013 in seiner „Roadmap towards a fair living wage“ versprochen, bis 2018 850.000 Angestellten living wages zu zahlen, dies ist bisher jedoch nicht eingetreten. Des Weiteren könne sich H&M auch nicht mit einer besonders befürwortenden Haltung gegenüber Versammlungen und Zusammenschlüssen von Arbeitenden positionieren, viel mehr sind Aufstände und Repressionen der Angestellten des Unternehmens vor allem in ihren größten Herstellungsländern Bangladesch, Kambodscha und Türkei sehr präsent (Clean Clothes Campaign, 2019b).

Auf der anderen Seite dieser Diskussion gibt es auch die Vertreter der Meinung, dass jeder Schritt in die „richtige“, in diesem Sinne nachhaltige und für alle Beteiligten faire Produktion, sinnvoll und wichtig ist und dass kein Perfektionsbestreben bestehen sollte. Bezogen auf nachhaltige Materialien und ökologische Komponenten der Produktion mag das anwendbar sein; Menschenrechte besitzen jedoch universelle Gültigkeit und sind nicht debattierbar, was sich schon auf verfassungsrechtlicher Ebene im 1. Artikel des deutschen Grundgesetzes „Die Würde des Men-

schen ist unantastbar“ abbildet, sowie von den ILO-Kernarbeitsnormen und dem Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit aufgegriffen wird.

Bei den verstärkten Nachhaltigkeitsbestrebungen von Unternehmen, wie z.B. bei solchen Kampagnen von H&M, wird jedoch meist vor allem auf die nachhaltige, rein ökologische, Komponente in der Lieferkette geachtet; die konsequente Umsetzung von Menschenrechtsstandards gemäß der Kernarbeitsnormen der ILO scheint eine gar unüberwindbare Hürde für Unternehmen zu sein. Auch Schrader stellt fest: CSR habe „große Quantitäts- und Qualitätsprobleme“, umgesetzte Maßnahmen „erschein[en] häufig undeutlich und nicht quantifizierbar“. Die Mentalität der „Unterstützung freiwilligen CSR-Engagements“ erzeuge einen undurchsichtigen Dschungel, die „Vielfalt der angebotenen CSR-Standards erschwert die Vergleichbarkeit“. Die vielfältigen Berichte über Greenwashing in Unternehmen bestätige dies (Schrader, 2013, ZUR 451 B). Für Konsumenten bleibt also zu beachten, mit welchen Aussagen, Siegeln und Kampagnen die Unternehmen ihre Mode zieren (vgl. Kap. 8.3.1).

Bemerkenswert ist an dieser Stelle auch die Frage, ob das Rana-Plaza Unglück einen Einfluss auf die globalen Handelsbeziehungen von Bangladesch zu seinen Exportpartnern hatte. Handelspräferenzen verschiedenster Pakte seitens der EU und den USA zu beschränken, stand damals wie heute öfter zur Diskussion, umgesetzt wurde dies jedoch nicht. Quoten- und zollfreier Handel blieben für Bangladesch immer offen; die Möglichkeit der Manifestierung eindeutiger Arbeits- und Sozialstandards über bilaterale Handelsverträge wurde bisher von den Handelspartnern nicht genutzt (FEMNET, 2018c).

Es überschreitet den Rahmen der vorliegenden Arbeit, den Diskurs zu gelingender ethischer Unternehmensführung an dieser Stelle weiterzuführen; festhalten lässt sich jedoch: es sind deutliche Bewegungen zu vernehmen, nachhaltige Prozesse in Unternehmensstrukturen einzupflegen; Unternehmen haben aufgrund benannter Aspekte kaum mehr die Möglichkeit, sich nicht mit der Thematik auseinanderzusetzen und geraten in Zugzwang, Rechenschaft über ihre ökonomischen Prozesse abzulegen. Das ist, im Hinblick auf die besprochene Thematik in dieser Arbeit, als positiv zu bewerten; es bleibt abzuwarten, wie sich die Wirtschaft der Zukunft dahingehend noch weiterentwickeln wird.

### **8. 3. Politischer Rahmen 2019**

#### **Deutschland**

Minister Müller setzt bisher noch auf Selbstverpflichtung der Unternehmen durch die freiwillige Beteiligung im „Bündnis für nachhaltige Textilien“ (vgl. Kap. 8.3.1); die Umsetzung härterer Gesetzesvorlagen in der Regierung scheiterte bisher.

Uwe Kekeritz, Sprecher der Grünen für Entwicklungspolitik, hält den Gesetzesentwurf Müllers für dringend notwendig und zeitlich überfällig: Er fordert ein Ende der freiwilligen Selbstverpflichtungen von Unternehmen und die dringende Notwendigkeit der baldigen Durchsetzung eines Lieferkettengesetzes im Bundestag, welches der globalisierten Wirtschaft gerecht wird.

Die Grünen fordern einen allumfassenden Ansatz zur Festsetzung des „gesetzlichen Rahmens“: „Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und zivilrechtliche Haftung, Berichtspflichten über Nachhaltigkeit und effektive Sanktionen“ (Bündnis 90/Die Grünen, 2017). Vor allem auf Letztere sei der Fokus zu richten: unternehmensinterne Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten seien zu klären, „organisierte Unverantwortlichkeit“ dürfe die Verfolgung etwaiger Straftaten nicht verhindern. Neue, auch öffentlich wirksame, Sanktionen seien vonnöten. Nur mithilfe der Verpflichtung von Unternehmen zum Verlassen ihrer Komfortzone der intransparenten Lieferketten sei eine angemessene Implementierung sowie die Durchsetzung der „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ (ebd.) der UN in nationales Recht umsetzbar. Hierzu sei sich auch ein Beispiel zu nehmen an den Nachbarländern Frankreich und England sowie den USA, die in den letzten Jahren gesetzliche Erlassungen zu globalisierten Wertschöpfungsketten hervorgebracht haben. Darüber hinaus fordern die Grünen - vor dem Hintergrund des ins Leere gelaufenen Prozesses um das Ali-Enterprises-Unglück - eine transnationale zivilrechtliche Haftungsmöglichkeit (sowie Schadensersatz) für Menschenrechtsverletzungen. Sie kritisieren massiv die fehlende Schwerpunktsetzung des NAP auf eine alle Wirtschaftsunternehmen umfassende Politik und fordern zudem klare Regelungen zu Haftungszuständigkeiten deutscher Unternehmen mit Auslandsniederlassung. Auch bezugnehmend auf die SDGs und die konsequente Umsetzung der Agenda 2030 (vgl. Kap. 6) sei ein gesetzgebender Rahmen für nachhaltigeres Wirtschaften und rechtliche bindende Maßnahmen unabdingbar (Kekeritz, o.A.; Bündnis 90/Die Grünen, 2017).

Auch Wolfgang Kaleck fordert einen strukturellen Wandel in der deutschen Politik, klare Reglements im Bezug auf Berichtspflichten und Transparenz für Unternehmen und ihre Lieferketten. Funktionierende Kontrollmechanismen seien zur Sicherstellung der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen im Ausland durch deutsche Unternehmen zwingend notwendig (Zierul, 2018, ab Minute 28:30).

Bevor in den nächsten Jahren ein etwaiges Gesetz auf den Weg gebracht werden soll, hat Bundesentwicklungsminister Müller andere Pläne: es soll der „grüne Knopf“ als staatliches Siegel etabliert werden, bei dem Konsumenten sicher sein können, dass das Produkt einen 100% fairen und nachhaltigen sowie umweltfreundlichen Herstellungsprozess hatte (o.A.a, 2018). Das Siegel soll wohl noch im Juli 2019 eingeführt werden; bisher ist jedoch unklar, wie die Gewährleistung eines fairen Lieferprozesses in der Gesamtheit aussehen soll. Kriterien und Standards wurden noch nicht gesetzt und eine Kontrollinstanz ebenfalls noch nicht ins Leben gerufen (Riedel & Weishaupt, 2019). Die Implementierung von Siegeln im Sinne von „grünem Licht“ für gut sichtbare, klar einzuordnende und bedenkenlos zu nutzende Produkte soll die Kaufentscheidung vereinfachen. Zehn deutsche vorangehende Unternehmen werden voraussichtlich in zwei Monaten vorgestellt - die Realisierung bleibt abzuwarten (o.A.b, 2019).

Wie schon im Kapitel 6 ausführlich beschrieben, bewegen sich das BMZ sowie Entwicklungsminister Müller mit kleinen Schritten auf gesetzlich festgelegte Unternehmensverantwortung zu; bis Juni 2019 kann aber noch von keiner Gesetzeserlassung berichtet werden. Daher wird in den folgenden Kapiteln 8.3.1. bis 8.3.3. der Blick auf weitere wichtige Akteure im politischen Diskurs

geworfen, die einen erheblichen Einfluss auf etwaige politische sowie gesetzliche Entwicklungen haben könnten.

### **Bangladesch - Verbindung Textilindustrie und Regierung**

Um die Situation in Bangladesch angemessen beurteilen zu können, ist zunächst die politische Einordnung der Bekleidungsindustrie in diesem Land auszuführen. Als bedeutendster Industriezweig des Landes versammeln sich alle großen Textilfabriken unter dem Dachverband der BekleidungsHersteller, der BGMEA. Ihr kommt somit eine tragende Rolle als dem größten Arbeitgeber des Landes zu. Premierministern Hasina Wajed pflegt engen Kontakt mit dem Präsidenten der BGMEA sowie den bedeutendsten und wohlhabendsten Textilfabrikbesitzern (Burckhardt, 2014, S.40f.). Die Verquickung der Regierung des Landes mit der BGMEA (und somit der Textilindustrie) ist in Bangladesch sehr präsent; „Klientelismus und Korruption sind in Bangladesch weit verbreitet. Gewerkschaften, Studentenorganisationen, Polizei und Verwaltung sind stark politisiert und parteipolitisch durchdrungen“ (o.A.e., 2016, S. 4). Es wird davon ausgegangen, dass ca. 10% der Regierungsmitglieder direkt in die Bekleidungsindustrie sowie in wichtige Komitees involviert sind. Es überrascht kaum, dass der Besitzer des Rana-Plaza Gebäudes, Sohel Rana, ebenfalls Mitglied der AL-Partei war. Eine Untersuchung von Amnesty International ergab, dass ebendies zu einer Machtexposition der Regierungsführer verhilft und auch zur mangelnden Durchsetzung von vorangebrachten Gesetzen, wie z.B. der Neuauflage des Arbeitsgesetzes in Bangladesch 2013. Politische Initiativen des Privatsektors sowie von NGOs können so auf dem rechtmäßigen Wege intervenieren, doch Wirtschaftsinteressen und Profite setzen sich in Bangladesch meist stärker durch als die Stärkung der dortigen Arbeiterschaft sowie ihrer Rechte (Westby, 2014).

Diese enge Verknüpfung der Regierungspartei AL und des Arbeitgeberverbandes der Textilbranche spielt da eine besondere Rolle, wo ArbeiterInnen für bessere Arbeitsrechte kämpfen. Diese erlangten Aufwind, seit 2013 der internationale mediale Druck den nötigen Rückhalt verlieh, für faire Arbeitsbedingungen sowie einen angemessenen Lohn einzustehen. Alleine bei Protesten im Dezember 2018 sowie im Januar 2019 gingen über 50.000 Menschen auf die Straßen, weil die rechtmäßige Durchsetzung der Erhöhung des Lohnniveaus nicht durchgesetzt wurde (vgl. Kap. 4.3). Nachdem es in Folge des Rana-Plaza Unglücks vor allem um die Auffüllung des „Rana Plaza Donor Trust Fund“ ging und internationale Unternehmen aufgefordert wurden, angemessene Entschädigungszahlen für Hinterbliebene und Opfer aufzubringen – zwei Jahre später dann auch mit Erfolg (vgl. Kap. 2.2 & Kap. 8.3.1) – kämpfen ArbeiterInnen heutzutage vor allem für faire Löhne und Vereinigungsfreiheit; dies adressieren sie primär an die bangladeschische Regierung. Die Arbeitenden versuchen ihr Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit durchzusetzen, worauf unternehmerische sowie exekutive Kräfte oft repressiv reagieren (Terre de Femmes, 2014; Paul, 2019).

Human Rights Watch veröffentlichte im März 2019 einen Bericht darüber, dass unschuldige ArbeitnehmerInnen immer wieder in Polizeirazzien gerieten; bisher haben laut Gewerkschaften

7.500 ArbeiterInnen ihren Arbeitsplatz verloren, weil sie bei den Demonstrationen im Dezember und Januar für eine Lohnerhöhung kämpften. Weiter wurden Strafverfahren gegen 551 Demonstrierende wegen Vandalismus und Plünderung eingereicht - die Vorwürfe sind jedoch vage und nicht nachweisbar - 50 Demonstrierende wurden festgenommen. Gewerkschaftsvertreter berichten von Einschüchterungsversuchen der Polizei im Dezember, sie drohten bei der Fortführung der Proteste im Vorfeld der Parlamentswahl Ende Dezember mit Festnahmen und Verschwindenlassen. Als die Proteste im Januar wieder aufgenommen wurden – weil die Lohnerhöhung immer noch nicht durchgesetzt wurde – setzte die bangladeschische Polizei Tränengas, Wasserwerfer und Gummigeschosse ein, wobei über 50 Menschen verletzt wurden. Es wird auch von dem Einsatz von Waffen gesprochen: bei Protesten Anfang sowie Mitte Januar starben zwei ArbeiterInnen (Paul, 2019; Human Rights Watch, 2019). Vor dem Hintergrund der Verwobenheit der politischen sowie unternehmerischen Akteure in Bangladesch lassen sich diese, teils sehr gewaltsamen Ausschreitungen von Demonstrationen besser einordnen; es entsteht der Eindruck, dass die Exekutive mit diesem Hintergrund wohl primär im Sinne der Regierung und nicht in dem der BürgerInnen agiert.

### **8. 3. 1. Nichtregierungsorganisationen**

Die Arbeit von NGOs im internationalen Geschehen ist sehr präsent. NGOs agieren in aktuellen politischen (Menschenrechts-) Diskursen als Gegenspieler zu gesetzgebenden Parteien und nehmen eine tragende Rolle in der „Menschenrechtspolitik von unten, als Repräsentanten der Zivilgesellschaft und aus der Perspektive der Betroffenen“ ein (Fritzsche, 2016, S. 161). Dies unterstützt auch die Einordnung von NGOs in das politische System Bangladeschs durch das Auswärtige Amt: „Aufgrund der Schwäche staatlicher Institutionen spielen Nichtregierungsorganisationen im sozialen Bereich (Bildung, Gesundheit, etc.) eine große Rolle. Die Gerichtsbarkeit ist überlastet und sieht sich von vielen Seiten Versuchen der Einflussnahme ausgesetzt“ (Auswärtiges Amt, 2019a).

Internationale Kooperationen von NGOs mit vor Ort ansässigen Gewerkschaften und Initiativen konnten, gestützt durch die global entfachte Debatte über die „Missstände in der [...] Textilindustrie“ (BPB, 2018), der Thematik eine größere, nie dagewesene, Plattform verleihen. Vor allem unter dem allgemeinen „Druck der Öffentlichkeit“ (ebd.) konnte damals der „Donor Trust Fund“ z.B. mit Hilfe provokativer Protestaktionen in deutschen Haupteinkaufsstraßen vor Geschäften gängiger Bekleidungsmarken gefüllt werden. Auch die regelmäßigen Berichte über das Vorankommen der Sicherheitsabkommen und den zu implementierenden „Sicherheits- und Gesundheitsstandards“ bekommen so eine Plattform zur Veröffentlichung der Erfolge sowie der aufgedeckten Missstände (ebd.).

Bezugnehmend auf die Thematik lassen sich zahlreiche Initiativen verzeichnen, die einen maßgeblichen Einfluss auf aktuelle politische Diskurse haben – global sowie national. Im Folgenden soll eine Auswahl derer präsentiert werden; hier gibt es keine Garantie auf Vollständigkeit. Die



Darstellung erfolgt exemplarisch und umreißt die seit den Unglücken 2012/2013 in den Textilfabriken Südasiens positiv zu vermerkenden Entwicklungen.

→ Vor Ort in Bangladesch ist die „**Awaj Foundation**“ unter Leitung von Nazma Akter eine der bedeutendsten Gewerkschaften und NGOs, die mithilfe von Schulungen Arbeiterinnen der Textilindustrie über ihre Rechte aufklärt sowie Rechtsberatung bei arbeitsrechtlichen Konflikten bietet. Die „Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit“ unterstützt dieses Projekt unter anderem in Form eines Programms zur „Förderung von Sozial- und Umweltstandards“ sowie der Ausbildung von Trainerinnen für ebendiese (o.A.e, 2016, S.6). Nazma Akter sieht seit Rana-Plaza vor allem Fortschritte bei der strukturellen Sicherheit der Arbeitsplätze; das größte Problem sieht sie in Bangladesch weiterhin bei den Defiziten in der Vereinigungsfreiheit. Die „Gewerkschaftskultur“ vor Ort sei noch immer mit zu großen Hürden verbunden (30% der ArbeiterInnen müssen zur Neugründung einer Gewerkschaft ihre Unterschrift abgeben, das Arbeitsministerium muss diese genehmigen) (ebd. S. 7); außerdem bestehe immer noch die Gefahr, den Job zu verlieren, wenn man sich in Gewerkschaften betätige. Das passt zur Aussage des Vizepräsidenten der BGMEA, der Vereinigungen als einen Versuch der NäherInnen sieht, die Arbeit zu verweigern: „We have a bitter experience about unions. They believe they don't need to work and they will get paid“ (Human Rights Watch, 2015, S. 11). Dies sind schwierige Voraussetzungen für Akter, die NäherInnen eine stärkere Stimme verleihen und dazu auch Verantwortungsträger der EU und den USA verstärkt in die Pflicht nehmen möchte (o.A.e, 2016, S.6).

→ Aussagen wie die des BGMEA-Vizepräsidenten spornen AnhängerInnen der Gewerkschaft „**National Garment Worker's Federation**“ noch stärker an für ihre Rechte zu kämpfen. Der Zusammenschluss unterstützt NäherInnen bei dem Gang vor Gericht, bietet finanzielle Hilfe für juristischen Beistand sowie platziert sich stark in der Öffentlichkeit durch Proteste und Demonstrationen für faire Arbeitsbedingungen (FEMNET, 2017f). Sie zählt mittlerweile rund 65 Tausend Mitglieder und ist damit die größte gewerkschaftliche Vereinigung im Bekleidungssektor in Bangladesch. Auch deutsche NGOs wie FEMNET arbeiten eng mit dieser Organisation zusammen und unterstützen sie bei ihren Zielen.

→ Das **Bündnis für nachhaltige Textilien** ist eine deutsche „Multi-Stakeholder-Initiative“ aus 122 Mitgliedern der politischen, wirtschaftlichen sowie zivilgesellschaftlichen Branche, die sich zum Ziel gesetzt hat, einen Großteil des deutschen Textilmarktes unter dem Dach bestimmter Reglements und Voraussetzungen zur Förderung einer nachhaltigeren und faireren Textillieferkette zu vereinen. Gerd Müller, deutscher Bundesentwicklungsminister, gründete dieses Bündnis als Antwort auf die verheerenden Unfälle in Pakistan und Bangladesch und fordert mit dem Bündnis die „Selbstverpflichtung von Mitgliedsunternehmen“ (Zahn, o.J.). Das Bündnis ist somit keine klassische NGO, da die deutsche Bundesregierung ebenfalls Teil dessen ist. Neben Lernplattform und der Förderung gemeinsamer Initiativen ist vor allem die Veröffentlichung einer Roadmap zentraler Bestandteil des Bündnisses. Jährlich muss solch ein Statusbericht zu festgelegten Kategorien sozialer, ökologischer sowie unternehmerischer Natur veröffentlicht werden; auch öffentlich einsehbare Berichte über erlangte Fortschritte sowie eingeleitete Maßnahmen

sind seit 2019 verpflichtend (ebd.). Von anfangs rund 180 hat das Bündnis im Juni 2019 noch 122 Mitglieder; unter anderem sind dies Unternehmen, die gerade für ihre Produktionsweise bzw. fehlende Transparenz in der Lieferkette in Kritik stehen, wie Hugo Boss, Primark und KiK (Bündnis für nachhaltige Textilien, 2019). Die Reglements zu Verstößen sowie die eingesetzten Kontrollmechanismen innerhalb des Bündnisses bleiben intransparent. Kritiker zweifeln an, dass eine rein freiwillige Verpflichtung ohne Androhung von Konsequenzen bei Nichteinhaltung den gewünschten Effekt nach Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Textilfabriken erzielt (Zierul, 2018, ab Minute 27:44; ebd.). Es ließen sich jedoch auch positive Entwicklungen verzeichnen: in der Korruptionsprävention sind große Fortschritte erzielt worden. Für 2019 sind mehr verpflichtende Ziele für die Roadmaps der Unternehmen sowie eine stärkere Kooperation mit Gewerkschaften und Zivilgesellschaft vor Ort geplant.

→ Das **European Center for Constitutional and Human Rights** in Hamburg ist eine der Instanzen, die die AEMR und andere nationale sowie internationale Verfassungen und Deklarationen zu menschenrechtlichen Termini juristisch zu vertreten und durchzusetzen versuchen. Als unabhängige Menschenrechtsorganisation wurde das ECCHR von dem Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck gegründet, der vor allem durch seine Anwaltstätigkeit für Edward Snowden einen hohen Bekanntheitsgrad erlangte (ECCHR, 2018b). So initiierte das ECCHR auch den Prozess gegen KiK und vertrat die Opfer vor Gericht.

→ Die **Kampagne für saubere Kleidung** (Clean Clothes Campaign, CCC) „ist ein Netzwerk das sich für die Rechte der Arbeiter\*innen in den Lieferketten der internationalen Modeindustrie einsetzt“ (Kampagne für saubere Kleidung, 2018c). Ursprünglich in den Niederlanden gegründet, vereint die CCC mittlerweile 200 Organisation in 15 verschiedenen Ländern in der Kampagne unter genanntem Ziel. In der Bekleidungsbranche trägt die Initiative vor allem zur Aufdeckung von Missständen im internationalen Kontext sowie der Stärkung der dortigen ArbeiterInnen durch Kooperationen mit Gewerkschaften zu.

→ Mit **Aid by Trade** hat sich in Hamburg eine Stiftung gegründet, die sich für Verbesserungen am Beginn des Wertschöpfungsprozesses einsetzt und versucht, „durch Hilfe zur Selbsthilfe die Lebensbedingungen afrikanischer Kleinbauern [zu] verbessern“ (Aid by Trade, o.J). Das entworfene Programm „Cotton made in Africa“ soll sicherstellen, dass BaumwollarbeiterInnen vor Ort wie z.B. in Uganda lernen, Baumwolle effizienter anzupflanzen zu können; zudem wird ihnen durch Schulungen vermittelt, wie die umweltfreundliche Pflege der Baumwollpflanzen effektiv von staten gehen kann (Reduktion chemischer Behandlungen). Durch das Programm konnten bereits deutliche Erfolge verzeichnet werden: die Agrikultur vor Ort wurde gestärkt, Erträge und damit Arbeitslöhne erhöht, die Gesundheit der ArbeiterInnen konnte stärker geschützt, Dorfgemeinschaften mit Bildungskursen unterstützt werden. Modefirmen wie Otto, Jack&Jones und Tchibo unterstützen mit ihrem finanziellen Beitrag das Vorankommen des Programms und können im Gegenzug Kleidung von kooperierenden Zwischenhändlern beziehen, die dann das gleichnamige Siegel trägt; so profitieren beide Seiten von der Zusammenarbeit (ebd.; Zierul,2018, ab Minute 29).

→ Die Mitgliedschaft in der **Fair Wear Foundation** kann als „Unternehmenssiegel“ bezeichnet werden; sie unterstützt die Modeunternehmen dabei, in einem komplexen Prozess nachhaltige und faire Bedingungen entlang der Lieferkette zu etablieren. 2019 sind 80 Unternehmen Mitglied in der FWF, Fort- und Rückschritte jedes eingetragenen Unternehmens können transparent online eingesehen werden (Burckhardt, 2014, S. 205).

→ **FEMNET** ist eine unabhängige Frauenrechtsorganisation, die sich vor allem für die Wahrung und den Schutz internationaler Frauenrechte einsetzt, eng mit lokal angesiedelten Gewerkschaften und Initiativen zusammenarbeitet, Aufklärungs- und Bildungskampagnen in Deutschland initiiert und als Botschafter im internationalen Diskurs fungiert. Sie setzt den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen von ArbeiterInnen in der Textilbranche, hat zudem faire Einkaufsführer für Bonn und Köln sowie eine Übersicht zu den wichtigsten Textilsiegeln herausgebracht, die auf ihrer Homepage einzusehen sind.

### 8. 3. 2. Zivilgesellschaftliche Individualverantwortung

Die Verantwortung des Einzelnen für die gesamte Thematik kann in verschiedenen Dimensionen betrachtet werden: sowohl die des Konsumenten als auch die der politischen Akteure in einer demokratischen Zivilgesellschaft, der Akteure in einer Bildungsfunktion oder Eltern als Vermittler von Werten. Diese Liste könnte schier unendlich fortgeführt werden und bildet vor allem die folgende grundsätzliche Tatsache ganz deutlich ab: jedes Individuum hat einen enormen Einfluss auf das große System.

Bei einer Befragung von rund 23.000 StudentInnen (ohne Altersangaben) war 2018 mit Abstand das beliebte Bekleidungsgeschäft H&M (54,7%), gefolgt von C&A (25,9%), New Yorker (25,9%), Primark (19,2%) und Zara (17,2%), auf den Plätzen danach folgen Peek & Cloppenburg, KiK, s.Oliver, Takko und TK maxx (VuMa, 2018c).

2018 wurden 1000 Menschen zwischen 14 und 34 Jahren gefragt, ob sie nachhaltige Mode kaufen; 8% gaben „oft“ an, 41% „nein“; bei der Frage ob sie sich vorstellen könnten, in Zukunft häufiger nachhaltige Mode zu kaufen, gaben jedoch 23% „ja“, 38% „eher ja“ aber auch 8% „nein“ und 31% „eher nein“ an (VuMa, 2018b, S. 38f.).

Eine Studie aus dem Jahr 2017 mit rund 1000 Befragten legte offen, dass der Anteil an Zustimmung zu der Aussage „Ich bin bereit für Kleidung mehr zu bezahlen, wenn sie in Deutschland hergestellt wurde“ proportional mit dem Jahresnettohaushaltseinkommen (NHH) steigt: 60% derer, die über 50.000 EUR NHH haben, beantworten diese Aussage mit „Ja“, jedoch lediglich 28% unter 20.000 EUR NHH (ebd. S. 40).

Hier wird die Frage aufgeworfen: ist der Nachhaltigkeitsaspekt beim Konsum gar kein Bequemlichkeitsthema, sondern eines von unzureichenden finanziellen Mitteln? Und wer sind die Menschen, denen eine nachhaltige, faire Produktion ihrer Konsumgüter wichtig sind?

Soziologen bezeichnen die neu aufkommende Entwicklung als die der LOHAS, die Abkürzung für „Lifestyle of Health and Sustainability“. Als Anhänger dieser Bewegung werden „Verbraucher mit umwelt- und sozialetischer Konsumhaltung“ (Gesellschaft für Konsumforschung, 2016) gese-

hen, die verzichtfrei „Produkte, die nachweislich von verantwortungsbewussten Herstellern stammen, die Gesundheit fördern und möglichst wenig Schäden an der natürlichen und sozialen Umwelt anrichten“ (Schüz, 2013, S.5) konsumieren wollen. Eine Statistik des Jahres 2018 zeigt, dass der größte Anteil der LOHAS-Anhänger ein Haushaltsnettoeinkommen von über 5.000 EUR im Monat bezieht (14,5%), die meisten LOHAS sind jedoch bei einem Haushaltsnettoeinkommen von über 2.000 - 5.000 EUR im Monat zu verorten; die Haushalte, die unter 1.000 EUR netto erhalten, haben nur einen Anteil von rund 2,5% an der Bewegung (Institut für Demoskopie Allensbach, 2018). LOHAS „verfügen über eine überdurchschnittliche Bildung und ein überdurchschnittliches Einkommen“ (Lin-Hi, 2018a), repräsentieren mittlerweile einen „dreistelligen Milliardenmarkt“ (Schüz, 2017, S. 38) und sind dadurch für Unternehmen eine neue bedeutende und profitable Zielgruppe (vgl. Kap. 8.2 Gründe für wachsende Unternehmensethik). Zum Vergleich: der Regelbedarf von Arbeitslosengeld II in Deutschland liegt bei 382 EUR bei volljährigen Partnern sowie bei 424 EUR bei Alleinerziehenden, wovon neben Nahrung und Kleidung „Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“ (Jobcenter Rhein-Sieg, 2019) inkludiert sind.

Was machen diese Daten deutlich? Einerseits, dass strukturelle Gegebenheiten Menschen des Niedriglohnsektors sowie Beziehende des Arbeitslosengeldes einen Zugang zum nachhaltigen und gesunden Lebensstil erschweren. Inwieweit dort Bildungs- und Aufklärungsdefizite vorliegen konnte leider nicht evaluiert werden, jedoch bleibt zu konstatieren, dass Menschen Lebensmittel sowie Kleidung zum schieren Überleben brauchen und nur das Wissen um die Folgen diesen Konsums nicht zur Vermeidung desselben führen kann. Die Rolle derer, die zum alltäglichen Leben ausreichend Geld besitzen, um sich einen gewissen „Luxus“ leisten zu können, haben einen machtvollen Anteil am wirtschaftlichen Umsatz eines Landes. Also woran liegt es, dass gutverdienende AkademikerInnen in Deutschland bei Marken einkaufen, die stetig Menschenrechtsverletzungen, ob aktiv oder passiv, billigen und dafür noch einen maximalen Gewinn auf dem globalen Bekleidungsmarkt einfahren?

„Es geht nicht darum, Politiker oder Konzerne von ihrer Verantwortung freizusprechen. Im Gegenteil. Aber wir wählen die Politiker, und wir kaufen bei den Konzernen ein. Wenn es stimmt, was häufig beklagt wird, dass das Geld die Welt regiert, dann haben wir, die Verbraucher in den reichen Ländern, eine größere Macht als irgendjemand sonst. [...] Auch wenn der einzelne Verbraucher durch sein Kaufverhalten die Welt nicht verändern kann: Alle zusammen sind sie die größte wirtschaftliche Macht die es gibt“ (Wiebe, 2013, S. 10f.).

### **8. 3. 3. Professionelle Berufsverantwortung als SozialpädagogIn / SozialarbeiterIn**

Wie lassen sich die gewonnenen Erkenntnisse in den Berufsalltag der Sozialpädagogik/-arbeit integrieren?

Die Autorin kaufte bislang lediglich im beruflichen Kontext in einem KiK-Textildiscounter ein und zwar im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit einer Gruppe von jungen Kindern, die 36,90 EUR im Monat (1,23 EUR am Tag) für Kleidung zur Verfügung hatten. Angesichts schneller Wachstumsphasen sowie der eingeschränkten Infrastruktur mit mangelndem Angebot an Alternativen im ländlichen Gebiet, hatten diese praktisch keine andere Option, als Kleidung bei

KiK zu kaufen. Die Beträge sind die nach Sozialgesetzbuch VIII festgelegten Bekleidungspauschalen des Landschaftsverbands Rheinlands; Jugendliche ab 15 haben monatlich 40,39 EUR zur Verfügung (LVR, 2000 (keine Erhöhung seitdem)).

Eine 2018 durchgeführte Studie unter KiK-Kunden (Stichprobe von rund 23.000 Menschen ab 14 Jahren, die in den letzten 6 Monaten bei KiK eingekauft haben) bestätigt die Zielgruppe: Hauptkundengruppe ist jene, die ein Netto-Monatseinkommen von 500-1000 EUR haben (25,5% aller Kunden), dicht gefolgt von jenen, die 1.000-1.500 EUR (23,4%) monatlich zur Verfügung haben; die drittgrößte Kundengruppe ist mit 14,6% die, die nur 500 EUR im Monat zur Verfügung haben (VuMa, 2018a).

Staatliche Sozialleistungen sollen die „Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ (BMAS, 2019) darstellen; mit einem Monatssatz von knapp 40 EUR für Kleidung kann dies faktisch in Deutschland nur in Textildiscountern sowie Billigmodeketten realisiert werden (Second-Hand-Kleidung ausgeschlossen), wodurch Bekleidungshersteller wie KiK, Takko, H&M und C&A unterstützt werden und somit auch deren Produktionsweise. Rein faktisch lässt sich feststellen: ein „menschenwürdiges“ Leben wird an Standards gemessen, die weit unter denen der LOHAS liegen. Des Weiteren wird deutlich, dass der Anspruch jenes menschenwürdigen Lebens national begrenzt ist, denn die „Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ (ebd.) wird nicht bis zum Ende des Konsumprozesses gedacht, beziehungsweise bezieht den Anfang des Wertschöpfungsprozesses nicht mit ein. Zugespitzt formuliert unterstützen also jene, die vom deutschen Staat Sozialhilfe empfangen, Unternehmen, die passiv oder aktiv menschenunwürdige Arbeit billigen. Die einzige Alternative, gebrauchte und meist vergleichbar günstige Kleidung zu kaufen, ist für viele Kinder ein Zeichen für deren Armut; lang ersparte Markenkleidung stellt für diese Kinder ein bedeutendes Statussymbol dar. Wie vermittelt man einem Kind in Funktion einer Sozialpädagogin, dass es wichtigere Prioritäten im Leben gibt als die neuesten Schuhe der Saison zu besitzen, wenn es ohnehin schon in einem finanziellen sowie emotionalen Mangelzustand aufgewachsen ist?

Aufklärung über dieses komplexe Themengebiet ist sicher elementar, für den Eigenbedarf als KonsumentIn ebenso wie als BildungsmultiplikatorIn. FEMNET entwarf ein Konzept zur Kultivierung dieser Aufklärung über Arbeitsrechte von NäherInnen, sozialen sowie ökologischen Standards in der Wertschöpfungskette und ganzheitliche gesamtgesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (FEMNET, 2017h). Sie konnten mit ihrem Bildungsprogramm „FairSchnitt. Studying for a socially fair fashion industry“ schon Einzug in zahlreiche Modestudiengänge, Lehramtsstudiengänge sowie seit 2017 auch in wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge erhalten; das Programm wird finanziell durchs BMZ unterstützt. Ein solches Programm ließe sich vermehrt in jegliche sozialwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen und bildungsbezogenen Studiengänge integrieren. Obwohl es zum Beispiel an der Hochschule Düsseldorf einen Fachbereich zu Menschenrechten und Entwicklungszusammenarbeit gibt, existiert keine Bildungsmöglichkeit im Bereich der globalen Wahrung von Menschenrechten in Wertschöpfungsprozessen (auch fachbereichsübergreifend zu den Wirtschaftswissenschaften denkbar).

Hierbei kommt die Frage auf, ob diese Aufklärungsarbeit ein Handlungsfeld der Sozialarbeit/pädagogik darstellt oder vielmehr ein globaler, gesamtgesellschaftlicher Diskurs sein sollte, wo doch sowohl strukturelle (Staat und Wirtschaft) als auch individuelle (Lebensbedingungen, Konsum) Aspekte maßgeblichen Einfluss auf Fortschritt und Umgang mit diesen Themen haben. Im Zusammenhang mit der intensiven Auseinandersetzung mit diesem Thema in den letzten Wochen kam eine Frage immer wieder auf: wie ist in der professionellen Berufsverantwortung in der Sozialarbeit mit dem Dilemma des Triple Mandats in diesem Kontext umzugehen (Staub-Bernasconi, 2018, S. 114)? Wie ist mit dem Paradoxon umzugehen, sich dem aktuellen Auftrag und Bedürfnis des Klienten zu widmen (z.B. Einkauf bei KiK) und gleichzeitig das gesamtgesellschaftliche Feld, das politische Mandat (Wahrung menschenrechtlicher Würde) im Blick zu behalten? Sich auf nationaler Ebene für die Einhaltung von Menschenrechten, der Gleichberechtigung von Menschen im Allgemeinen und Frauen im Speziellen einzusetzen und zugleich durch nationale Grenzen beschränkt zu sein? Das Abwägen von Verhältnismäßigkeit und Priorisierung kann in diesem Kontext zu ethischen Dilemmata führen, nicht nur aus einer privaten KonsumentInnenrolle heraus, die einen sehr großen Teil einnimmt, sondern auch als potentielle/r MultiplikatorIn (in der Funktion einer Bezugsperson oder einer/s Bildungsbeauftragten) des Wissens. Was sage ich einem Kind in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, das sich Markenkleidung wünscht, aber gleichzeitig nur 10 EUR für eine neue Jeans übrig hat? Fragen, die in diesem Rahmen nicht abschließend geklärt werden können, jedoch zum Nachdenken anregen dürfen.

THESIS AM  
FACHBEREICH SOZIALARBEIT  
KULTURWISSENSCHAFTEN  
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

## 9. Fazit und Ausblick

Abgeschlossen werden soll diese Arbeit mit einem Zitat der bei einer Arbeitskonferenz der ILO 1998 von allen Mitgliedstaaten anerkannten „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“, bei der all jene sich klar zu den Kernarbeitsnormen bekennen. Sie eröffnet mit folgenden Worten:

„(...) dass die Gründung der ILO in der Überzeugung erfolgte, dass soziale Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für einen dauerhaften Weltfrieden ist; dass wirtschaftliches Wachstum wesentlich ist, aber nicht ausreicht, um Gerechtigkeit, sozialen Fortschritt und die Beseitigung von Armut zu gewährleisten; dass die ILO dafür sorgen muss, dass im Rahmen einer globalen Strategie für wirtschaftliche und soziale Entwicklung sich die Wirtschafts- und Sozialpolitiken gegenseitig verstärken, damit eine breit angelegte dauerhafte Entwicklung geschaffen wird“ (IAO, o.J.).

Um alle in der vorliegenden Ausarbeitung besprochenen rechtlichen, politischen, sozialen, ökologischen und vor allem menschenrechtlichen Aspekte zusammen zu vereinen, und so eine globale Strategie einer gelingenden Wirtschafts- und Sozialpolitik (ebd.) umzusetzen, werden im Folgenden mögliche Handlungshinweise und Wegweiser zusammengestellt:

1. Die zivilrechtliche Verantwortung transnationaler Unternehmen für sichere und gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen für Mitarbeitende in den Betrieben ihrer Lieferanten ist zu steigern. „Corporate Social Responsibility“ in Unternehmen darf nicht länger eine leere Klausel sein, sondern muss viel mehr praktisch von Beginn an in unternehmerische Prozesse eingebunden werden.
2. Richtungsweisende nationale Gesetzgebungen sollten so geschaffen werden, dass überstaatliche Richtlinien der UN, ILO-Kernarbeitsnormen sowie der Global Compact implementiert und in nationales Recht verwandelt werden können. Nur so ist ein klarer rechtlicher Handlungsspielraum für Unternehmen gegeben, in dem Verstöße sichtbar werden und dementsprechend sanktioniert werden können.
3. Daran anschließend geht es darum, globale Handelsketten in transnationale Beziehungen so einzuflechten, dass alle Beteiligten gleichermaßen profitieren und dies unter Einbeziehung aller teilhabenden Akteure: Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Transparente Handelsverträge könnten die Basis dafür bieten allgemeingültige Sozial-, Umwelt- und Arbeitsstandards festzuschreiben, sodass transnationales Wirtschaften gar nicht erst in Konflikt mit menschenrechtlichen Standards geraten kann. Hier sei sich schwerpunktmäßig an den WSK-Rechten sowie den ILO-Kernarbeitsnormen zu orientieren.
4. Die Individualverantwortung von KonsumentInnen ist zu fördern um eine globale Perspektive davon zu entwickeln, inwiefern eigenes Konsumverhalten bestehende Strukturen unterstützt.
5. Dafür könnten Bildungsprogramme zu Menschenrechtsverletzungen in der Textilbranche in Schulen und Hochschulen branchenübergreifend ausgeweitet werden, um Aufklärung zu betreiben. Kennzeichnungspflichten für die Lieferkette eines Kleidungsstücks könnten

eingeführt und zugänglichere Wege für KonsumentInnen geschaffen werden, die Herkunft eines Produkts nachvollziehen zu können.

Sechs Jahre nach dem Gebäudeeinsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch, was hat die vorgenommene menschenrechtliche Analyse ergeben?

Nach ausführlicher Evaluation kann zu folgendem Schluss gelangt werden: Als Völkerrechtssubjekte sind Staaten im dringlichen Zugzwang, rechtlich bindende Strukturen stärker zu implementieren. Diese sollten einer globalen Strategie folgen und wirtschaftliches Wachstum auf eine Weise realisieren, die menschenrechtswürdiges Handeln auf dem globalen Markt garantiert. Hier ist die deutsche Bundesregierung aufgefordert, gesetzliche Maßnahmen dahingehend zu ergreifen. Politische Bestrebungen, Ziele nichtstaatlicher Akteure sowie Ideen zu innovativen neuen Strukturen sind formuliert, die den Weg zu einer für Beteiligten gleichsam profitablen Textilindustrie weisen können.

Für das Land Bangladesch lässt sich zusammenfassend postulieren, dass supranationale strukturelle sowie finanzielle Unterstützung auf dem Weg zu einem stabilen nationalen System zur Sicherstellung der Arbeit in der Textilindustrie als wichtigstem Industriezweig des Landes weiterhin von großer Wichtigkeit ist, um ein sicheres Fundament in der Bekleidungsbranche zu bereiten. Hier haben die größten Handelspartner, also auch in Form des deutschen Staates eine besondere Verantwortungsposition.

Dem Individuum in Funktion des Konsumierenden, BildungsadvokatIn sowie in sonstigen Multiplikatorfunktionen kommt eine enorme Relevanz zu: den individuellen Beitrag zu sozialer Gerechtigkeit, soweit persönlich möglich, zu leisten, zudem die privilegierte, machtvolle Position eines westlich sozialisierten Individuums richtig einzusetzen. Dabei zählen Perfektionismus sowie verkraampftes und radikales Denken wenig, vielmehr geht es darum, den Austausch zu innovativen Ideen und neuen Strukturen zu etablieren sowie (zivil-) gesellschaftliche, politische und soziale Initiativen in das Blickfeld eines weltpolitischen Geschehens zu integrieren – in einem nachhaltigen Prozess.

Der globale menschenrechtliche Diskurs wurde durch das Unglück Rana Plaza und den daraus folgenden Entwicklungen deutlich angeregt, es besteht aber definitiv noch Handlungsbedarf, um die universelle Gültigkeit von Menschenrechten konsequent zu realisieren.

Abschließend soll die Gedenkseite für die Opfer Rana Plasas nochmals zitiert werden; diese stellt gleichermaßen Botschaft und Vermächtnis dar: "in this global world, what concerns me, concerns you as well. Our lives are interrelated" (twentyfourapril, 2019).



## 10. Literaturverzeichnis

- ACCORD on Fire and Building Safety in Bangladesh. (2018). *Accord Signatories*. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://bangladeshaccord.org/signatories>
- Acid Survivors Foundation. (2019). *Acid Violence*. Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <http://www.acidsurvivors.org/Acid-Violence>
- Aid by Trade Foundation. (o.J.). *Über uns: Die Initiative*. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.cottonmadeinafrica.org/de/ueber-uns/die-initiative>
- Alliance for Bangladesh Worker Safety. (2018). *Fifth Annual Report: An Industry Transformed: Leaving a Legacy of Safety in Bangladesh's Garment Sector*. Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <http://www.bangladeshworkersafety.org/files/Alliance%20-Fifth%20Annual%20Report%202018.pdf>
- Amnesty International. (2010). *Keine Rechte zweiter Klasse: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*. Letzter Zugriff am 10.06.2019. Verfügbar unter: [https://issuu.com/amnesty\\_de/docs/brosch\\_re\\_wsk-rechte](https://issuu.com/amnesty_de/docs/brosch_re_wsk-rechte)
- Amnesty International. (2018). *Landesinformationen: Bangladesch*. Letzter Zugriff am 16.05.2019. Verfügbar unter: <https://amnesty-bangladesch.de>
- Arbeitskreis Nachhaltige Unternehmensführung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2015). „Verantwortung“ eine phänomenologische Annäherung. In: A. Schneider, R. Schmidpeter (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility* (S. 43-58). 2. Auflage. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Auswärtiges Amt. (2017). *Nationaler Aktionsplan. Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. 2016 – 2020*. Letzter Zugriff am 26.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>
- Auswärtiges Amt. (2019a). *Bangladesch: Überblick*. Letzter Zugriff am 15.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bangladesch-node>
- Auswärtiges Amt. (2019b). *China: Überblick*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/china-node/china/200464>
- Auswärtiges Amt. (2019c). *Bangladesch: Wirtschaft*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bangladesch-node/-/206278>
- Auswärtiges Amt. (2019d). *Monitoring des Nationalen Aktionsplanes Wirtschaft und Menschenrechte*. Letzter Zugriff am 26.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010>
- BGMEA – Bangladesh Garment Manufacturers and Exporters Association. (2019). *Trade Information*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <http://www.bgmea.com.bd/home/pages/TradeInformation#.UdKGuZwyTJ4>

- BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (o.J.). *Ziel: Menschenrechte entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten schützen*. Letzter Zugriff am 27.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Ueber-den-NAP/Ziele-des-NAP/ziele-des-nap.html>
- BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2019). *Arbeitslosengeld II / Sozialgeld*, 01.01.2019. Letzter Zugriff am 08.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html>
- BMZ - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (2019a). *Bangladesh*. Letzter Zugriff am 15.05.2019. Verfügbar unter: [http://www.bmz.de/de/laender\\_regionen/asien/bangladesh/profil.html](http://www.bmz.de/de/laender_regionen/asien/bangladesh/profil.html)
- BMZ - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (2019b). *Internationale Ziele: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*. Letzter Zugriff am 26.05.2019. Verfügbar unter: [http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030\\_agenda/index.html](http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/index.html)
- BMZ - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (2019c). *Agenda 2030: 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung*. Letzter Zugriff am 26.05.2019. Verfügbar unter: [https://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030\\_agenda/17\\_ziele/index.html](https://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/17_ziele/index.html)
- BMZ - Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (2019d). *Hintergrund: Arbeitsbedingungen in der globalisierten Textilwirtschaft*. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.bmz.de/de/themen/textilwirtschaft/hintergrund/index.html>
- BPB - Bundeszentrale für politische Bildung. (2016a). *OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20270/oecd>
- BPB - Bundeszentrale für politische Bildung. (2016b). *Weltwirtschaftskrise*. Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21193/weltwirtschaftskrise>
- BPB - Bundeszentrale für politische Bildung. (2016c). *WTO: Welthandelsorganisation*. Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/21194/wto>
- BPB - Bundeszentrale für politische Bildung. (2018). *Politik Hintergrund aktuell: Vor fünf Jahren: Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch eingestürzt*, 23.04.2018. Letzter Zugriff am 08.06.2019. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/268127/textil-industrie-bangladesch>
- Bündnis für nachhaltige Textilien. (2018). *Roadmap 2018*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.textilbuendnis.com/wp-content/uploads/2018/08/Roadmap-Hugo-Boss-AG-2018.pdf>
- Bündnis für nachhaltige Textilien. (2019). *Eine Multi-Akteurs-Partnerschaft*. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.textilbuendnis.com/uebersicht/#formanchor>

- Bündnis 90/Die Grünen. (2017). *Themen: Rechtspolitik: Unternehmensverantwortung zukunftsfähig gestalten*, 26.01.2017. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.gruene-bundestag.de/recht/unternehmensverantwortung-zukunftsfahig-gestalten-26-01-2017.html>
- Buergenthal, T. & Thürer, D. (2010). *Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen*. Zürich/St. Gallen: Dike.
- Burckhardt, G. (2014). *Todschick. Edle Labels, billige Mode - unmenschlich produziert*. München: Wilhelm Heyne.
- Burckhardt, G. (2017). *Gewerkschaft National Garment Workers Federation (NGWF), Bangladesch*. In FEMNET (Hrsg.). Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.femnet-ev.de/index.php/themen/solidaritaetsfonds/projektinformationen/100-gewerkschaft-national-garment-workers-federation-ngwf-bangladesch>
- Burckhardt, G. (2018). *Erste vorläufige Einschätzung der abgegebenen Roadmaps von Unternehmen im Textilbündnis*, 20.09.2018. In FEMNET (Hrsg.). Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/index.php/themen/unternehmensverantwortung/textilbuendnis-unternehmensverantwortung/947-20-09-2018-erste-vorlaeufige-einschaetzung-der-abgegebenen-road-maps-von-unternehmen-im-textilbuendnis>
- Clean Clothes Campaign. (2015). *Compensating the victims of Rana Plaza. Resolving the Funding Crisis*. Letzter Zugriff am 01.06.2019. Verfügbar unter: <https://cleanclothes.org/safety/ranaplaza/compensating-the-victims-of-rana-plaza-resolving-the-funding-crisis>
- Clean Clothes Campaign. (2019a). *Questions raised after agreement reached on Bangladesh Accord*, 21.05.2019. Letzter Zugriff am 07.06.2019. Verfügbar unter: <https://cleanclothes.org/news/2019/05/21/questions-raised-after-agreement-reached-on-bangladesh-accord>
- Clean Clothes Campaign. (2019b). *Not a single worker is making a living wage yet H&M claims to have done an amazing job*, 03.04.2019. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://cleanclothes.org/news/2019/04/03/not-a-single-worker-is-making-a-living-wage-yet-h-m-claims-to-have-done-an-amazing-job>
- Clean Clothes Campaign. (2019c). *Garment factory fire confirms Bangladeshi inspection agencies are not yet up to their task*, 06.03.2019. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://cleanclothes.org/news/2019/03/06/garment-factory-fire-confirms-bangladeshi-inspection-agencies-are-not-yet-up-to-their-task>
- CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung. (2019). *CorA-Netzwerk begrüßt Gesetzesvorschlag für Menschenrechtsschutz in Wertschöpfungsketten von Entwicklungsminister Gerd Müller*, 12.02.2019. Letzter Zugriff am 25.05.2019. Verfügbar unter: [https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2019/02/PM\\_2019-02-12\\_CorA-begrüßt-Gesetzesvorschlag-für-Wertschöpfungsketten.pdf](https://www.cora-netz.de/wp-content/uploads/2019/02/PM_2019-02-12_CorA-begrüßt-Gesetzesvorschlag-für-Wertschöpfungsketten.pdf)
- Deutsche Welle. (2016). *Drei Jahre nach Rana-Plaza-Katastrophe Prozessbeginn gegen 18 Angeklagte*, 14.06.2016. Letzter Zugriff am 07.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.dw.com/de/drei-jahre-nach-rana-plaza-katastrophe-prozessbeginn-gegen-18-angeklagte/a-19329739>

- Deutscher Bundestag. (2017). *Bundestag beschließt Gesetz gegen strafbare Inhalte im Internet*, 30.06.2017. Letzter Zugriff am 15.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw26-de-netzwerkdurchsetzungsgesetz-513398>
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2019a). *Menschenrechtsabkommen: Zivilpakt (ICCPR)*. Letzter Zugriff am 17.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/zivilpakt-iccpr/>
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2019b). *Menschenrechtsabkommen: Sozialpakt (ICESCR)*. Letzter Zugriff am 17.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr/>
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2019c). *Sozialpakt. Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren. Staatenbeschwerdeverfahren*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr/individualbeschwerde-und-untersuchungsverfahren/>
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2019d). *Frauenrechtskonvention (CEDAW)*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-Cedaw>
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2019e). *Kinderrechtskonvention (CRC)*. Letzter Zugriff am 02.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/>
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2019f). *Wirtschaft und Menschenrechte: Wie weiter zwischen Freiwilligkeit und verbindlichen Regelungen?*, 25.01.2019. Letzter Zugriff am 26.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/wirtschaft-und-menschenrechte-wie-weiter-zwischen-freiwilligkeit-und-verbindlichen-regelungen/>
- Dohmen, C. & Küpper, M. (2018). *Klage gegen KiK. Von der Schuld einer Firma im globalisierten Textilgeschäft*, 28.11.2018. In: Deutschlandfunk (Hrsg.). Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: [https://www.deutschlandfunk.de/klage-gegen-kik-von-der-schuld-einer-firma-im.724.de.html?dram:article\\_id=434473](https://www.deutschlandfunk.de/klage-gegen-kik-von-der-schuld-einer-firma-im.724.de.html?dram:article_id=434473)
- Dohmen, C. (2019). *Wirken der Internationalen Arbeitsorganisation ILO. 100 Jahre Kampf um gerechte Arbeit*, 22.01.2019. In: Deutschlandfunk Kultur (Hrsg.). Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: [https://www.deutschlandfunkkultur.de/wirken-der-internationalen-arbeitsorganisation-ilo-100.976.de.html?dram:article\\_id=439021](https://www.deutschlandfunkkultur.de/wirken-der-internationalen-arbeitsorganisation-ilo-100.976.de.html?dram:article_id=439021)
- earthlink. (2018). *Textilsektor in Bangladesch: Jedes zehnte Kind muss arbeiten*, 06.09.2018. In: Aktiv gegen Kinderarbeit (Hrsg.). Letzter Zugriff am 16.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/2018/09/textilsektor-in-bangladesch-jedes-zehnte-kind-muss-arbeiten/>

- ECCHR - European Center for Constitutional and Human Rights. (2018a). *Pakistan - Textilindustrie - KiK. KiK: der Preis der Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie Südasiens. Betroffene von Fabrikbrand in Pakistan verklagen KiK*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.ecchr.eu/fall/kik-der-preis-der-arbeitsbedingungen-in-der-textilindustrie-suedasiens/>
- ECCHR - European Center for Constitutional and Human Rights. (2018b). *Anhörung im KiK-Verfahren vor dem Landgericht Dortmund*, 29.11.2018. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.ecchr.eu/nc/pressemitteilung/anhoerung-im-kik-verfahren-vor-dem-landgericht-dortmund/>
- Engagement Global. (2018). *Ziele für nachhaltige Entwicklung: 17 Ziele*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://17ziele.de>
- Engelhard, J. (2018a). *Transnational Corporation (TNC)*. In: Springer Gabler Wirtschaftslexikon (Hrsg.). Letzter Zugriff am 10.06.2019. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/transnational-corporation-tnc-50138/version-273362>
- Engelhard, J. (2018b). *Globale Unternehmung*. In: Springer Gabler Wirtschaftslexikon (Hrsg.). Letzter Zugriff am 10.06.2019. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/globale-unternehmung-34303/version-257808>
- Ernst & Young AB. (2019). *H&M Group Sustainability Report 2018*, 29.03.2019. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: [https://about.hm.com/content/dam/hmgroup/groupsite/documents/masterlanguage/CSR/reports/2018\\_Sustainability\\_report/HM\\_Group\\_Sustainability-Report\\_2018\\_%20FullReport.pdf](https://about.hm.com/content/dam/hmgroup/groupsite/documents/masterlanguage/CSR/reports/2018_Sustainability_report/HM_Group_Sustainability-Report_2018_%20FullReport.pdf)
- Fair Wear Foundation. (2017). *Bangladesh*. Letzter Zugriff am 09.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.fairwear.org/country/bangladesh/>
- FEMNET. (o.J.). *#werpasst auf dass Unternehmen Verantwortung übernehmen?*. Letzter Zugriff am 04.05.2019. Verfügbar unter: [https://femnet-ev.de/images/downloads/publikationen/FEMNET-factsheet\\_transparenz.pdf](https://femnet-ev.de/images/downloads/publikationen/FEMNET-factsheet_transparenz.pdf)
- FEMNET. (2014). *Fair, fair, fair sind alle meine Kleider*. Letzter Zugriff am 01.06.2019. Verfügbar unter: <http://www.femnet-ev.de/images/downloads/publikationen/Broschuere-Fair-Fair-Fair-Bonn-2013.pdf>
- FEMNET. (2017a). *Unternehmensverantwortung*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/index.php/themen/unternehmensverantwortung>
- FEMNET. (2017b). *Häufige Fragen zum 'Bangladesh Fire and Building Safety Accord'*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/index.php/faq/zum-accord-in-bangladesh>
- FEMNET. (2017c). *Fair Fashion Guide*, April 2017. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/images/downloads/ffg/FairFashionGuide.pdf>
- FEMNET. (2017d). *#werpasst auf dass die Kinder betreut sind?*. Letzter Zugriff am 04.05.2019. Verfügbar unter: [https://femnet-ev.de/images/downloads/publikationen/FEMNET-factsheet\\_kinderbetreuung.pdf](https://femnet-ev.de/images/downloads/publikationen/FEMNET-factsheet_kinderbetreuung.pdf)

- FEMNET. (2017e). *Wichtige Zahlen und Fakten zu Bangladesch und der Bekleidungsindustrie*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/index.php/themen/nachrichten-aus-bangladesch/hintergrundinformationen>
- FEMNET. (2017f). *Bangladesch: NGWF – eine Gewerkschaft der ArbeiterInnen in der Textilindustrie*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.femnet-ev.de/index.php/themen/nachrichten-aus-bangladesch/ngwf-bangladesch>
- FEMNET. (2017g). *Häufige Fragen zum Rana Plaza Einsturz in Bangladesch*. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/images/downloads/ffg/FairFashionGuide.pdf>
- FEMNET. (2017h). *Bildungsarbeit an Hochschulen: Über uns*. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.fairschnitt.org>
- FEMNET. (2018a). *Jahrestag des Fabrikbrands bei KiK-Zulieferer in Pakistan - Beschwerde gegen italienischen Prüfdienstleister RINA, der Fabrik trotz Sicherheitsmängeln ein Zertifikat ausstellte*, 11.09.2018. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/index.php/presse/pressemitteilungen/945-jahrestag-des-fabrikbrands-bei-kik-zulieferer-in-pakistan-beschwerde-gegen-italienischen-pruefdienstleister-rina-der-fabrik-trotz-sicherheitsmaengeln-ein-zertifikat-ausstellte>
- FEMNET. (2018b). *Geschlechtsspezifische Gewalt in der Bekleidungsindustrie*. Letzter Zugriff am 16.05.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/images/downloads/publikationen/FEMNET-FactSheet-Gendergewalt-2018.pdf>
- FEMNET. (2018c). *Frauen in der Bekleidungsindustrie Bangladeschs*. Letzter Zugriff am 16.05.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/images/downloads/publikationen/FEMNET-FactSheet-Bangladesh-2018.pdf>
- FEMNET. (2018d). *Fair einkaufen in Fair Trade Towns*. Letzter Zugriff am 22.04.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/images/downloads/beschaffung/Fair-einkaufen-in-Fairtrade-Towns-2018.pdf>
- FEMNET. (2019). *FEMNET begrüßt Gesetzentwurf zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten*, 11.02.2019. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/index.php/themen/unternehmensverantwortung/nachrichten-und-berichte/995-11-02-2019-femnet-begruesst-gesetzentwurf-zu-unternehmerischen-sorgfaltspflichten>
- Fiebrig, S. (2018). Die textile Lieferkette als Herausforderung für Unternehmen und Politik. In: P. Heinrich (Hrsg.), *CSR und Fashion*, Management-Reihe Corporate Social Responsibility (S. 1-12). Berlin: Springer.
- Fischer, M. & Sommer, B. (2011). Mentale und soziale Infrastrukturen – Voraussetzungen verantwortungsvollen Konsums im Kontext der Nachhaltigkeit. In: L. Heidbrink, I. Schmidt & B. Ahaus (Hrsg.), *Die Verantwortung des Konsumenten. Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum* (S. 183-202). Frankfurt: Campus.
- Forensic Architecture. (o.J.). *The Ali Enterprises Factory Fire. Outsourcing Risk: Investigating the Ali Enterprises Factory Fire on 11 September 2012*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.forensic-architecture.org/case/outsourcing-risk/>

- Forum Fairer Handel. (2018). *Der Faire Handel im Koalitionsvertrag 2018. Kurzbewertung des Koalitionsvertrags von CDU, CSU und SPD*, 21.02.2018. Letzter Zugriff am 26.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.forum-fairer-handel.de/nc/aktuelles/artikel/der-faire-handel-im-koalitionsvertrag-2018/>
- Fritzsche, K. P. (2016). *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten*. 3. Aufl. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Gesellschaft für Konsumforschung. (2016). *Anteil der Verbraucher mit umwelt- und sozialem Konsumverhalten (LOHAS) in Deutschland in den Jahren 2007 bis 2015*. In: Consumer Index 12/2015; Veröffentlicht in Statista (Hrsg.). Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/ezp.hs-duesseldorf.de/statistik/daten/studie/270686/umfrage/haushalte-mit-umwelt-und-sozialem-konsumverhalten-in-deutschland/>
- Glauner, F. (2015). Dilemmata der Unternehmensethik – Von der Unternehmensethik zur Unternehmenskultur. In: A. Schneider, R. Schmidpeter (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility* (S. 237-252). 2. Auflage. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Greenpeace. (2011). *Schmutzige Wäsche. Die Belastung chinesischer Flüsse durch Chemikalien der Textilindustrie*. Letzter Zugriff am 01.06.2019. Verfügbar unter: [http://www.greenpeace.org/austria/Global/austria/marktcheck/uploads/media/Schmutzige\\_Waesche\\_de\\_gesamt.pdf](http://www.greenpeace.org/austria/Global/austria/marktcheck/uploads/media/Schmutzige_Waesche_de_gesamt.pdf)
- Greenpeace. (2014). *Greenpeace-Kampagne: Der Discounter verspricht giftfreie Textilien bis 2020. Lidl will gefährliche Chemikalien verbannen*, 10.12.2014. Letzter Zugriff am 01.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.greenpeace.de/presse/presseerklarungen/lidl-will-gefaehrliche-chemikalien-verbannen>
- Greenpeace. (2015). *Wegwerfware Kleidung. Repräsentative Greenpeace-Umfrage zu Kaufverhalten, Tragedauer und der Entsorgung von Mode*. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: [https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20151123\\_greenpeace\\_modekonsum\\_flyer.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20151123_greenpeace_modekonsum_flyer.pdf)
- Greenpeace. (2018a). *Textil-Siegel im Greenpeace-Check*. Letzter Zugriff am 01.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/e01211-greenpeace-chemie-einkaufsratgeber-textil-siegel-2018.pdf>
- Greenpeace. (2018b). *Destination Zero: Sieben Jahre Entgiftung der Textilindustrie*. Letzter Zugriff am 31.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/s02231-greenpeace-report-2018-detox-destination-zero.pdf>
- Grunwald, A. & Kopfmüller, J. (2012). *Nachhaltigkeit*. 2. Auflage. Frankfurt: Campus.
- Gudisch, R., Harms, G. & Maus, A. (2014). *Edelmarken zum Hungerlohn*. Letzter Zugriff am 06.05.2019. Verfügbar unter: [https://www.youtube.com/watch?v=Quv46z\\_CYi8](https://www.youtube.com/watch?v=Quv46z_CYi8)
- Herrmann, A. (2008). *Menschenrechte im demokratischen Rechtsstaat*, 11.03.2008. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). Letzter Zugriff am 30.04.2019. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/izpb/83333/menschenrechte-im-demokratischen-rechtsstaat?p=all>

- Hertlein, B. (2013). *In der Nähstube der Welt*, 28.11.2013. In: Amnesty International, Amnesty Journal Bangladesch. Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.amnesty.de/journal/2013/dezember/der-naehstube-der-welt>
- Hilt, K. (2018). *Wirtschaft: Industrialisierung in Deutschland*, 26.06.2018. In: Planet Wissen (Hrsg.). Letzter Zugriff am 22.04.2019. Verfügbar unter: [https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/wirtschaft/industrialisierung\\_in\\_deutschland/index.html#Schattenseiten](https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/wirtschaft/industrialisierung_in_deutschland/index.html#Schattenseiten)
- Human Rights Watch. (2015). „Whoever Raises their Head Suffers the most“. *Workers' Rights in Bangladesh's Garment Factories*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: [http://features.hrw.org/features/HRW\\_2015\\_reports/Bangladesh\\_Garment\\_Factories/assets/pdf/bangladesh0415\\_web.pdf](http://features.hrw.org/features/HRW_2015_reports/Bangladesh_Garment_Factories/assets/pdf/bangladesh0415_web.pdf)
- Human Rights Watch. (2017). *Follow the Thread. The Need for Supply Chain Transparency in the Garment and Footwear Industry*. Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: [https://www.hrw.org/sites/default/files/report\\_pdf/wrdtransparency0417\\_brochure\\_web\\_spreads\\_3.pdf](https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/wrdtransparency0417_brochure_web_spreads_3.pdf)
- Human Rights Watch. (2019). *Bangladesh: Investigate Dismissals of Protesting Workers*. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2019/03/05/bangladesh-investigate-dismissals-protesting-workers>
- Hüther, M., Diermeier M. & Goecke, H. (2018). *Die erschöpfte Globalisierung: Zwischen transatlantischer Orientierung und chinesischem Weg*. Wiesbaden: Springer.
- H&M - Hennes & Mauritz GBC AB. (o.J.). *Crêpe-Hose*. Letzter Zugriff am 24.05.2019. Verfügbar unter: [https://www2.hm.com/de\\_de/productpage.0575542011.html](https://www2.hm.com/de_de/productpage.0575542011.html)
- IAO - Internationale Arbeitsorganisation. (o.J.a) *ILO-Berlin: Wir über uns*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.ilo.org/berlin/wir-uber-uns/lang--de/index.htm>
- IAO - Internationale Arbeitsorganisation. (o.J.b). *ILO Kernarbeitsnormen*. Letzter Zugriff am 28.04.2019. Verfügbar unter: <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>
- IAO - Internationale Arbeitsorganisation. (o.J.c). *ILO-Berlin. Ziele und Aufgaben*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.ilo.org/berlin/ziele-aufgaben/lang--de/index.htm>
- IAO - Internationale Arbeitsorganisation. (2015). *ILO-Berlin. Presseninformationen: Bangladesch: Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie – Fortschritt und Ergebnisse*, 24.04.2015. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: [https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS\\_362560/lang--de/index.htm](https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_362560/lang--de/index.htm)
- ILO - International Labour Organization. (o.J.). *International Labour Organization*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.ilo.org/global/lang--en/index.htm>
- ILO - International Labour Organization. (2016). *ILO-Berlin. Presseninformationen: Vereinbarung über Entschädigungszahlung für Opfer des Großbrandes in pakistanischer Ali Enterprises Fabrik steht*, 10.09.2016. Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: [https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS\\_522310/lang--de/index.htm](https://www.ilo.org/berlin/presseinformationen/WCMS_522310/lang--de/index.htm)



- ILO - International Labour Organization. (2017a). *Ratifications by country*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <http://ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:11001::NO::#G>
- ILO - International Labour Organization. (2017b). *Ratifications of fundamental Conventions by number of ratifications*. Letzter Zugriff am 28.04.2019. Verfügbar unter: [https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011\\_DISPLAY\\_BY,P10011\\_CONVENTION\\_TYPE\\_CODE:2,F](https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:10011:0::NO::P10011_DISPLAY_BY,P10011_CONVENTION_TYPE_CODE:2,F)
- ILO - International Labour Organization. (2017c). *Improving Working Conditions in the Ready-Made Garment Sector in Bangladesh Programme*. Letzter Zugriff am 02.06.2019. Verfügbar unter: [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---asia/---ro-bangkok/---ilo-dhaka/documents/publication/wcms\\_572087.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---asia/---ro-bangkok/---ilo-dhaka/documents/publication/wcms_572087.pdf)
- ILO - International Labour Organization. (2017d). *Towards safer working conditions in the Bangladesh ready-made garment sector*. Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: [https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---asia/---ro-bangkok/---ilo-dhaka/documents/publication/wcms\\_614088.pdf](https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---asia/---ro-bangkok/---ilo-dhaka/documents/publication/wcms_614088.pdf)
- ILO - International Labour Organization. (2019a). *About the ILO*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.ilo.org/global/about-the-ilo/lang--en/index.htm>
- ILO - International Labour Organization. (2019b). *Complaints*. Letzter Zugriff am 17.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.ilo.org/global/standards/applying-and-promoting-international-labour-standards/complaints/lang--en/index.htm>
- ILO - International Labour Organization. (2019c). *Bericht der Globalen Kommission zur Zukunft der Arbeit. Hintergrund: Für eine bessere Zukunft arbeiten*, 22.01.2019. Letzter Zugriff am 23.05.2019. Verfügbar unter: [https://www.ilo.org/berlin/g20/WCMS\\_664189/lang--de/index.htm](https://www.ilo.org/berlin/g20/WCMS_664189/lang--de/index.htm)
- ILO - International Labour Organization. (2019d). *Improving Working Conditions in the Ready-Made Garment Sector Programme In Bangladesh*. Letzter Zugriff am 23.05.2019. Verfügbar unter: [https://www.ilo.org/dhaka/Whatwedo/Projects/safer-garment-industry-in-bangladesh/WCMS\\_226530/lang--en/index.htm](https://www.ilo.org/dhaka/Whatwedo/Projects/safer-garment-industry-in-bangladesh/WCMS_226530/lang--en/index.htm)
- Institut für Demoskopie Allensbach. (2018). *Allensbacher Markt- und Werbeträger-Analyse - AWA 2018 Personen mit Gesundheits- und Nachhaltigkeitsorientierung (LOHAS) in Deutschland nach der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens im Vergleich mit der Bevölkerung im Jahr 2018*. In: Statista (Hrsg.). Letzter Zugriff am 03.06. 2019. Verfügbar unter: <https://de.statista.com.ezp.hs-duesseldorf.de/statistik/daten/studie/982684/umfrage/umfrage-unter-lohas-in-deutschland-zum-haushaltsnettoeinkommen/>
- Jahnke, J. (2018). *Erfahrungen mit 40 Jahren Neoliberalismus in Deutschland. Sozio-ökonomische Analysen aus den wichtigsten Rundbriefen des Jahres 2018*. Norderstedt: Books on Demand.
- Jobcenter Rhein-Sieg. (2019). *Arbeitslosengeld II: Regelsätze*. Letzter Zugriff am 09.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.jobcenter-rhein-sieg.de/site/regelsaetze/>

- Kampagne für saubere Kleidung. (2018a). *Bangladesch: Arbeitgebervorschlag für Mindestlohn skandalös niedrig!*, 28.07.2018. Letzter Zugriff am 02.06.2019. Verfügbar unter: <https://saubere-kleidung.de/2018/07/bangladesch-arbeitgebervorschlag-fuer-mindestlohn-skandaloes/>
- Kampagne für saubere Kleidung. (2018b). *Lohn zum Leben. Näherinnen verdienen mehr. Existenzlohn für alle!* Letzter Zugriff am 02.06.2019. Verfügbar unter: <https://saubere-kleidung.de/lohn-zum-leben/>
- Kampagne für saubere Kleidung. (2018c). *Wir über uns*. Letzter Zugriff am 02.06.2019. Verfügbar unter: <https://saubere-kleidung.de/ueber-uns/>
- Kashyap, A. (2017). *KiK hinkt in Sachen Transparenz hinterher*, 31.10. 2017. In: Human Rights Watch (Hrsg.). Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.hrw.org/de/news/2017/10/31/kik-hinkt-sachen-transparenz-hinterher>
- Kashyap, A. (2018). *When Clothing Labels Are a Matter of Life or Death*, 02.05.2018. In: Human Rights Watch (Hrsg.). Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2018/05/02/when-clothing-labels-are-matter-life-or-death>
- Kashyap, A. (2019). *Bangladesh's garment factories must never become death traps again*. In: Human Rights Watch (Hrsg.). Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2019/02/01/bangladeshs-garment-factories-must-never-become-death-traps-again>
- Kazim, H. (2013). *Gebäudeeinsturz in Bangladesch: Begraben in der Schutthölle*, 01.02.2019. In: Spiegel Online (Hrsg.). Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/bangladesch-wie-es-trotz-warnzeichen-zum-fabrikeinsturz-kam-a-896399.html>
- Kälin, W. & Künzli, J. (2013). *Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*. 3. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Kekeritz, U. (o.A.). *Müllers Lieferkettengesetz: Jetzt auch liefern*, 11.02.2019. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.uwe-kekeritz.de/presse/muellers-lieferkettengesetz-jetzt-auch-liefern/>
- KiK Textilien und Non-Food GmbH. (2016). *Fabrikbrand Ali Enterprises: Einigung mit Betroffenen. KiK unterstützt Hinterbliebene mit 5,15 Mio. US-Dollar*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: [https://www.kik.de/unternehmen/kik\\_news\\_feed/fabrikbrand-ali-enterprises-einigung-mit-betroffenen/](https://www.kik.de/unternehmen/kik_news_feed/fabrikbrand-ali-enterprises-einigung-mit-betroffenen/)
- Kleeb, V. (2019). *Entwicklungsminister droht mit Gesetz. Keine Entschuldigungen für Kinderarbeit*, 10.03.2019. In: Stuttgarter Zeitung. Letzter Aufruf am 04.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.entwicklungsminister-droht-mit-gesetz-keine-entschuldigungen-fuer-kinderarbeit.783046ad-1c15-48ea-ab17-e821538a311b.html>
- Kühl, E. (2018). *Netzwerkdurchsetzungsgesetz: Was Sie über das NetzDG wissen müssen*, 04.01.2018. In: Zeit Online (Hrsg.). Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.zeit.de/digital/internet/2018-01/netzwerkdurchsetzungsgesetz-netzdg-maas-meinungsfreiheit-faq>

- Lin-Hi, N. (2018a). *LOHAS. Ausführliche Definition*. In: Springer Gabler Wirtschaftslexikon (Hrsg.). Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/lohas-53809/version-276876>
- Lin-Hi, N. (2018b). *Greenwashing*. In: Springer Gabler Wirtschaftslexikon (Hrsg.). Letzter Zugriff am 10.06.2019. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/greenwashing-51592/version-274753>
- Lincoln, S., Heydenreich, C. & Otten, J. (2016). *Kurzrecherche: Unternehmensverantwortung im europäischen Vergleich*. In: Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst (Hrsg.). Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: [https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/user\\_upload/Kurzpapier\\_NAP.pdf](https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/user_upload/Kurzpapier_NAP.pdf)
- Lincoln, S. (2017). *Blog-Beitrag: Frankreich verabschiedet Sorgfaltspflichtengesetz*, 23.02.2017. In: Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst (Hrsg.). Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://info.brot-fuer-die-welt.de/blog/frankreich-verabschiedet-sorgfaltspflichtengesetz>
- Linguee Wörterbuch. (2019). *Wörterbuch Englisch-Deutsch*. Letzter Zugriff am 08.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.linguee.de/englisch-deutsch/uebersetzung/corporate+responsibility.html>
- LPB - Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. (o.J.). *Pariser Klimaabkommen. Pariser Klimaschutzkonferenz COP21*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: [https://www.lpb-bw.de/pariser\\_klimaabkommen.html](https://www.lpb-bw.de/pariser_klimaabkommen.html)
- Ludwig, T. (2015). *Made in... EU drückt bei Label-Pflicht auf die Bremse*, 29.05.2015. In: Handelsblatt (Hrsg.). Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/made-in-eu-drueckt-bei-label-pflicht-auf-die-bremse/11843702.html>
- LVR – Landschaftsverband Rheinland. (2000). *Rundschreiben 41/2/2000: Bekleidungs pauschalen und Bekleidungshilfen*, 21.09.2000. Letzter Zugriff am 07.06.2019. Verfügbar unter: [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente\\_96/hilfe\\_zur\\_erziehung\\_1/erziehungshilfe/NR\\_41\\_2\\_2000.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/hilfe_zur_erziehung_1/erziehungshilfe/NR_41_2_2000.pdf)
- Mälkki, T., Staffa, V., Sánchez, O. & Mesloh, M. (2019). *Bangladesh. Statista Country Report*. In: Statista Länderreport 2019 (Hrsg.). Letzter Zugriff am 05.05.2019. Verfügbar unter: <https://de.statista.com.ezp.hs-duesseldorf.de/statistik/studie/id/48560/dokument/bangladesch/>
- Michalski, L. (2008). *Arbeitsrecht*. 7. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Morgan, A. (2015). *The True Cost*. Letzter Zugriff am 06.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.netflix.com/search?q=the%20true%20cost&jbv=80045667&jbp=0&jbr=0>
- Nestlé. (o.J.). *Marken A-Z*. Letzter Zugriff am 17.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.nestle.de/marken/a-z?char=S#AZfilter>
- Nuscheler, F. (2012). *Lern- und Arbeitsbuch Entwicklungspolitik*. 7. Auflage. Bonn: Dietz.

- Netz Partnerschaft für Entwicklung und Gerechtigkeit. (2013). *Bangladesch: Grundbildung in Bangladesch*. Letzter Zugriff am 15.05.2019. Verfügbar unter: <https://bangladesch.org/bangladesch/entwicklung/grundbildung.html>
- o.A.a. (2018). *Faire Mode: Siegel für fair gehandelte Kleidung soll 2019 kommen*, 24.04.2018. In: Zeit Online (Hrsg.). Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-04/faire-mode-gerd-mueller-textilsiegel-2019>
- o.A.b. (2019). *STAATLICHES SIEGEL: „Grüner Knopf“ für faire Kleidung kommt im Juli*, 06.04.2019. In: Mitteldeutsche Rundfunk aktuell (Hrsg.). Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/gruener-knopf-siegel-faire-kleidung-ab-juli-100.html>
- o.A.c. (2018). *Bangladesh approves draft law banning child labour*, 03.09.2018. In: Business Standard (Hrsg.). Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: [https://www.business-standard.com/article/news-ians/bangladesh-approves-draft-law-banning-child-labour-118090300736\\_1.html](https://www.business-standard.com/article/news-ians/bangladesh-approves-draft-law-banning-child-labour-118090300736_1.html)
- o.A.d. (2013). *Bangladesh factory collapse blamed on swampy ground and heavy machinery*, 23.05.2013. In: The Guardian (Hrsg.). Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2013/may/23/bangladesh-factory-collapse-rana-plaza>
- o.A.e. (2016). *Menschenwürdige Arbeitsbedingungen. Der lange Weg zu internationalen Standards für ein besseres Leben*. In: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hrsg.). *Eine-Welt-Presse, Nord-Süd-Zeitung der DGVN*, 33 (12). Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: [https://dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Eine\\_Welt\\_Presse/20170119\\_EWP\\_Arbeitsbedingungen\\_Nachdruck-web.pdf](https://dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Eine_Welt_Presse/20170119_EWP_Arbeitsbedingungen_Nachdruck-web.pdf)
- OHCHR - Office of the High Commissioner for Human Rights. (2011). *Guiding Principles on Business and Human Rights. Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: [https://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR\\_EN.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf)
- OHCHR - Office of the High Commissioner for Human Rights. (2014). *Status of Ratification: Interactive Dashboard. Ratification of 18 International Human Rights Treaties*. Letzter Zugriff: 30.05.2019. Verfügbar unter: <http://indicators.ohchr.org>
- Paul, R. (2019). *Bangladesh garment manufacturers raise workers' pay amid further protests*. In: Reuters (Hrsg.). Letzter Zugriff am 07.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.reuters.com/article/us-bangladesh-garments-protests/bangladesh-garment-manufacturers-raise-workers-pay-amid-further-protests-idUSKCN1P70BY>
- Pöttsch, H. (2009). *Rechtssystem*, 15.12.2009. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). Letzter Zugriff am 13.05.2019. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39392/rechtssystem?p=all>
- Riedel, D. & Weishaupt, G. (2019). *NEUES GÜTESIEGEL: Der „Grüne Knopf“ stößt in der Textilbranche auf Skepsis*, 18.01.2019. In: Handelsblatt (Hrsg.). Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/neues-guetesiegel-der-gruene-knopf-stoesst-in-der-textilbranche-auf-skepsis/23877934.html?ticket=ST-2609786-yeKGugaVliHD1RTXTWI2-ap2>

- Salingré, A. (o.J.). *Arbeitsschritte der textilen Kette*. In: FEMNET (Hrsg.).
- Salingré, A. (2018). *Die soziale und arbeitsrechtliche Situation von Frauen in der Bekleidungsindustrie in Bangladesch, Äthiopien und Myanmar*. Letzter Zugriff am 17.05.2019. Verfügbar unter: <https://saubere-kleidung.de/wp-content/uploads/2018/07/2018-Analysepapier-Bangladesch-Aethiopien-Myanmar.pdf>
- Schmiedeknecht, M.H. & Wieland, J. (2015). ISO 26000, 7 Grundsätze, 6 Kernthemen. In: A. Schneider, R. Schmidpeter (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility* (S. 299-310). 2. Auflage. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Schüz, M. (2013). *Grundlagen ethischer Unternehmensverantwortung*. In: SML essentials. ZHAW School of Management and Law (Hrsg.). Winterthur: vdf ETH Zürich.
- Schüz, M. (2017). *Angewandte Unternehmensethik. Grundlagen für Studium und Praxis*. Hallbergmoos: Pearson.
- Schulten, T. (2016). „Living Wages“ oder Armutslöhne? Ziele einer europäischen Mindestlohnpolitik. *WSI-Mitteilungen*, 69 (1), 70-72.
- Schulz, O. (2015). Nachhaltige ganzheitliche Wertschöpfungsketten In: A. Schneider, R. Schmidpeter (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility*, (S. 325 - 338). 2. Auflage. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Schwind, H.-D., Hassenpflug, H. & Hauptmann, P.-H. (2018). *Arbeitsrecht leicht gemacht. Eine Darstellung mit praktischen Fällen. verständlich - kurz - praxisorientiert*. 8. Auflage. Berlin: Ewald v. Kleist.
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Auf dem Weg zu kritischer Professionalität*. 2. Auflage. Opladen/Toronto: Barbara Budrich.
- Strathmann, M. (2018). *Gegen den Hass im Netz*, 16.03.2018. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). Letzter Zugriff am 12.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/dialog/netzdebatte/264098/gegen-den-hass-im-netz>
- Tagesschau. (2019). *Nach Protesten: Bangladesch erhöht Löhne für Textilarbeiterinnen*, 13.01.2019. Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/bangladesch-loehne-101.html>
- Tengelmann Warenhandelsgesellschaft KG. (2013). *Unternehmen: Geschäftsfelder: Beteiligungen*. Letzter Zugriff am 30.05.2019. Verfügbar unter: <https://tengelmann.de/unternehmen/geschaeftsfelder/beteiligungen.html>
- Terre de Femmes. (2014). *Proteste für gerechte Entschädigungszahlungen für die Opfer und Hinterbliebenen des Einsturzes des Rana-Plaza Gebäudes*. Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.frauenrechte.de/presse/aktuelle-nachrichten/aktuelles-zu-frauenrechten-allgemein/archiv-fr-allgemein/1510-proteste-fuer-gerechte-entschaedigungszahlungen-fuer-die-opfer-und-hinterbliebenen-des-einsturzes-des-rana-plaza-gebaeudes>

- Terre de Femmes. (2015). *Aktuelle Nachrichten aus unserer Arbeit. Bangladesch*, 27.04.2015. Letzter Zugriff am 04.06.2019. Verfügbar unter: <https://www.frauenrechte.de/index.php/themen-und-aktionen/gewalt-im-namen-der-ehre/schwerpunkt-fruehehen/laenderprofile/1785-bangladesch>
- The Fund for Peace. (2019). *Fragile States Index. Country Dashboard*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://fragilestatesindex.org/country-data/>
- The Rana Plaza Arrangement. (o.J.). *The Rana Plaza Donors Trust Fund*. Letzter Zugriff am 01.06.2019. Verfügbar unter: <https://ranaplaza-arrangement.org/trustfund>
- Trinkwalder, S. (2016). *Fairarscht. Wie Wirtschaft und Handel die Kunden für dumm verkaufen*. München: Knauer.
- twentyfourapril. (2019). *ABOUT TWENTYFOURAPRIL*. Letzter Zugriff am 18.05.2019. Verfügbar unter: <http://www.twentyfourapril.com>
- UNFCCC - United Nations Framework Convention on Climate Change. (2019). *The Paris Agreement*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>
- United Nations Global Compact. (o.J.). *See who's involved: Our Participants*. Letzter Zugriff am 13.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/participants>
- United Nations Treaty Collection. (2019a). *Chapter IV Human Rights: 4. International Covenant on Civil and Political Rights. New York, 16 December 1966*. Letzter Zugriff am 11.06.2019. Verfügbar unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en)
- United Nations Treaty Collection. (2019b). *Chapter IV Human Rights: 3. International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. New York, 16 December 1966*. Letzter Zugriff am 11.06.2019. Verfügbar unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-3&chapter=4&clang=\\_en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-3&chapter=4&clang=_en)
- Unternehmensgruppe Tengelmann. (2018). *Bericht über das 151. Geschäftsjahr. 2017. Zukunft erarbeiten*. Letzter Zugriff am 03.06.2019. Verfügbar unter: [https://tengelmann.de/fileadmin/PDF/Tengelmann\\_Jahresbericht\\_2017\\_dt.pdf](https://tengelmann.de/fileadmin/PDF/Tengelmann_Jahresbericht_2017_dt.pdf)
- VuMa. (2018a). *KiK-Kunden in Deutschland nach Netto-Einkommen im Vergleich mit der Bevölkerung im Jahr 2018*. In: *Verbrauchs- und Medienanalyse – VuMa 2019*; veröffentlicht in Statista Dossier (Hrsg.). Letzter Zugriff am 05.06.2019. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/329702/umfrage/umfrage-in-deutschland-zum-netto-einkommen-der-kik-kunden/>
- VuMa. (2018b). *Mode in Deutschland*. In: *Verbrauchs- und Medienanalyse – VuMa 2019*; veröffentlicht in Statista Dossier (Hrsg.). Letzter Zugriff am 09.06.2019. Verfügbar unter: <https://de.statista.com.ezp.hs-duesseldorf.de/statistik/studie/id/16598/dokument/mode--statista-dossier/>

- VuMa. (2018c). *Umfrage unter Studenten in Deutschland zu den beliebtesten Bekleidungs-geschäften 2018*. In: *Verbrauchs- und Medienanalyse – VuMa 2019*; veröffentlicht in Statista (Hrsg.). Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://de.statista.com.ezp.hs-duesseldorf.de/statistik/daten/studie/860208/umfrage/umfrage-unter-studenten-in-deutschland-zu-den-beliebtesten-bekleidungsgeschaeften/>
- Wagner, L. J. (2017). *Menschenrechte in der Entwicklungspolitik. Extraterritoriale Pflichten, der Menschenrechtsansatz und seine Umsetzung*. Wiesbaden: Springer.
- Westby, J. (2014). *Rana Plaza disaster: The unholy alliance of business and government in Bangladesh, and around the world*, 24.04.2014. In: Amnesty International (Hrsg.). Letzter Zugriff am 13.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/campaigns/2014/04/rana-plaza-disaster-the-unholy-alliance-of-business-and-government-in-bangladesh-and-around-the-world/>
- Wiebe, F. (2013). *Wie fair sind Apple & Co.? 50 Weltkonzerne im Ethik-Test*. Zürich: Orell Füssli.
- Winter, E. (2018). *Supranationales Recht*. Letzter Zugriff am 10.06.2019. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/supranationales-recht-47409/version-342918>
- Wolf, N. (2013). *Kurze Geschichte der Weltwirtschaft*, 19.12.2013. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). Letzter Zugriff am 10.05.2019. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/175486/kurze-geschichte-der-weltwirtschaft?p=all>
- World Trade Organization (2019). *Understanding the WTO: Who we are*. Letzter Zugriff am 27.04.2019. Verfügbar unter: [https://www.wto.org/english/thewto\\_e/whatis\\_e/who\\_we\\_are\\_e.htm](https://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/who_we_are_e.htm)
- WWF - World Wide Fund for Nature. (o.J.). *Earth Overshoot Day*. Letzter Zugriff am 26.05.2019. Verfügbar unter: <https://www.wwf.de/earth-overshoot-day/>
- Zahn, T. (o.J.). *Das Bündnis für nachhaltige Textilien*. In: FEMNET (Hrsg.). Letzter Zugriff am 06.06.2019. Verfügbar unter: <https://femnet-ev.de/index.php/start-textilbuendnis>
- Zierul, S. (2018). *Mode schlägt Moral – Wie fair ist unsere Kleidung?* Letzter Zugriff am 09.03.2019. Verfügbar unter: <https://www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/video-mode-schlaegt-moral---wie-fair-ist-unsere-kleidung-100.html>
- Zimmer, R. (2016). *Unternehmensverantwortung im „Bangladesh-Accord“: Welche Regelungen sind übertragbar auf andere Lieferketten?* In: Friedrich Ebert Stiftung. Letzter Zugriff am 07.06.2019. Verfügbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/id-moe/13040.pdf>

## Verwendete rechtliche Dokumente

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, A/RES/217 A (III), 10. Dezember 1948.

A/RES/64/292. (2010). I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss: Das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung.

Bangladesh Labour. (Act. XLII of 2006). (CHAPTER VI, Nr. 61; CHAPTER VII Nr. 85 (3); CHAPTER IX, Nr. 100 & 102).

Bangladesh Employers' Federation. (2009). A Handbook on The Bangladesh Labour Act. E. Appointment letter and ID card. ILO Library: RO-Bangkok.

Bangladesh Parliament. (Act No. 30 of 2013). An Act adopted to amend further the Bangladesh Labour Act, 2006 (Act No. 42 of 2006). Registered No. DA- 1. Dhaka, 22 July, 2013/07 Shrabon, 1420.

Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs, BGBl 1973 II., Tag der Ausgabe: Bonn, den 9. Juni 1973, S. 505-531.

Deutscher Bundestag. (WD 7 – 3000 – 102/16). Dokumentation: Gesetzgebung zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Frankreich, 2016.

Deutscher Bundestag. (Drucksache 19/9269). Das Recht zu wissen – EU-Richtlinie für Transparenz- und Sorgfaltspflichten in der Textilproduktion, 10.04.2019.

Heinlein, I. (2018). *Zivilrechtliche Verantwortung transnationaler Unternehmen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in den Betrieben ihrer Lieferanten* (NZA 276). In: beck-online (Hrsg.). Letzter Zugriff am 10.06.2019. Verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnza%2F2018%2Fcont%2Fnza.2018.276.1.htm&pos=1&hl-words=on#S282>

ILO, Übereinkommen 110. (1951). Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit. Genf: Tagung 34.

ILO, Übereinkommen 111. (1958). Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Genf: Tagung 42.

ILO, Übereinkommen 121. (1964) Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Genf.



Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1976 II, 428.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II, 1553.

Redaktion beck-aktuell. (2019a). *LG Dortmund: Klage gegen Kik nach Fabrikbrand in Pakistan wegen Verjährung abgewiesen*, 11.01.2019. Letzter Zugriff am 10.06.2019. Verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2011926.htm&pos=2&hlwords=on>

Redaktion beck-aktuell. (2019b). *Fabrikbrand in Pakistan: OLG Hamm hält Schmerzensgeldansprüche gegen Textildiscounter Kik für verjährt*, 22.05.2019. Letzter Zugriff am 10.06.2019. Verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Freddok%2Fbecklink%2F2013196.htm&pos=2&hlwords=on>

Schrader, C. (2013). *Nachhaltigkeit in Unternehmen* (ZUR 451) In: beck-online (Hrsg.). Letzter Zugriff am 10.06.2019. Verfügbar unter: <https://beck-online.beck.de.ezp.hs-duesseldorf.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzur%2F2013%2Fcont%2Fzur.2013.451.1.htm&pos=3&hlwords=on>

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, BGBl. 1985 II, S. 647.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 17. Februar 1992, BGBl. II S. 121.

Verordnung EG 864/2007/L199/40: Europäisches Parlament und Rat. Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), 31.07.2011.

## 11. Anhang

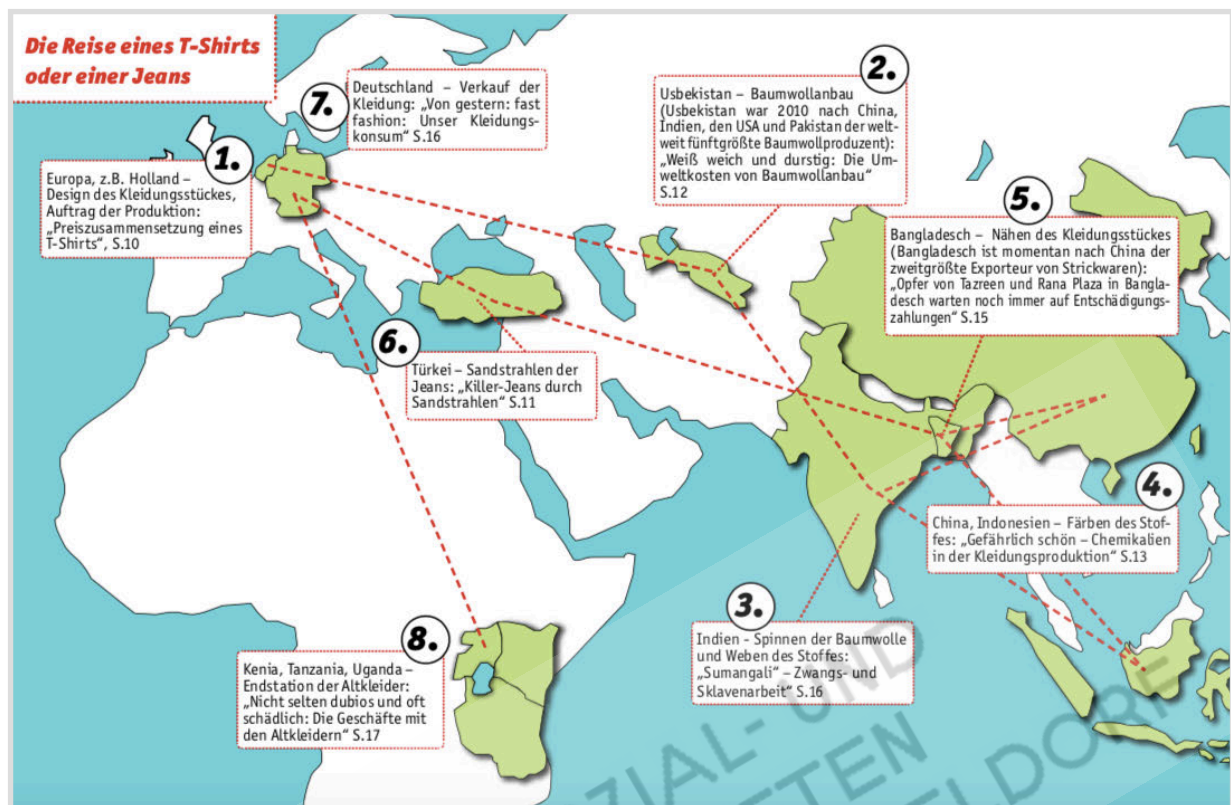
### Anhang 1: "Brands Contribution to the Rana Plaza Donor Trust Fund"

This table lists those brands that have been linked with factories in the Rana Plaza building. Other brands that have not been linked to Rana Plaza, including H&M, Gap and N Brown, have also made donations to the Trust Fund.

Company	Country	Donation to Trust Fund	Amount Donated/Comment
<b>Very small brands (estimated profit below \$20 million)</b>			
Bon Marche	UK	✓	Undisclosed contribution to the Trust Fund - estimated to be very small. Contributed to the third round of short term relief payments made through Primark.
Grabalok	UK	✗	
Premier Clothing	UK	✓	Undisclosed contribution to the Trust Fund - estimated to be very small.
PWT	Denmark	✗	Claims to have made a donation via the Bangladesh Garment Manufacturers and Employers Organisation 31 July 2013.
Mascot	Denmark	✓	Initial, undisclosed donation to the Trust Fund.
Gueldenpfennig	Germany	✓	\$500,000
Camaleu	France	✓	Undisclosed contribution to the Trust Fund - estimated to be very small.
NKD	Germany	✗	
KANZ/Kids Fashion (Group)	Germany	✗	
Manifattura Corona	Italy	✗	
<b>Small brands (estimated profit between \$20 million - \$100 million)</b>			
Adler Modemärkte	Germany	✗	Made a 20,000 donation to an undisclosed charity in Bangladesh.
Cato Fashions	USA	✗	
Yes Zee	Italy	✗	
<b>Medium brands (estimated profit between \$100 million - \$300 million)</b>			
LLP	Poland	✓	Undisclosed contribution to the Trust Fund - estimated to be very small.
Mango	Spain	✓	Undisclosed contribution to the Trust Fund - estimated to be very small.
Benetton	Italy	✗	Undisclosed donation to a charity scheme run by BRAC. Benetton have pledged to make a donation but the amount is still unknown.
Kik	Germany	✓	\$1 million (second payment made in July).
El Corte Ingles	Spain	✓	Undisclosed contribution to the Trust Fund - estimated to be very small.
C&A	Belgium	✓	\$69,000
Matalan	UK	✓	Unknown, but estimated to be around \$100,000.
The Children's Place	USA	✓	\$450,000 (estimate) via BRAC USA.
Ascena Retail	USA	✗	
Roberto di kappa	Italy	✗	
Iconix (Lee Cooper)	USA	✗	
<b>Large brands (estimated profit between \$300 million - \$1 billion)</b>			
Auchan	France	✓	\$15 million.
Loblaws	Canada	✓	\$3,370,620.
Primark	UK/Ireland	✓	Contributed \$1 million directly to the Trust Fund. In addition Primark paid an estimated \$7 million directly to around 600 beneficiaries of the New Wave Bottoms Factory, which should be offset against its total contribution (total = \$8 million).
JC Penney	USA	✗	
LC Wakiki	Turkey	✗	
<b>Mega brands (estimated profit over \$1 billion)</b>			
Inditex	Spain	✓	Undisclosed contribution to the Trust Fund - estimated at less than \$1 million. Claims to have contributed to the fund of the Bangladesh Garment Manufacturers and Employers Organisation.
Carrefour	France	✗	Carrefour is one of the biggest buyers in Bangladesh.
Walmart	USA	✓	\$1 million (estimate) via BRAC USA.

Quelle: Clean Clothes Campaign. (2015). *Compensating the victims of Rana Plaza. Resolving the Funding Crisis*, S. 3. Letzter Zugriff am 01.06.2019. Verfügbar unter: <https://cleanclothes.org/safety/ranaplaza/compensating-the-victims-of-rana-plaza-resolving-the-funding-crisis>

## Anhang 2: Die Reise eines T-Shirts

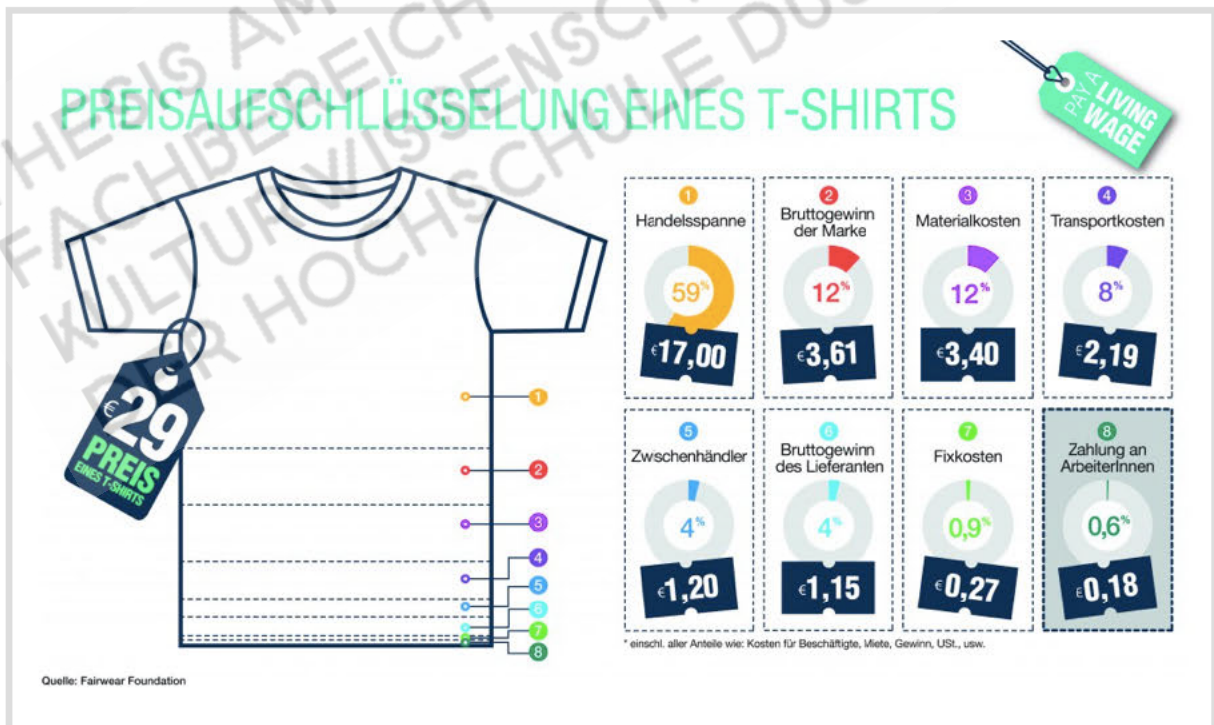


Quelle: FEMNET. (2014). *Fair, fair, fair sind alle meine Kleider*. Letzter Zugriff am 01.06.2019. Verfügbar unter: <http://www.femnet-ev.de/images/downloads/publikationen/Broschuere-Fair-Fair-Fair-Bonn-2013.pdf>

### Anhang 3: Preisaufschlüsselung eines T-Shirts: Marken und Discounter im Vergleich



Quelle: Zierul, S. (2018). *Mode schlägt Moral – Wie fair ist unsere Kleidung?*. Letzter Zugriff am 09.03.2019. Verfügbar unter: <https://www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/video-mode-schlaegt-moral---wie-fair-ist-unsere-kleidung-100.html>, Minute 8:56



Quelle: Fair Wear Foundation. (2018). *Lohn zum Leben. Näherinnen verdienen mehr. Existenzlohn für alle!* In Kampagne für saubere Kleidung. Letzter Zugriff am 02.06.2019. Verfügbar unter: <https://saubere-kleidung.de/lohn-zum-leben/>

## Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor-Thesis zum Thema:

„Sechs Jahre nach dem Gebäudeeinsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch:  
Eine Evaluierung aus menschenrechtlicher Perspektive“

selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Ich bin damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Bachelor-Thesis zur Einsicht ausgelegt wird.

---

Lisa Jakobs

Düsseldorf, den 12.06.2019

THESIS AM  
FACHBEREICH SOZIAL- UND  
KULTURWISSENSCHAFTEN  
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF